



BEZIRK HÖFE



# NEUKONZESSIONIERUNG ETZELWERK

AUSSERORDENTLICHE BEZIRKSGEMEINDE  
MONTAG, 19. SEPTEMBER 2022, 19.30 UHR  
AULA SCHULHAUS WEID, PFÄFFIKON

# INHALT

## INHALTSVERZEICHNIS

Einladung mit Traktandenliste	1
Amtsbesetzung	2
Vorwort des Bezirksammanns	3

## NEUKONZESSIONIERUNG ETZELWERK

<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
■ Das Wasserkraftwerk Etzelwerk	4
■ Die Konzessionsgeber	4
■ Das komplexe Verfahren	4
■ Die Konzession	4
■ Erneuerung Etzelwerk: separates Bewilligungsverfahren	5
■ Vergabe der Konzession	5

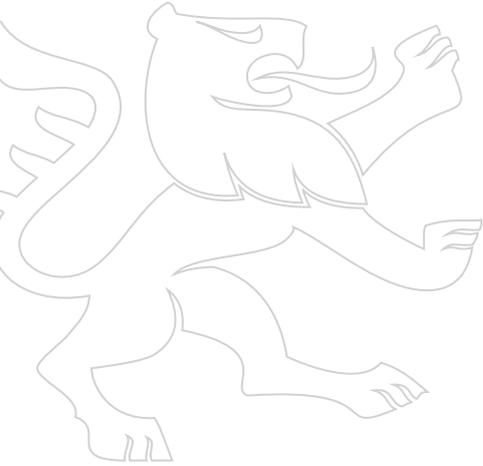
## Die neue Konzession in der Übersicht

<b>Die neue Konzession in der Übersicht</b>	<b>6</b>
■ Verfahrensablauf und Zeitplan	8
■ Veränderungen im Vergleich zur alten Konzession	9
■ Vorteile der Konzession für den Bezirk Höfe	9
Fragen und Antworten	10
Stellungnahme der Etzelwerkkommission Höfe	10
Empfehlung des Bezirksrats Höfe	10
Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission	11

## Anhang

■ Konzession	12
■ Zusatzvertrag über die Steuerung des Sihlsees bei Hochwassergefahr	26
■ Zusatzvertrag über die Ausübung des Energiebezugsrechts	30
■ Zusatzvereinbarung über die innerkantonale Verteilung der Abgeltung aus der Etzelwerkkonzession	36
■ Konzessionsentscheid	41

# EINLADUNG



## EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN BEZIRKSGEMEINDE

Liebe Höfnerinnen und Höfner

Wir laden die Stimmberechtigten des Bezirks Höfe am  
Montag, 19. September 2022, 19.30 Uhr,  
Aula Schulhaus Weid, Pfäffikon,  
zur ausserordentlichen Bezirksgemeinde ein.

### Traktandenliste

Traktandum, das nicht der Urnenabstimmung unterliegt:

**1) Wahl der Stimmzähler**

Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt:

**2) Sachvorlage «Neukonzessionierung Etzelwerk»**

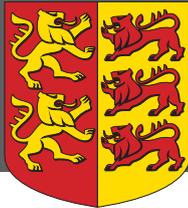
«Wollen Sie der neuen Wasserkraft-Konzession der Etzelwerk AG (SBB) zustimmen?»

Zur persönlichen Vorbereitung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten detaillierte Informationen zur traktandierten Sachvorlage.

### Bezirksrat Höfe

Yolanda Fumagalli, Bezirksammann  
Claudia von Euw-Stigler, Ratschreiberin

# AMTSBESETZUNG



## AMTSBESETZUNG

v.l.n.r.: Bezirksrat Stefan Helfenstein, Säckelmeister Dominik Hug, Ratschreiberin Claudia von Euw-Stigler, Bezirksrat Guy Tomaschett, Bezirksammann Yolanda Fumagalli, Bezirksrat Patrick Hutter, Statthalterin Nicole Fritsche, Bezirksrat Edgar Reichmuth, Bezirksweibel Thomas von Atzigen

Kontaktadresse: Bezirkskanzlei Höfe, Verenastrasse 4b, Postfach 124, 8832 Wollerau  
bezirkskanzlei@hoefe.ch / 044 786 73 21

### BEZIRKSRAT

	<b>Amtsdauer</b>
Bezirksammann Fumagalli Yolanda Seestrasse 86, 8806 Bäch / yolanda.fumagalli@hoefe.ch	SVP 2024
Statthalterin Fritsche Nicole Dorfstrasse 45, 8835 Feusisberg / nicole.fritsche@hoefe.ch	Die Mitte 2024
Säckelmeister Hug Dominik Schwalbenbodenstr. 1a, 8832 Wollerau / dominik.hug@hoefe.ch	FDP 2024
Bezirksrat Helfenstein Stefan Roosweidweg 5, 8832 Wollerau / stefan.helfenstein@hoefe.ch	SVP 2024
Bezirksrat Tomaschett Guy Floraweg 10, 8807 Freienbach / guy.tomaschett@hoefe.ch	SP 2026
Bezirksrat Reichmuth Edgar Egglweg 23, 8832 Wilen / edgar.reichmuth@hoefe.ch	unabhängig 2024
Bezirksrat Hutter Patrick Rebmattli 3, 8832 Wilen / patrick.hutter@hoefe.ch	FDP 2026

### BEZIRKSKANZLEI

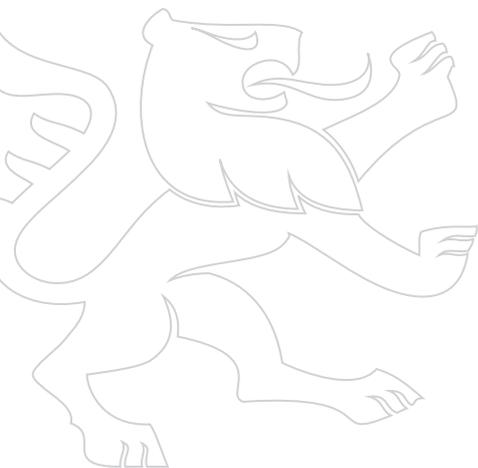
Ratschreiberin von Euw-Stigler Claudia Churerstrasse 87, 8808 Pfäffikon / c.voneuw@hoefe.ch	2024
--	------

### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident Feldmann Otto Rainstrasse 27, 8808 Pfäffikon / otto.feldmann@hoefe.ch	SVP 2024
Beeler Irina Felsenstrasse 104, 8832 Wollerau	Die Mitte 2024
Gross Ladina Floraweg 7, 8807 Freienbach	SP 2024
Milenkovic Adam Dorfplatz 2, 8832 Wollerau	FDP 2024

### BEZIRKSKASSIERAMT

Müller Christoph Lindenhofweg 10, 8806 Bäch / ch.mueller@hoefe.ch	
--	--



# VORWORT

## VORWORT DES BEZIRKSAMMANNS

Sehr geehrte Höfnerinnen und Höfner

Die Etzelwerkkonzession beschäftigt den Bezirk Höfe schon seit mehr als einem Jahrzehnt. Die (erste) Etzelwerkkonzession ist nach 80 Jahren im Jahr 2017 abgelaufen. Zuvor haben die Konzedenten (Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie die beiden Bezirke Einsiedeln und Höfe) versucht, den sogenannten Heimfall (d.h., dass die wasserführenden Teile des Kraftwerks ohne Entschädigungspflicht ins Eigentum der Konzedenten übergehen) geltend zu machen. Als dieses Begehren der Konzedenten letztinstanzlich vom Bundesgericht nach einem mehrere Jahre dauernden Verfahren beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK abgelehnt wurde, war im Juli 2013 der Weg frei für weitere Konzessionsverhandlungen.

### Wichtigkeit des Etzelwerks

Die Etzelwerkkonzession erlaubt es der Konzessionärin (SBB), den Sihlsee aufzustauen und das Wasser in einer Zentrale in Altendorf zur Elektrizitätsproduktion zu nutzen. Das Etzelwerk bildet heute für die SBB einen Eckpfeiler der Bahnstromversorgung, insbesondere für die Region Zürich und für das Netz in der Ostschweiz. Aber auch für die Konzedenten hat die Etzelwerkkonzession viele Vorteile. Vor allem für den Bezirk Einsiedeln, aber auch für viele Höfnerinnen und Höfner ist die Sihlseeregion ein äusserst attraktives Naherholungsgebiet und bietet auch aus ökologischer Sicht eine mannigfaltige Pracht. Es gibt aber auch handfeste wirtschaftliche Interessen. So sind für den Bezirk Höfe die Einnahmen aus den Wasserzinsen und den Vorzugsenergien wichtige Budgetposten.

Daneben gibt es noch zwei weitere Aspekte, welche die Bedeutung des Etzelwerks unterstreichen. Für die Region bietet der Sihlsee und die damit verbundene Sihlseeesteuerung ein wichtiges Element für den Hochwasserschutz an der Sihl. Zürich ist zwar, sobald der Entlastungsstollen bei Thalwil in Betrieb geht, weitgehend bezüglich Hochwasserschutz unabhängig. Für die Bezirke Einsiedeln und Höfe wird die Sihlseeesteuerung aber weiterhin ein wichtiges Schutzelement bleiben. Der zweite Aspekt ist die ökologische und autarke Energiegewinnung aus der Wasserkraft. Diese soll auch für unsere zukünftigen Generationen – die Etzelwerkkonzession wird für 80 Jahre vergeben – erhalten bleiben. Neben dieser nachhaltigen Energieerzeugung haben vor allem auch die Ereignisse am Energiemarkt in diesem Jahr deutlich vor Augen geführt, wie wichtig eine eigenständige und sichere Energiegewinnung ist und sicherlich auch in Zukunft bleiben wird.

### Verhandlungsprozess

Nachdem die Heimfall-Situation geklärt war, starteten im Sommer 2013 intensive und zum Teil auch sehr komplexe Verhandlungen zwischen den Parteien auf verschiedenen Ebenen (Verwaltungs-Ebene / Politische Ebene / Fachexperten-Ebene etc.). So gab es neben der eigentlichen Konzession über 1000 Unterverträge (vor allem im Bezirk Einsiedeln), welche mit der alten Konzession in Zusammenhang standen. Dazu kam eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies zeigt, dass es neben den vielen Involvierten auch viele unterschiedliche wirtschaftliche, rechtliche, ökologische sowie politische Interessenabwägungen



gab. Daher war es nicht erstaunlich, dass mit dem Ablauf der ersten Etzelwerkkonzession 2017 noch keine neue Lösung vorliegen wird. Deshalb hat der Bezirksrat Höfe den Stimmbürgern bereits Ende 2015 eine Übergangskonzession (2017 bis Ende 2022) empfohlen, welche vom Höfner Stimmvolk am 28. Februar 2016 deutlich angenommen wurde. Die Verhandlungen gingen aber in den ganzen Jahren unvermittelt weiter, und so konnte gegen Ende 2019 ein Durchbruch erzielt werden, und die Konzessionärin sowie alle Konzedenten haben sich auf einen Vertragstext grundsätzlich geeinigt. Es blieben aber noch die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie manche Detailfragen, welche in den folgenden gut 2 Jahren ebenfalls geklärt wurden. Das Resultat ist ein Vertragswerk, dem alle Beteiligten zustimmen und damit für alle Beteiligten einen Mehrwert liefert. Dies nicht nur kurzfristig, sondern ab 2023 für die nächsten 80 Jahre.

### Vorlage

Für den Bezirksrat Höfe gehen mit dieser Vorlage jahrelange, intensive, komplexe, aber auch sehr interessante Verhandlungen zu Ende. Der Bezirksrat ist felsenfest überzeugt, dass mit dieser Vorlage den verschiedensten Interessen des Bezirks Höfe bestmöglich Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Bezirksrat ein JA für die vorliegende Wasserkraftkonzession der Etzelwerk AG.

Ihre Yolanda Fumagalli  
Bezirksammann

Die vollständigen Konzessionsunterlagen sind auf der Website des Bezirks Höfe einsehbar unter [www.hoefe.ch/etzelwerk](http://www.hoefe.ch/etzelwerk).

# AUSGANGSLAGE

## SACHVORLAGE «NEUKONZESSIONIERUNG ETZELWERK»

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie der neuen Wasserkraft-Konzession der Etzelwerk AG (SBB) zustimmen?

### AUSGANGSLAGE

#### Das Wasserkraftwerk Etzelwerk

Seit mehr als 80 Jahren produziert die SBB mit dem Wasser aus der Sihl nachhaltigen Bahnstrom (im langfristigen Mittel rund 250 GWh pro Jahr). Damit deckt das Wasserkraftwerk Etzelwerk rund 10% des jährlichen Bahnstrombedarfs der Schweiz ab. Es ist ein wichtiger Pfeiler der Bahnstromversorgung in der Schweiz – und ganz besonders für den Grossraum Zürich bis nach Einsiedeln und die Ostschweiz. Alleinige Inhaberin des zwischen 1932 und 1937 erbauten Pumpspeicherkraftwerkes ist die Etzelwerk AG, eine 100%ige Tochterunternehmung der SBB. Für die Nutzung des Wassers der Sihl benötigt die Etzelwerk AG eine Bewilligung (Konzession).

#### Die Konzessionsgeber

Zuständig für das Erteilen dieser Konzession sind die Anrainer der Sihl ab dem Sihlsee. Dies sind: der Kanton Schwyz mit den Bezirken Einsiedeln und Höfe und die Kantone Zürich und Zug. Bei Wasserrechts-Konzessionen kommt es zwar oft vor, dass mehrere Behörden für die Vergabe zuständig sind. Dass es aber gleich drei Kantone und zwei Bezirke sind, ist einmalig.

#### Das komplexe Verfahren

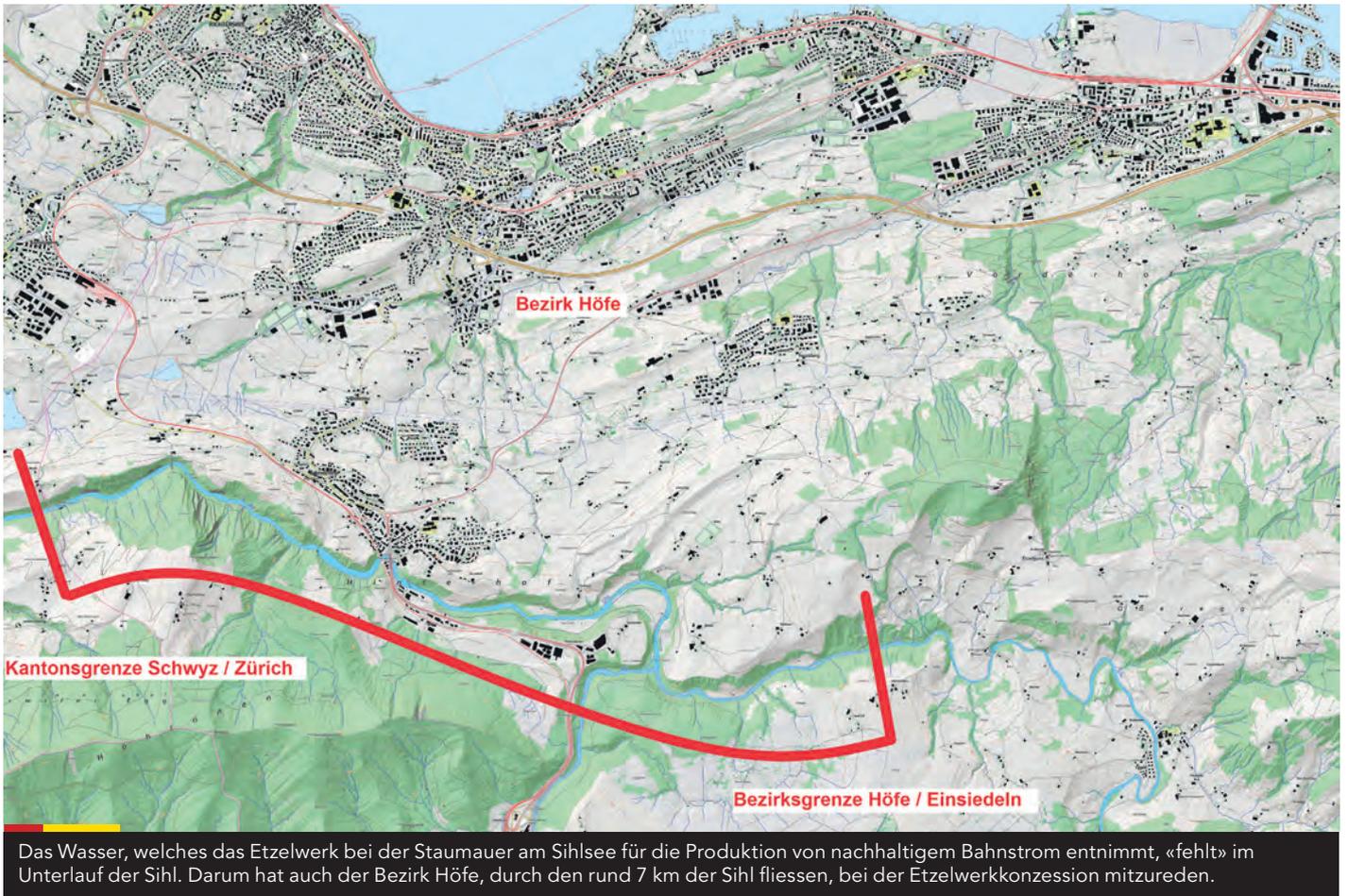
Die erste Konzession ist nach 80 Jahren am 12. Mai 2017 abgelaufen. Sie wurde bis Ende 2022 mit einer Übergangsbewilligung verlängert, weil das umfangreiche und komplexe Verfahren der Konzessionserneuerung mehr Zeit benötigte. Die neue Konzession ist das Resultat aus fast einem Jahrzehnt intensiver Arbeit. In zehn verschiedenen Fachgruppen haben die Konzessionsgeber die komple-

xen Themen wie Wasserzins, Vorzugsenergie, Energieproduktion oder den Hochwasserschutz intensiv bearbeitet und umfangreiche Abklärungen gemacht. In mehr als einem Dutzend Verhandlungsrunden wurden öffentliche Interessen und Anliegen aller Verhandlungspartner bewertet und gegeneinander abgewogen. Ziel aller Beteiligten war es, die Nutzung der Wasserkraft für die nächsten Jahrzehnte ausgewogen zu regeln.

#### Die Konzession

Die Konzession ist ein Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen. Sie besteht aus zwei Teilen: Dem Verhandlungsteil und dem Verfügungsteil. Der Verhandlungsteil bildet die Einigung über die Gegenleistungen ab, welche die SBB erbringt, wenn sie die Konzession erhält. Er ist, wie der Name schon sagt, Verhandlungssache. Die Konzessionsgeber führten in den Jahren 2013 bis 2020 intensive Verhandlungen mit der SBB über verschiedene Themen wie Gratis- und Selbstkostenenergie, Gebühren, jährliche Abgaben, Infrastrukturleistungen. Abgebildet sind die Verhandlungsergebnisse im Konzessionsvertrag und den Zusatzverträgen. Die Zusatzverträge regeln die Einzelheiten zu den komplexen Themen wie «Hochwasserschutz und Sihlseesteuerung» oder «Vorzugsenergie». Im Verfügungsteil sind die gesetzlichen Anforderungen geregelt. Kernstück dieses Teils ist der Umweltverträglichkeitsbericht der SBB. Darin muss die SBB aufzeigen, wie sie die Eingriffe in die Umwelt (dadurch, dass sie der Sihl Wasser entnimmt) ausgleicht und welche Massnahmen sie umsetzt, um das Werk umweltverträglich zu erneuern und zu betreiben. Hier sind Themen wie ökologische Aufwertungsmassnahmen und Restwasser geregelt. Als Kompensation des Eingriffs in die Natur werden verschiedene ökologische Massnahmen vorgeschlagen. Beim Sihlhölzli in Zürich ist ein Fischeaufstieg geplant, in der Region Sihlsee wird es ökologische Aufwertungen geben, die Sihl bei Sihlwald wird revitalisiert.

Die Kantone und Bezirke haben den Umweltverträglichkeitsbericht der SBB geprüft. Ihre Resultate und Entscheidung haben sie im sogenannten Konzessionsentscheid festgehalten. Die Prüfung des Berichts hat aufgezeigt, dass die SBB sich an alle gesetzlichen Vorgaben hält. Die Umweltverträglichkeit des Werks ist sichergestellt.



Das Wasser, welches das Etzelwerk bei der Staumauer am Sihlsee für die Produktion von nachhaltigem Bahnstrom entnimmt, «fehlt» im Unterlauf der Sihl. Darum hat auch der Bezirk Höfe, durch den rund 7 km der Sihl fließen, bei der Etzelwerkkonzession mitzureden.

### Erneuerung Etzelwerk: separates Bewilligungsverfahren

Zusätzlich zur Konzessionserneuerung plant die SBB, in enger Zusammenarbeit mit den Konzessionsgebern, die schrittweise Modernisierung des bald 80-jährigen Etzelwerks bei gleichbleibender Leistung (134 Megawatt). Damit kann die SBB die Bahnstromversorgung in der Grossregion Zürich auch künftig gewährleisten. Sie prüft zudem periodisch die sich stets entwickelnde energetische Situation, um auch in Zukunft der nachhaltigen Versorgung gerecht zu sein. Neben der Wirtschaftlichkeit waren Umweltverträglichkeit, Akzeptanz in der Region Einsiedeln sowie Bedürfnisse der Konzessionsgeber wichtige Kriterien für

den Entscheid. Die Erneuerung des Werks muss nach der Konzessionsvergabe ein separates Bewilligungsverfahren durchlaufen. Sie ist nicht Bestandteil der Konzession, also nicht Teil dieser Abstimmung.

### Vergabe der Konzession

Das Verfahren zur Vergabe der Konzession ist komplex und aufgrund der kantonalen Gesetzgebungen unterschiedlich. Die neue Konzession kommt nur zustande, wenn sie bei allen Konzessionsgebern gleich lautet. In den drei Kantonen entscheidet der Regierungsrat über die Vergabe der Konzession; im Kanton Schwyz zusätzlich noch die Stimmbewölkerung der Bezirke Einsiedeln und Höfe.

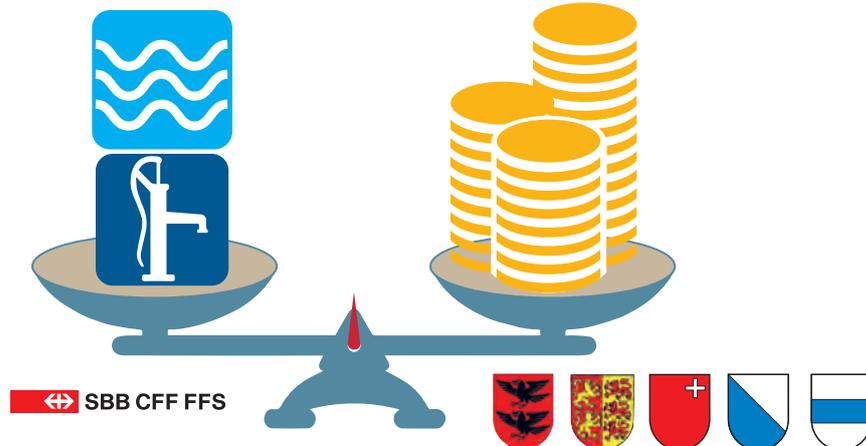
# ÜBERSICHT

## Die neue Konzession in der Übersicht

Bei der Konzessionserneuerung wurden alle bisherigen Vereinbarungen von Grund auf neu beurteilt und verhandelt – entsprechend der aktuellen gesetzlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ausgangslage. Nach intensiven Abklärungen und Verhandlungen während fast 10 Jahren ist ein Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegen-

leistungen entstanden, hinter dem alle sechs Verhandlungspartner stehen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag sichert sich der Bezirk nicht nur regelmässige Einkünfte, sondern auch Energie zu Vorzugsbedingungen. Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Themen für den Bezirk Höfe.

### Nutzungsrechte



### Gegenleistungen



#### Produktion von nachhaltigem Bahnstrom



#### Fliesswasser

Die Kantone Zürich und Zug sowie die Bezirke Einsiedeln und Höfe erteilen der SBB mit der neuen Konzession das Recht, die Wasserkräfte der Sihl für die Erzeugung von Bahnstrom zu nutzen.



#### Pumpwasser

Der Kanton Schwyz erteilt der SBB das Recht, Wasser aus dem Zürichsee in den Sihlsee hochzupumpen, dort zu speichern und anschliessend zur Bahnstromproduktion zu nutzen.

Um dieses Nutzungsrecht zu erhalten, muss die SBB Gegenleistungen erbringen.

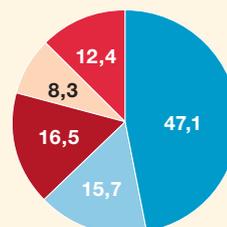


#### Gesetzlich geregelt Verfügungsteil



#### Wasserzins (jährlich)

Für die Nutzung der Wasserkraft der Sihl zahlt die SBB Wasserzinsen (Ø pro Jahr ca. CHF 3 Mio.). Die Wasserzinsen werden entsprechend dem Gefälle der Sihl je Hoheitsgebiet verteilt. So schreibt es das Wasserrechtsgesetz vor.



■ Kanton Zürich  
■ Kanton Zug  
■ Bezirk Einsiedeln  
■ Bezirk Höfe  
■ Kanton Schwyz  
alle Zahlen in Prozent



ca. **CHF 0,25 Mio.** pro Jahr  
Bezirk Höfe



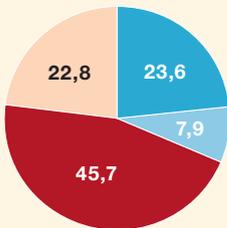
## Sich einigen Verhandlungsteil



### Gratis- und Selbstkostenenergie

Die Konzessionsgeber erhalten 1 % der erzeugten Jahresproduktion von Ø 240 GWh in Form von Haushaltsstrom gratis und 15 % zum Selbstkostenpreis.

Anteile Gratisenergie in %

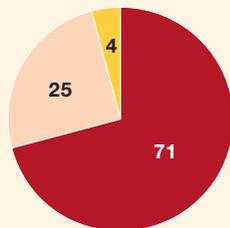


- Kanton Zürich
- Kanton Zug
- Bezirk Einsiedeln
- Bezirk Höfe



jährlich rund 550 MWh gratis für Bezirk Höfe

Anteile Selbstkostenenergie in %



- Bezirk Einsiedeln
- Bezirk Höfe
- Gemeinde Unteriberg

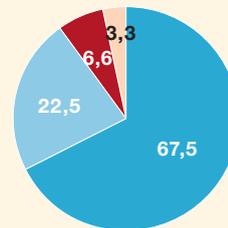


jährlich rund 9000 MWh vergünstigt für Bezirk Höfe



### Einmalige Abgaben bei Konzessionserteilung

Konzessionsgebühr Fließwasser (CHF 8 Mio.)



- Kanton Zürich
  - Kanton Zug
  - Bezirk Einsiedeln
  - Bezirk Höfe
- alle Zahlen in Prozent

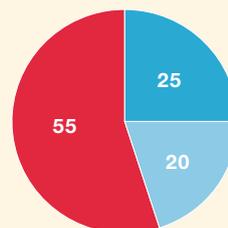


CHF 264 000 für  
Bezirk Höfe



### Hochwasserschutz

Das Etzelwerk verpflichtet sich zu mehr Hochwasserschutz als im Wehrreglement vorgeschrieben. Dadurch wird auch Schindellegi besser vor Hochwasser geschützt.



- Kanton Zürich
  - Kanton Zug
  - Kanton Schwyz / Bezirk Einsiedeln / Bezirk Höfe
- alle Zahlen in Prozent



### Geschiebehaushalt

Die SBB ist für die Regulierung des Geschiebehaushalts der Sihl unterhalb der Staumauer zuständig. Genügend Sand und Kies, das der Fluss im Flussbett bewegen kann, ist u.a. wichtig für die Gewässerökologie. Verschiedene Fischarten, Krebse, Schnecken und Insektenlarven nutzen das Geschiebe als Laichplatz und als Lebensraum.



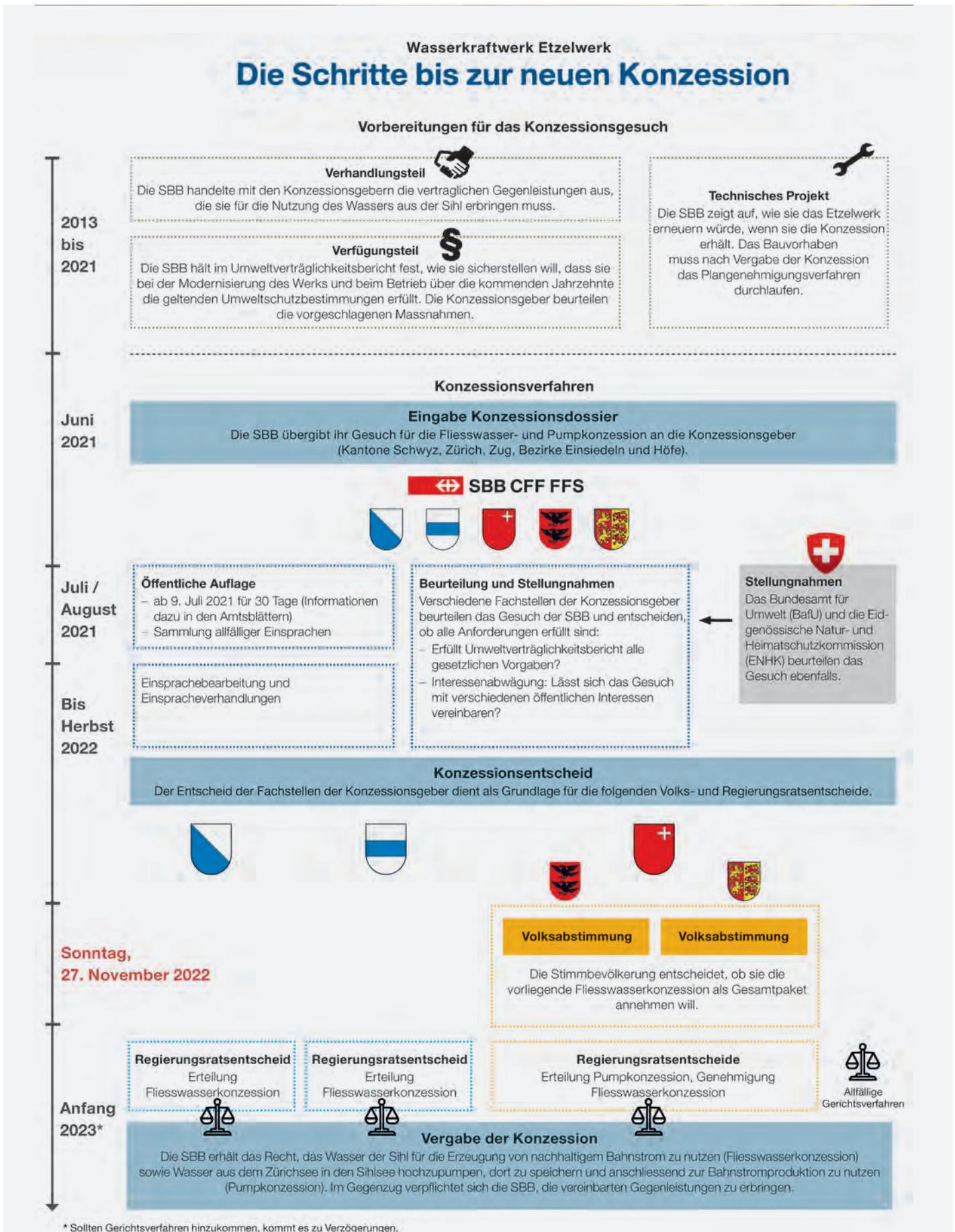
### Heimfall

Erlischt die Konzession, können die Konzessionsgeber den Heimfall erklären. Alle Anlagen, Grundstücke, Rechte und die für den Betrieb des Kraftwerks und für die Ableitung der Energie vorhandenen Anlagen fallen dann gratis an die Konzessionsgeber.



# ABLAUF / ZEITPLAN

## Verfahrensablauf und Zeitplan



\* Sollten Gerichtsverfahren hinzukommen, kommt es zu Verzögerungen.



Für eine gültige Konzessionserneuerung müssen nicht nur alle Konzessionsgeber zustimmen; auch das formelle Konzessionsverfahren sowie mögliche Beschwerden müssen abgeschlossen sein. Aufgrund der nach den Abstimmungen und den Regierungsratsentscheiden geltenden Rechtsmittelfristen erwarten wir die rechtskräftige Konzessionserteilung im ersten Quartal 2023, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2023. Mit dieser Inkraftsetzung ist die Konzessionsbearbeitung für den Bezirk Höfe abgeschlossen.

Nach dieser ersten Verfahrensstufe der Konzessionsvergabe starten mit der zweiten Verfahrensstufe die Baubewilligungsverfahren für die bauliche Erneuerung des Etzelwerks. Für diese Bewilligungen sind dann die Standortgemeinde Altendorf, der Bezirk Einsiedeln und der Kanton Schwyz zuständig. Die Erneuerung des Etzelwerks sollte bis 2028 abgeschlossen sein.

### **Veränderungen im Vergleich zur alten Konzession**

Vor gut 80 Jahren war der Eingriff in die Natur und Landschaft ausserordentlich gross. Eine ganze Talschaft wurde mit dem Bau der Staumauer geflutet. Dementsprechend wurde die Entschädigung auf dieser Veränderung bewertet, unter anderem mit einem höheren Anteil am Wasserzins. Bei der vorliegenden Erneuerung der Konzession

können die damaligen Nachteile nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anteil am Wasserzins richtet sich nach dem geltenden Wasserrechtsgesetz und fällt für den Bezirk Höfe somit tiefer aus, neu ca. 8,3% (ca. CHF 250'000), früher lag er bei ca. 10,6%. Die Differenz wird voraussichtlich mit der Erhöhung der Vorzugsenergie gut kompensiert, die in Abhängigkeit zur Stromproduktion und den Strompreisen steht.

### **Vorteile der Konzession für den Bezirk Höfe**

Mit dem Verhandlungsteil zwischen den Konzedenten und der SBB konnten folgende Vorteile für den Bezirk Höfe ausgearbeitet werden:

- Anteil am Wasserzins: ca. CHF 0,25 Mio./Jahr
- Mehr Gratisstrom: für ca. 140 Vier-Personen-Haushalte (Jahresbedarf)
- Mehr Strom zum Selbstkostenpreis: für ca. 2'250 Vier-Personen-Haushalte (Jahresbedarf)
- Konzessions- und Verwaltungsgebühr: ca. CHF 0,5 Mio. einmalig
- Erhöhter Hochwasserschutz (entlang der Sihl, v.a. für Schindellegi)
- Erhöhter Restwasseranteil (Jahresmenge) in der Sihl zur Förderung der Wasserfauna



## FRAGEN UND ANTWORTEN

### Weshalb ist die Reduktion des Anteils am Wasserzins gut verkraftbar?

Aufgrund des wachsenden Strombedarfs rechnen wir damit, dass die Bezirke mit der Erhöhung der Vorzugsenergie mehr verdienen als mit einer höheren Beteiligung am Wasserzins.

### Was ist der grösste Verhandlungserfolg des Bezirks Höfe?

Mit den Verhandlungen wurde erreicht, die Vorzugsenergie zu erhöhen; die Gratisenergie um 100 % und Selbstkostenenergie um 50 % im Vergleich zur bisherigen Konzession. Der Erfolg zeigt sich jedoch im Gesamtergebnis, so wie es heute steht. Dieses zu erreichen, war eine Herkulesaufgabe. Sechs Verhandlungspartner mussten sich einigen. Diese Konstellation ist in der Schweiz einzigartig. So mussten vielfältige Interessen (öffentliche und private) berücksichtigt werden, und alle Verhandlungspartner mussten Kompromisse eingehen, bis am Ende diese ausgeglichene Einigung erzielt wurde, von der alle profitieren.

### Was geschieht bei einem Nein an der Urne?

Wird die Konzession an der Urne in einem der Bezirke oder in beiden abgelehnt, läge der Ball gemäss § 35 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Schwyz beim Regierungsrat. Er könnte die verhandelte Konzession (Fließwasser- und Pumpkonzession) beschliessen oder aber versuchen, mit der SBB und den anderen Konzessionsgebern Verhandlungen über Änderungen der Konzession zu führen, was sicher schwierig wäre. Käme es zu keiner Einigung, würde das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheiden. Zu welchen Bedingungen das UVEK die Konzession vergeben würde, ist offen.

## STELLUNGNAHME ETZELWERKKOMMISSION HÖFE

Die Etzelwerkkommission begleitete in den vergangenen Jahren die Projektgruppe «Neukonzessionierung» und arbeitete selbst aktiv in den diversen thematischen Arbeitsgruppen mit. Die Kommission ist mit dem erarbeiteten Resultat der neuen Konzession zufrieden und kann diese dem Bezirksrat mit gutem Gewissen zur Genehmigung und Weiterleitung an die Bezirksgemeinde empfehlen. Die Verträge wurden in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Schwyz, Zug und Zürich und mit dem Bezirk Einsiedeln ausgearbeitet. Diese Konzessionen bringen die gleichen Unterlagen zur Abstimmung bzw. zur Genehmigung bei den Regierungsräten. Änderungsanträge an der Bezirksgemeinde sind aufgrund der Gegebenheit und der kantonalen Verknüpfungen des Geschäfts nicht möglich. Es kann nur zugestimmt oder abgelehnt werden.

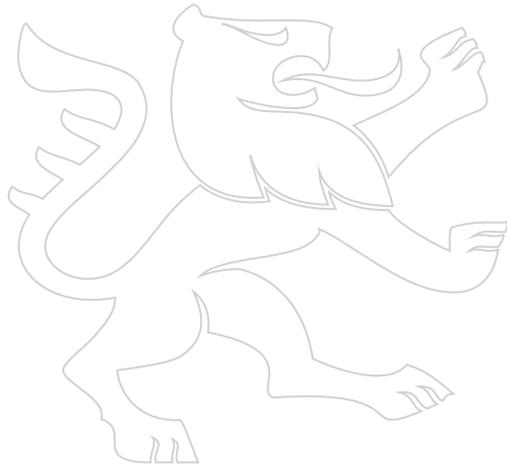
## EMPFEHLUNG BEZIRKSRAT HÖFE

Nach langjährigen harten Verhandlungen mit der Etzelwerk AG (SBB) und vielen Diskussionen konnte eine fundierte Lösung erarbeitet werden, die vor dem Stimmbürger positiv vertreten werden kann. Diese neue Konzession ist ein bedeutendes Projekt für die kommenden Generationen. Die neue Konzession ist für den Bezirk Höfe eine zuverlässige Einnahmequelle. Über die Anteile am Wasserzins, die Konzessions- und Verwaltungsgebühr profitiert der Bezirk finanziell. Grosse Chancen sieht der Bezirksrat in der Erhöhung der Vorzugsenergie. Mit der Sicherung der Anteile an Strom zu Vorzugskonditionen eröffnet sich dem Bezirk Höfe die Chance, über die nächsten 80 Jahre mit dem Verkauf von nachhaltigem Strom zusätzliche Einnahmen zu erzielen und von der zukünftigen Entwicklung des Strompreises zu profitieren. Zudem berücksichtigt der Konzessionsvertrag öffentliche Interessen und ermöglicht der SBB die wirtschaftliche Produktion von nachhaltigem Bahnstrom und leistet damit einen Beitrag an die nachhaltige Mobilität der Zukunft. Mit der Bewirtschaftung des Sihlsees wird auch der Hochwasserschutz im Bezirk Höfe aufrechterhalten und optimiert. Dank der Erhöhung der Restwassermenge wird die Wasserfauna in der Sihl unterstützt und gefördert.

# STELLUNGNAHME RPK

## STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION DES BEZIRKS

### zum Sachgeschäft «Neukonzessionierung der Etzelwerk AG»



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Mitglieder der RPK haben sich mit dem genannten Sachgeschäft auseinandergesetzt.

Die Beweggründe des Bezirksrats für den Entscheid und den guten Verhandlungserfolg, eine neue Konzession mit der Etzelwerk AG zu vereinbaren, sind für die RPK plausibel und nachvollziehbar.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bestätigen, dass der beantragten Konzession zugestimmt werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Höfe:

Otto Feldmann (Präsident), Pfäffikon  
Irina Beeler, Wollerau  
Ladina Gross, Freienbach  
Adam Milenkovic, Wollerau

Wollerau, 9. August 2022

## KONZESSION

- a. Der Kanton Schwyz, in 6431 Schwyz, Bahnhofstrasse 9, vertreten durch NAME,
- b. der Bezirk Einsiedeln, in 8840 Einsiedeln, Hauptstrasse 78, vertreten durch NAME,
- c. der Bezirk Höfe, in 8832 Wollerau, Bahnhofstrasse 4, vertreten durch NAME,
- d. der Kanton Zürich, in 8090 Zürich, Walcheplatz 2, vertreten durch NAME, und
- e. der Kanton Zug, in 6300 Zug, Aabachstrasse 5, vertreten durch NAME,

Konzedenten

erteilen der

Schweizerische Bundesbahnen SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, in 3014 Bern, Hilfikerstrasse 1, vertreten durch NAME

Konzessionärin

folgende Konzession:

### 1. Kapitel: Das Verhältnis der Konzedenten unter sich

#### 1. Abschnitt: Die Fliesswasserkonzession und die Pumpkonzession

1. Die Konzedenten
  - a. der Fliesswasserkonzession sind:
    - a. Der schwyzerische Bezirk Einsiedeln,
    - b. der schwyzerische Bezirk Höfe,
    - c. der Kanton Zürich und
    - d. der Kanton Zug.
  - b. der Pumpkonzession  
Der Kanton Schwyz erteilt die Pumpkonzession.
3. Die Anteile an der Fliesswasserkonzession
  - 3.1 Die Konzedenten erteilen die Fliesswasserkonzession zu folgenden Anteilen in Prozenten:
    - a. Der Bezirk Einsiedeln und der Bezirk Höfe zusammen zu 37.2%,
    - b. der Kanton Zürich zu 47.1%,
    - c. der Kanton Zug zu 15.7%.
  - 3.2 Die Konzedenten erhalten folgende Leistungen der Konzessionärin abweichend von ihren Anteilen an dieser Konzession:

Leistungen der Konzessionärin	Kanton Schwyz, Bezirke Einsiedeln und Höfe in %	Kanton Zürich in %	Kanton Zug in %
Selbstkostenenergie	100	0	0
Gratisenergie	68,5	23,6	7,9
Konzessionsgebühr	10	67,5	22,5
Verwaltungsgebühr	55	25	20

- 3.3 Die interne Verteilung unter den schwyzerischen Konzedenten richtet sich nach
  - a. der Gesetzgebung des Kantons Schwyz und
  - b. der Vereinbarung vom 9. April 2020 zur innerkantonalen Verteilung der Abgeltungen aus der Etzelwerkkonzession (Anhang 1).

## 2. Kapitel: Der Umfang des Nutzungsrechtes

### 1. Abschnitt: Die Nutzung der Sihl und ihrer Zuflüsse in den Sihlsee

4. Die Wassernutzung  
Die Konzedenten erteilen der Konzessionärin das Recht, das der Sihl bis zur Staumauer in den Schlagen zufließende Wasser zu stauen (Sihlsee), durch einen Druckstollen nach Altendorf abzuleiten und dort zur Produktion von elektrischer Energie zu nutzen.
5. Die Anlagen
  - 5.1 Die Konzessionärin darf das ihr verliehene Nutzungsrecht in den bestehenden und den neu zu bauenden Anlagen ausnutzen.
  - 5.2 Das neue Etzelwerk enthält folgende Elemente, die der Anhang 2 und der Anhang 3 dokumentieren:
    - a. die Staumauer In den Schlagen,
    - b. den Hüendermattdamm,
    - c. den Rütidamm,
    - d. die Betriebsgebäude In den Schlagen,
    - e. den Druckstollen,
    - f. die Druckleitung,
    - g. die Zentrale in Altendorf,
    - h. den Unterwasserkanal und
    - i. die Pumpenanlagen in Willerzell und Eutal.
6. Die wesentlichen Merkmale des Werks
  - 6.1 Das neue Etzelwerk weist folgende wesentliche Merkmale auf:

- a. die maximale Ausbauwassermenge beträgt 34.5 m<sup>3</sup>/s,
  - b. die Bruttofallhöhe ist 483.34 m,
  - c. das Stauziel liegt auf 889.34 m.ü.M. und
  - d. der mittlere Wasserstand des Zürichsees/Obersees liegt auf 406.00 m.ü.M.
- 6.2 Die Konzessionärin hat keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Wasserstand des Zürichsees/Obersees.
7. Die Art der Nutzung
- 7.1 Die Konzessionärin darf das Wasserrecht nur zur Erzeugung von Elektrizität nutzen.
- 7.2 Verkauft die Konzessionärin elektrische Energie, die sie im Etzelwerk – über ein Kalenderjahr betrachtet – aus natürlichen Zuflüssen produzierte, im Umfang von mehr als 20% dieser Produktion an Dritte, hat sie 35% des damit erzielten Gewinns den Konzedenten abzuliefern.
- 7.3 Diese Gewinnbeteiligung entfällt, wenn
- a. die Lieferung an Dritte auf einer gesetzlichen Lieferungsspflicht beruht, oder
  - b. die Dritten die gelieferte Energie für Zwecke des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz verwenden.
8. Die Staukote
- 8.1 Die Konzessionärin hat im Sihlsee ständig eine Mindeststaukote von 876.34 m.ü.M. einzuhalten. Die Höchststaukote liegt bei 889.34 m.ü.M. Das Wehrreglement kann gemäss Ziffer 21 Ausnahmen davon vorsehen.
- 8.2 Die Konzessionärin hat den Sihlsee bis zum 1. Juni jedes Jahres mindestens auf die Kote von 887.34 m.ü.M. zu füllen und darf ihn vor dem 1. November nicht unter diese Kote absenken. Ziffer 8.6 regelt allfällige Abweichungen.
- 8.3 Erreicht die Konzessionärin die Mindeststaukote nicht, bezahlt sie dem Bezirk Einsiedeln
- a. für den ersten und zweiten Tag, an dem sie die Kote nicht erreicht, CHF 20'000.00,
  - b. für den dritten und vierten Tag CHF 33'000.00 und
  - c. ab dem fünften Tag CHF 45'000.00 pro Tag.
- 8.4 Diese Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2023. Die Ansätze sind alle fünf Jahre dem Index anzupassen.
- 8.5 Dieser Betrag reduziert sich, wenn die Zuflüsse vom 1. November bis 1. Juni unterdurchschnittlich sind,
- a. auf 60%, wenn der Zufluss in der genannten Periode zwischen 70 und 90 Mio. m<sup>3</sup> liegt, und
  - b. auf 30%, wenn der Zufluss in der genannten Periode unter 70 Mio. m<sup>3</sup> liegt.
- 8.6 Den Konflikt zwischen der Restwasser- und der Füllverpflichtung und den Konflikt zwischen der natürlichen Verdunstung und der Füllverpflichtung haben der Bezirk Einsiedeln und die Konzessionärin im Zusatzvertrag über das Halten der minimalen Staukote 887.34 m.ü.M. vom 1. Juni bis zum 31. Oktober bei Trockenheit gemäss Ziffer 8.6 der Etzelwerk-Konzession (Anhang 4) geregelt.

## 2. Abschnitt: Das Restwasser

9. Das Restwasserregime
- 9.1 Die Bewilligung zur Wasserentnahme und die Restwasserbewilligung  
Die Konzedenten erteilen der Konzessionärin die Bewilligung zur Wasserentnahme und die Restwasserbewilligung nach Art. 29ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gemäss den nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Das Restwasserregime  
Um den gesetzlichen Grundlagen zu entsprechen, hat die Konzessionärin ab Inkrafttreten dieser Konzessionen folgendes Restwasserregime umzusetzen:
- a. Die Basis-Dotierung  
Die Basis-Dotierung umfasst die Sockeldotierung an der Staumauer sowie die Kompensationsdotierung und die Stützdotation zur Gewährleistung von definierten Mindestabflüssen im Sihlwald.
  - b. Die Sockeldotierung  
Die Sockeldotierung erfolgt als monatlich abgestufter Sockelabfluss an der Staumauer, der zwischen 0.7 und 1.6 m<sup>3</sup>/sec liegt.
  - c. Die Kompensationsdotierung  
Mit der Kompensationsdotierung hat die Konzessionärin zusätzlich bei der Mess-Stelle Sihlwald folgende Minimalabflüsse sicherzustellen:
    - aa. im Januar und Februar jedes Jahres 2.0 m<sup>3</sup> pro Sekunde, und
    - bb. im März bis Dezember jedes Jahres 3.5 m<sup>3</sup> pro Sekunde,

sofern die natürlichen Zuflüsse dafür ausreichen; ist die zufließende Wassermenge zeitweise geringer als die festgelegte Dotierwassermenge (Trockenphase), so muss die Konzessionärin nur so viel Dotierwasser abgeben wie zufließt.

d. Die Stützdotation

Mittels Stützdotation muss die Konzessionärin die Dotierung dann über den natürlichen Zufluss anheben, wenn dies notwendig ist, um im Sihlwald den Mindestabfluss von 2 m<sup>3</sup>/sec zu gewährleisten.

9.3 Einzelheiten

9.3.1 Die Konzessionärin hat folgende Mindestabflussmengen zu garantieren:

Monat	Staumauer	Sihlwald	
	Sockelabfluss (m <sup>3</sup> /s)	Mindestabfluss generell (m <sup>3</sup> /s)	Mindestabfluss in Trockenphasen (m <sup>3</sup> /s)
Januar	0.700	2.000	2.000
Februar	0.700	2.000	2.000
März	0.900	3.500	2.000
April	1.000	3.500	2.000
Mai	1.100	3.500	2.000
Juni	1.400	3.500	2.000
Juli	1.600	3.500	2.000
August	1.600	3.500	2.000
September	1.300	3.500	2.000
Oktober	1.200	3.500	2.000
November	1.200	3.500	2.000
Dezember	0.900	3.500	2.000

9.3.2 Die Konzessionärin hat die Dotierung wie folgt umzusetzen:

- a. Die Dotierung hat über das Tiefenwasser aus dem Grundablass an der Staumauer des Sihlsees zu erfolgen;
- b. die Bewilligung für das Bauwerk, das für die Dotierung notwendig ist, erfolgt im Plangenehmigungsverfahren;
- c. die Konzessionärin hat bei Sihlwald eine hydrometrische Messstation einzurichten und zu betreiben; die Pegel-Abfluss-Beziehung muss sie mit Abflussmessungen herleiten;

- d. die Konzessionärin darf die hydrometrische Messstation Sihlwald nach einem Betrieb von mindestens zehn Jahren nur dann aufgeben, wenn sie die Einhaltung der Restwasseranforderungen bei Sihlwald (über die Steuerung der Wasserdotierung) mit Daten der Messstation Blattweg nachweisen kann.

**Übergangsbestimmung:**

Bis das Bauwerk für die Dotierung von Tiefenwasser aus dem Grundablass an der Staumauer des Sihlsees fertiggestellt ist, nimmt die Konzessionärin die Dotierung mit den bestehenden Anlagen vor.

9.4 Die bedingte Erhöhung der Mindestabflussmengen

9.4.1 Die Konzessionärin hat zusätzlich zu den Bestimmungen von Ziffer 9.2 folgende Bestimmungen einzuhalten, sofern die in Ziffer 9.4.1 Buchstaben a und b einzeln genannten Bedingungen eingetreten sind:

- a. *Die Abflusserhöhung von April bis September*  
Die Konzessionärin hat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Konzessionen bei der Messstation Sihlwald in den Monaten April bis September einen Minimalabfluss von 4.0 m<sup>3</sup> pro Sekunde sicherzustellen, sofern die natürlichen Zuflüsse dafür ausreichen; ist die zufließende Wassermenge geringer als die erhöhte Mindestabflussmenge, muss die Konzessionärin nur so viel Dotierwasser abgeben, wie zufließt.
- b. *Die Abflusserhöhung für die Laichwanderung von Lachs, Fluss- und Seeforelle*  
Um die Fischwanderung von Lachs, Fluss- und Seeforelle zu verbessern, hat die Konzessionärin während der Fischwanderzeit zwei Monate pro Jahr, vorerst vom 16. Oktober bis 15. Dezember, den Mindestabfluss bei der Messstation Sihlwald auf 6.3 m<sup>3</sup> pro Sekunde zu erhöhen, sofern die natürlichen Zuflüsse dafür ausreichen; ist die zufließende Wassermenge geringer als die erhöhte Mindestabflussmenge, muss die Konzessionärin nur so viel Dotierwasser abgeben, wie zufließt. Diese Abflusserhöhung ist vorzunehmen, wenn:
  - aa. beim Kraftwerk Dietikon oder oberstromseitig mindestens zehn Lachse innerhalb von fünf Jahren festgestellt wurden, oder
  - bb. während der Laichwanderung beim Fischaufstieg Sihlhölzli oder oberstromseitig während zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich mindestens fünf See- oder Flussforellen, die grösser als 75 cm waren, festgestellt wurden.

c. *Künstliche Hochwasser zur Dekolmation der Flusssohle*

Die zeitweise Erhöhung von Abfluss und Dynamik soll erreichen, dass die Deckschicht aufgerissen wird, um damit eine allfällige äussere und innere Kolmation zu reduzieren. Dazu hat die Konzessionärin dafür zu sorgen, dass mindestens zweimal innerhalb von zehn Jahren, natürlicherweise oder künstlich, unterhalb der Mündung der Alp in die Sihl Hochwasserabflüsse von maximal 200.0 m<sup>3</sup> pro Sekunde während maximal acht Stunden vorkommen.

9.4.2 Für die Abflusserhöhungen nach Ziffer 9.4.1 gelten folgende Einschränkungen:

a. *Beschränkung der Wassermenge*

Die Konzessionärin muss für die erhöhten Mindestabflüsse nach Ziffer 9.4.1 Buchstaben a und b sowie für die künstlichen Hochwasser nach Buchstabe c über zehn Jahre nicht mehr als 59 Millionen m<sup>3</sup> Wasser abgeben. Das für die künstlichen Hochwasser einzusetzende Wasservolumen ist auf maximal 15 Millionen m<sup>3</sup> innerhalb von 10 Jahren und auf maximal 7.5 Millionen m<sup>3</sup> pro Ereignis beschränkt.

b. *Aufteilung der Wassermenge*

Die Konzessionärin teilt die maximale Wassermenge von 59 Millionen m<sup>3</sup> den zwei Abflusserhöhungen und den künstlichen Hochwassern zu. Solange die Bedingungen für die Abflusserhöhungen nicht eingetreten sind, oder die künstlichen Hochwasser nicht notwendig sind, steht die zugeteilte Wassermenge der Energieproduktion zur Verfügung.

c. Bei der Planung und Durchführung der künstlichen Hochwasser steht der Schutz des Menschen gegenüber allen anderen Zielsetzungen an erster Stelle. Die der Konzessionärin entstehenden Kosten für Sicherheitsvorkehrungen dürfen CHF 500'000.00 pro Zehnjahreszyklus nicht übersteigen. Übersteigt der Aufwand für die Sicherheitsvorkehrungen diesen Wert, suchen die Beteiligten nach externen Finanzierungsmöglichkeiten. Kommt keine externe Finanzierung zustande, ist die Ausgestaltung der künstlichen Ereignisse (Häufigkeit, Dimensionierung etc.) so anzupassen, dass die Sicherheitsvorkehrungen unter CHF 500'000.00 in zehn Jahren zu liegen kommen. Der Ansatz von CHF 500'000.00 basiert

auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2023. Er ist alle fünf Jahre dem Index anzupassen.

9.4.3 Berichterstattung

- a. Die Konzessionärin hat nach dem Beginn der Restwasserabgaben gemäss 9.2 und 9.3 der zuständigen Behörde innert fünf Jahren einen Bericht über den damit erreichten ökologischen Zustand abzugeben.
- b. Die Konzessionärin hat der zuständigen Behörde innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Konzessionen ein Konzept über die Organisation und Durchführung von künstlichen Hochwassern zur Genehmigung abzugeben.
- c. Die Konzessionärin hat periodisch mittels eines Berichts an die zuständige Behörde nachzuweisen, dass die Abflusserhöhungen nach Ziffer 9.4.1 einen erheblichen ökologischen Mehrwert erzielen.
- d. Die Konzessionärin hat innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Konzessionen einen Zeitplan für alle einzureichenden Berichte sowie für die Umsetzung der Abflusserhöhungen nach Ziffer 9.4.1 der zuständigen Behörde zur Genehmigung abzugeben.

9.4.4 Anpassung der Abflusserhöhungen nach Ziffer 9.4.1

Zeigen die abgelieferten Berichte oder andere Erkenntnisse, dass die Abflusserhöhungen nach Ziff. 9.4.1 den gewünschten ökologischen Mehrwert nicht erreichen, oder dass geringere Abflüsse die Wanderung von Lachs, Fluss- und Seeforelle generell oder zeitweise sicherstellen, kann entweder die Konzessionärin eine Änderung der Vorgaben beantragen, oder die Konzedenten verfügen Änderungen aus eigener Veranlassung, sofern dies für die Konzessionärin zu keiner stärkeren wirtschaftlichen Belastung führt.

9.4.5 Die Vereinbarung zwischen SBB und Umweltschutzorganisationen

Die Konzedenten nehmen die Restwasserbestimmungen in Ziffer 5 der Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen der Konzessionärin und WWF Schweiz, WWF Schwyz, Aqua Viva, Pro Natura, Pro Natura Schwyz, Fischereiverband Schwyz und Fischereiverband Zürich (Anhang 14) zur Kenntnis. Sie ziehen diese Vereinbarung bei der Umsetzung von Ziffer 9.4 bei.

### 3. Abschnitt: Das Recht des Bezirks Einsiedeln zur Wasserentnahme

10. Die Wasserentnahme
- 10.1 Der Bezirk Einsiedeln ist berechtigt, dem Sihlsee für die Bedürfnisse seiner Infrastruktur und seiner Wirtschaft auf eigene Kosten Wasser zu entnehmen, namentlich für
  - a. die Wasserversorgung,
  - b. die Feuerwehr,
  - c. die Landwirtschaft,
  - d. industrielle und gewerbliche Bedürfnisse und
  - e. die touristische Infrastruktur.
- 10.2 Der Bezirk Einsiedeln darf das dem Sihlsee entnommene Wasser weder Dritten verkaufen noch zur Energieproduktion nutzen.
- 10.3 Die Entnahmestellen sind gemeinsam mit der Konzessionärin festzulegen, und die Menge des entnommenen Wassers ist zu messen.
- 10.4 Übersteigt die bezogene Wassermenge 100'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, entschädigt der Bezirk Einsiedeln
  - a. die Mitkonzedenten für den Anteil des Wasserzinses und der Vorzugsenergie, der ihnen durch die Wasserentnahme entgeht;
  - b. die Konzessionärin für die Energieverluste durch den Mehrbezug des Wassers; die Konzessionärin gleicht die ihr entstandenen Energieverluste jeweils im Folgemonat aus, indem sie am Markt 50Hz Energie einkauft, für die ihr der Bezirk den Betrag gemäss Ziffer 10.6 bezahlt.
- 10.5 Die Wasserentnahme darf der Konzessionärin keine weiteren Nachteile, insbesondere in der Bewirtschaftung des Sihlsees und in finanzieller Hinsicht, verursachen.
- 10.6 Die Entschädigung gemäss Ziffer 10.4 berechnet sich wie folgt:
  - a. 1m<sup>3</sup> Wasser = 1.1 kWh;
  - b. der Energiepreis entspricht den Selbstkosten gemäss Zusatzvertrag über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etzelwerk gemäss Artikel 24 der Etzelwerk-Konzession im Anhang 5.

### 4. Abschnitt: Das Dotierwasserkraftwerk

11. Das Dotierwasserkraftwerk
- 11.1 Der Bezirk Einsiedeln kann die Nutzung des Do-

tierwassers für die Elektrizitätsproduktion am Fusse der bestehenden Staumauer beanspruchen. Die Konzessionärin hat den Bau und den Betrieb des Dotierwasserkraftwerks zu dulden. Sie regelt mit dem Bezirk Einsiedeln die Einzelheiten.

- 11.2 Der Bezirk Einsiedeln kann diese Nutzung einem Dritten übertragen.
- 11.3 Die Nutzung umfasst maximal die Wassermengen, welche die Konzessionärin zur Einhaltung der Restwassermengen gemäss Ziffer 9 am Fuss der bestehenden Staumauer in die Sihl abgibt.
- 11.4 Die Nutzungsregelungen stellen mindestens sicher, dass
  - a. der Bezirk Einsiedeln oder der Dritte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Konzessionärin und der Bezirk an Stelle des Dritten die Dotierpflicht jederzeit erfüllen können, und
  - b. die Konzessionärin und der Bezirk die rechtliche Befugnis und die technische Möglichkeit haben, die Dotierpflicht selbst zu erfüllen.
- 11.5 Der Bezirk Einsiedeln hält die Konzessionärin für die Folgen allfälliger Verletzungen der Dotierpflicht, die der Bezirk Einsiedeln oder der Dritte verursachen, schadlos.

### 5. Abschnitt: Die Pumpkonzession

12. Der Grundsatz  
Der Kanton Schwyz erteilt der Konzessionärin das Recht, dem Zürichsee bei Altendorf
  - a. auf Kote 406.0 m.ü.M. (mittlerer Wasserstand des Zürichsees) Wasser zu entnehmen,
  - b. dieses in den Sihlsee zu fördern,
  - c. es dort zu speichern und
  - d. durch Rückleitung und Turbinierung in den Zürichsee Energie zu erzeugen.
13. Die Menge  
Die Konzessionärin hat die gepumpten Wassermengen zu messen und das Resultat der Messungen den Konzedenten jährlich mitzuteilen.
14. Die Art der Nutzung
- 14.1 Die Konzessionärin darf das Wasserrecht nur zur Erzeugung von Elektrizität nutzen.
- 14.2 Verkauft die Konzessionärin elektrische Energie, die sie im Etzelwerk – über ein Kalenderjahr betrachtet – aus gepumptem Wasser produzierte,

im Umfang von mehr als 20% dieser Produktion an Dritte, hat sie 35% des damit erzielten Gewinns dem Kanton Schwyz abzuliefern.

- 14.3 Diese Gewinnbeteiligung entfällt, wenn
- die Lieferung an Dritte auf einer gesetzlichen Lieferpflicht beruht, oder
  - die Dritten die gelieferte Energie für Zwecke des öffentlichen Verkehrs im Inland verwenden.

### **6. Abschnitt: Die Dauer der Konzessionen**

15. Die Dauer  
Alle erteilten Konzessionen beginnen am 1. Januar 2023, dauern 80 Jahre und enden damit am 31. Dezember 2102.

### **7. Abschnitt: Die Übertragung der Konzessionen und der Grundbucheintrag**

16. Die Übertragung der Konzessionen
- 16.1 Die Konzessionärin darf die vorliegenden Konzessionen nur mit Zustimmung der Konzedenten an einen Dritten übertragen.
- 16.2 Die Konzedenten dürfen die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, zum Beispiel wegen mangelnder Kreditwürdigkeit des Erwerbers, oder wenn der Erwerber die schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dieser Konzession nicht übernimmt.
17. Der Grundbucheintrag  
Die Konzedenten können verlangen, dass die Konzessionärin diese Konzession nach Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch der Kantone Schwyz, Zürich und Zug eintragen lässt. Sie tragen die Gebühren für die Eintragung in ihrem jeweiligen Kanton.

### **8. Abschnitt: Die Übertragung des Betriebs**

18. Die Übertragung des Betriebs
- 18.1 Die Konzessionärin kann den Betrieb des Etzelwerks an einen Dritten übertragen. Sie bleibt für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen verantwortlich.
- 18.2 Will die Konzessionärin die Möglichkeit nach Ziffer 18.1 nutzen, hat sie dies den Konzedenten sechs Monate vorher mitzuteilen.

## **3. Kapitel: Der Betrieb und der Unterhalt**

### **1. Abschnitt: Der betriebsfähige Zustand der Anlagen**

19. Der betriebsfähige Zustand der Anlagen
- 19.1 Die Konzessionärin hat alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Dienen solche dem ökologischen Ausgleich oder Ersatz, hat sie sicherzustellen, dass sie die gesetzten ökologischen Ziele während der Dauer der Konzession erreichen.
- 19.2 Die Konzessionärin hat das Werk ganzjährig zu betreiben. Vorbehalten bleiben betriebsbedingte Unterbrüche.

### **2. Abschnitt: Der Hochwasserschutz zugunsten Dritter**

20. Der Hochwasserschutz
- 20.1 Die Parteien gehen davon aus, dass das Etzelwerk und sein Betrieb die Hochwassergefährdung insbesondere der Unterlieger gegenüber dem Zustand vor der Erstellung des Etzelwerks nicht verschlechtern. Ändern die Parteien diese Beurteilung der Hochwassergefährdung, insbesondere, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, oder weil neue Erkenntnisse vorliegen, vereinbaren sie Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit, die der Verursacher trägt.
- 20.2 Jeder Konzedent kann die Konzessionärin auffordern, verhältnismässige Massnahmen im Interesse des Hochwasserschutzes zu treffen, insbesondere den Seespiegel innert einem bestimmten Zeitraum auf eine bestimmte Kote abzusenken.
- 20.3 Die Parteien, seitens der Konzedenten insbesondere die Bezirke Einsiedeln und Höfe, regeln das Weitere, insbesondere auch die Entschädigungspflicht für die Absenkung des Seespiegels, im Zusatzvertrag über die Steuerung des Sihlsees bei Hochwassergefahr (Anhang 6).

### **3. Abschnitt: Das Wehrreglement und das Notfallreglement**

21. Das Wehrreglement; das Notfallreglement  
Die Konzessionärin erarbeitet zusammen mit den Konzedenten Änderungen des bestehenden Wehrreglements und des Notfallreglements gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stauanlagen.

#### 4. Abschnitt: Die Wasserstandsmessungen

22. Die Wasserstandsmessungen  
22.1 Die Konzessionärin plant und nimmt die notwendigen Messungen vor, um die Erfüllung

- a. der Füllverpflichtung und
- b. der Restwasserregelung

sicherstellen zu können, und sie stellt die Daten der Messprotokolle jährlich unaufgefordert den interessierten Konzedenten zu.

##### Übergangsbestimmung:

Die Konzessionärin legt den zuständigen Behörden die geplanten Messungen (das Messkonzept) zur Kenntnis vor.

22.2 Die Messungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz zugunsten Dritter regeln die Beteiligten in separaten Vereinbarungen.

#### 5. Abschnitt: Die Fachkommission Etzelwerk

23. Die Fachkommission Etzelwerk  
23.1 Die Konzessionärin und der Bezirk Einsiedeln bestellen gemeinsam eine paritätisch zusammengesetzte Fachkommission von 6 Mitgliedern. Sie hat den Auftrag, aktuelle Fragen und Probleme zu bearbeiten und zu lösen, die sich zu Gegenständen ergeben, die das Kapitel 4, Abschnitte 2 bis 6 dieser Konzession regeln.

23.2 Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 7.

23.3 Die Konzessionärin trägt die Kosten der Fachkommission. Dies gilt nicht für die internen Kosten der Mitglieder.

#### 4. Kapitel: Die Öffentlichen Interessen

##### 1. Abschnitt: Die Vorzugsenergie

24. Die Abgabe elektrischer Energie  
24.1 Die Konzedenten, die den Verteiler unter sich festlegen, haben gemeinsam Anspruch auf folgende Energielieferungen der Konzessionärin: Gratisenergie, nämlich

- a. Menge: 1% der erzeugten Jahresproduktion,
- b. Art: 50 Hz. Wechselstrom,
- c. Spannung: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5,

- d. Leistung: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5,
- e. Zertifikat: in der Schweiz aus Wasser produziert,
- f. Lieferort: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5.

24.2 Die Konzedenten können alle drei Jahre anstelle der Gratisenergie deren Abgeltung in Geld fordern. In diesem Fall schlägt die Konzessionärin den Konzedenten die Abgeltung mit nachvollziehbaren Berechnungen vor.

24.3 Die Konzedenten, die den Verteiler unter sich festlegen, haben gemeinsam Anspruch auf folgende Energielieferungen der Konzessionärin: Vorzugsenergie zu Selbstkosten, nämlich

- a. Menge: 15% der erzeugten Jahresproduktion,
- b. Art: 50 Hz. Wechselstrom,
- c. Spannung: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5,
- d. Leistung: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5,
- e. Zertifikat: in der Schweiz aus Wasser produziert,
- f. Lieferort: gemäss Lieferprogramm gemäss Ziffer 24.5,
- g. Selbstkosten: Jahreskosten, ermittelt nach den Grundsätzen für Partnerwerke, wobei jede Form der Gewinnausschüttung nicht zu den Jahreskosten gehört; liefert die Konzessionärin die Vorzugsenergie nicht aus dem Etzelwerk, gelten ebenfalls die Jahreskosten des Etzelwerks als Selbstkosten.

24.4 Die Konzedenten haben das Recht, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf Ende eines Jahres, für eine Periode von 3 Jahren auf den Bezug der Selbstkostenenergie zu verzichten.

24.5 Die Parteien vereinbaren das Lieferprogramm im Zusatzvertrag über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etzelwerk gemäss Artikel 24 der Etzelwerk-Konzession (Anhang 5).

##### 2. Abschnitt: Die Beteiligung der Konzessionärin an Gewässerkorrektion und -unterhalt; Felsicherungsmassnahmen

- 25. Örtlicher Umfang / a. die Bäche  
25.1 Die heutigen Eigentümer und der Bezirk Einsiedeln vereinbaren und vollziehen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Konzession den

Eigentumsübergang an den folgenden Bachgrundstücken auf den Bezirk Einsiedeln, der damit für diese Fliessgewässer zuständig wird:

- a. Sihl bis Koordinaten 2'706'293/1'214'922 (Bezirksgrenzen Sihl) resp. 2'705'931/1'215'132 (Bezirksgrenze Brunnbach),
  - b. Eubach bis Koordinate 2'706'037/1'217'554,
  - c. Steinbach bis Koordinaten 2'702'590/1'216'888 resp. 2'702'641/1'216'819,
  - d. Grossbach bis Koordinate 2'700'718/1'218'217,
  - e. Rickentalbach bis Koordinate 2'703'328/1'221'217,
  - f. Dimmerbach bis Koordinate 2'703'358/1'220'659.
- 25.2 Die Kosten der Eigentumsübertragung, nämlich die Kosten für Geometer, Notar und Grundbuch, trägt die Konzessionärin.
- 25.3 Der Plan Nr. 041-3164 im Anhang 3 zeigt die Privatrechtsverhältnisse der über die Bäche nach Ziffer 25.1 verlaufenden Brücken.
- 25.4 Die Konzessionärin ist auch nach der Eigentumsübertragung weiterhin verpflichtet,
- a. die Geschiebesammler gemäss Plan zu bewirtschaften,
  - b. den Einlauf der Flüsse und Bäche in den Sihlsee so zu sichern, dass weder der Stau, der Rückstau, noch die Geschiebeablagerungen die Anstösser schädigen und
  - c. allfällige ihr gehörende Brücken weiterhin zu unterhalten.
- 25.5 Die Konzessionärin behält das Eigentum an folgenden Bachgrundstücken und ist für den Unterhalt, die Instandhaltung und die Erneuerung zuständig:
- a. der Minster bis Koordinaten 2'704'180/1'213'242 resp. 2'704'204/1'213'217,
  - b. der Sihl unterhalb Schlagen, von der Staumauer bis Koordinaten 2'701'569/1'223'562,
  - c. des Schmalzgrubenbachs: Einmündung Geschiebesammler Minster (2'704'370/1'215'400) bis Rüti (2'704'396/1'215'007) und
  - d. des Brunnenbachs: Einmündung Sihl (2'705'927/1'215'160) bis Geschiebesammler Brunnenbach (2'706'040/1'214'880).
- 25.6 Die Konzessionärin übernimmt im Abschnitt der Sihl von der Studenbrücke (Koordinate 2'706'293/1'214'906) bis zum Ochsenboden (Koordinate 2'707'171/1'213'906), der im Bezirk Schwyz liegt, 85% der Unterhalts- und 45% der Erneuerungskosten.
- 25.7 Der bauliche Gewässerunterhalt richtet sich nach dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Schwyz, und die Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften richten sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Die Beiträge der Konzessionärin berechnen sich anhand der Kosten nach Abzug öffentlich-rechtlicher Beiträge Dritter.
- 25.8 Das für die Bewirtschaftung nicht notwendige Material können der Bezirk Einsiedeln und der Bezirk Schwyz zu Eigentum beanspruchen.
26. b. Insbesondere: die Minster
- 26.1 Die Konzessionärin übernimmt es, die Revitalisierung der Minster im Detail zu planen und bewilligen zu lassen. Sie erwirbt die Rechte, die notwendig sind, um die Revitalisierung zu verwirklichen und setzt die geplanten Massnahmen um. Die Schwyzer Konzedenten und der Bezirk Schwyz händigen der Konzessionärin alle erstellten Unterlagen zur Revitalisierung aus.
- 26.2 Die Konzessionärin trägt  $\frac{2}{3}$  der Kosten, jedoch maximal CHF 16 Mio.  $\frac{1}{3}$  der Kosten tragen die Bezirke Einsiedeln und Schwyz, die frei sind, Dritte zur Finanzierung beizuziehen und die Kosten intern gemäss der Gesetzgebung des Kantons Schwyz zu verteilen.
- 26.3 Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Revitalisierung bis 2026 abzuschliessen. Die Bezirke Einsiedeln und Schwyz unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Konzessionärin dabei zu unterstützen.
- 26.4 Die Parteien verpflichten sich, zusammen mit dem Bezirk Schwyz alle weiteren Einzelheiten in einem separaten Vertrag zu vereinbaren.
27. c. die Entwässerungsanlagen (Gräben und Pumpanlagen)  
Die Konzessionärin ist verpflichtet, die zum Werk gehörenden Anlagen zur Entwässerung in den Bezirken Einsiedeln und Schwyz zu unterhalten, instand zu halten und zu erneuern. Massgebend ist der Plan Nr. 041-3164 in Anhang 3.
28. Die Felssicherungsmaßnahmen
- 28.1 Die heutigen Eigentümer und der Kanton Schwyz vereinbaren und vollziehen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Konzession den Eigentumsübergang an den Grundstücken gemäss Plan

Nr. 041-3164 in Anhang 3 auf den Kanton Schwyz, womit dieser für die Felssicherung zuständig wird.

28.2 Die Kosten der Eigentumsübertragung, nämlich die Kosten für Notar und Grundbuch, trägt die Konzessionärin.

### 3. Abschnitt: Die Brücken und die Strassen

29. Die Brücken

29.1 Die Konzessionärin hat folgende Brücken gemäss dem Ausbaustand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzessionen zu unterhalten und instand zu halten:

- a. die Breitplanggbrücke,
- b. die Allmigbrücke,
- c. den Brunnenbachsteg,
- d. den Schmalzgrubensteg.

29.2 Die heutigen Eigentümer und der Kanton Schwyz vereinbaren und vollziehen den unentgeltlichen Eigentumsübergang an den folgenden Brücken auf den Kanton Schwyz, der damit für diese Brücken zuständig wird:

- a. Steinbachviadukt,
- b. Grossbachbrücke,
- c. Steinbachbrücke,
- d. Eubachbrücke Euthal,
- e. Sihlbrücke Höhport,
- f. Minsterbrücke Rüti,
- g. Durchlass Kantonsstrasse Schmalzgrubenbach.

29.3 Die Kosten der Eigentumsübertragung, nämlich die Kosten für Notar und Grundbuch, trägt die Konzessionärin.

29.4 Der Plan Nr. 041-3164 in Anhang 3 zeigt die örtliche Lage der Brücken.

29.5 Die Konzessionärin und der Kanton Schwyz heben die bestehenden Verträge, deren Gegenstand diese Brücken bilden, auf. Diese Verträge und insbesondere die darin geregelten Kostenteile sind erfüllt und werden mit dieser Konzession gegenstandslos.

30. Der Willerzellerviadukt

30.1 Die Konzessionärin bleibt Eigentümerin des Willerzellerviadukts und ist verpflichtet, diesen für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs bis 18 Tonnen und des motorisierten Individualverkehrs bis 16 Tonnen sicher und betriebstauglich zu erhalten und auf eine Fahrbahnbreite von 5.4 m

auszubauen, sobald der Fahrbahnplattenüberbau instandgesetzt werden muss.

30.2 Erlauben der Stand der Technik und die Sicherheit eine breitere Fahrbahn als in Ziffer 30.1 beschrieben, baut die Konzessionärin die Fahrbahn entsprechend breiter, wenn einer oder mehrere der Konzedenten während der Konzessionsdauer die Mehrkosten (zwischen dem Ausbau nach Ziffer 30.1 und demjenigen nach dieser Ziffer) trägt.

30.3 Der Kanton Schwyz bezahlt keinen Beitrag an den Aufwand für die Instandsetzungen (Instandsetzung der Stahlkonstruktion, der Jochkonstruktion und der Fahrbahnplatte) des Willerzellerviadukts. Diese Arbeiten nimmt die Konzessionärin unmittelbar nach Erteilung der Konzessionen oder aufgrund einer separaten Vereinbarung schon vorher an die Hand.

31. Die Strassen des Bezirks Einsiedeln

31.1 Die Konzessionärin bezahlt dem Bezirk Einsiedeln jährlich jeweils am 3. Januar CHF 220'000.00 an den Unterhalt der Strassen und Wege.

31.2 Dieser Betrag beruht auf dem Stand des Zürcher Baukostenindex am 1. Januar 2023. Er ist jährlich der Entwicklung des Index anzupassen, erstmals auf den 1. Januar 2024.

### 4. Abschnitt: Das Treibgut

32. Das Treibgut

Die Konzessionärin hat nach Unwetterereignissen, jedoch mindestens einmal jährlich, die Seeufer zu reinigen und das in den See gelangte Schwemholz zu entfernen.

### 5. Abschnitt: Die Fischerei

33. Die Abgeltung

Die Konzessionärin vergütet nach Anweisung des Kantons Schwyz der juristischen Person, die für die Fischerei im Sihlsee zuständig ist, für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung eines gesunden Fischbestandes einen jährlichen Beitrag von CHF 10'000.00. Dieser Beitrag beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2023 und ist alle 5 Jahre dem Index anzupassen.

### 6. Abschnitt: Der Natur- und Landschaftsschutz

34. Die Umweltverträglichkeit

- 34.1 Der Konzessionsentscheid enthält die verfügten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Bedingungen und Auflagen.
- 34.2 Die Konzessionärin hat zudem den 1.8 km langen Abschnitt der Sihl bei Sihlwald gemäss der Vereinbarung vom DATUM über TITEL zwischen Kanton Zürich, AWEL und SBB AG in Anhang 9 zu revitalisieren.
35. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss Konzessionsentscheid
- 35.1 Für die verfügten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen hat die Konzessionärin diese sowie ein Unterhalts- und Pflegekonzept innert zwei Jahren seit Rechtskraft der Konzession zu planen und anschliessend die für die Umsetzung notwendigen Verfahren durchzuführen.
- 35.2 Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Kosten für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, die sich aus der Konzessionsverfügung ergeben, und sorgt für deren Unterhalt.
- 35.3 Die Konzessionärin erwirbt das für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen notwendige Land oder die dafür notwendigen Rechte so weit möglich freihändig auf eigene Kosten.
36. Die weiteren Massnahmen
- 36.1 Die Konzessionärin sorgt jeweils ab 1. Juni bis 31. Oktober für eine ausreichende Zufahrtsrinne für die Schifffahrt zu den Anlegestellen Euthal Post und Einmündung Eubach in einer Breite von 5 Metern und mit folgenden Rinnesohlen:
- |    |                   |               |
|----|-------------------|---------------|
| a. | Einmündung Eubach | 886.00 m.ü.M. |
| b. | Euthal Post       | 886.64 m.ü.M. |
- 36.2 Vorbehalten bleiben die notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bewilligungen.

## 5. Kapitel: Die wirtschaftlichen Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Die Konzessionsgebühr

37. Die Konzessionsgebühr
- 37.1 Die Konzessionärin ist verpflichtet, für das Nutzungsrecht (Fließwasserkonzession) eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 8'000'000.00 zu bezahlen.
- 37.2 Die einmalige Konzessionsgebühr wird in zehn Jahresraten jeweils auf Rechnung der Konzedenten zur Zahlung fällig, die erste Jahresrate jedoch 30 Tage nach Rechtskraft der Konzessionen. Die Folgeraten basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2023. Die Folgeraten sind dem Index anzupassen.
- 37.3 Die Konzessionärin ist verpflichtet, für die Pumpkonzession die einmalige Konzessionsgebühr von CHF 500'000.00 zu bezahlen. Diese wird auf Rechnung des Kantons Schwyz zur Zahlung fällig.

### 2. Abschnitt: Die Kosten (Verwaltungsgebühr)

38. Die Kosten
- 38.1 Die Konzessionärin hat den Konzedenten zusätzlich zum Aufwand für die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verwaltungsgebühr von CHF 2'000'000.00 zu bezahlen.
- 38.2 Die Verwaltungsgebühr wird 30 Tage nach Rechtskraft dieser Konzessionen zur Zahlung fällig.

### 3. Abschnitt: Der Wasserzins und die Pumpabgabe

39. Der Wasserzins; die Pumpabgabe
- 39.1 Die nutzbare Wassermenge wird nach den bundesrechtlichen Bestimmungen ermittelt, wobei die gepumpten Wassermengen abzuziehen sind.
- 39.2 Die Konzessionärin bezahlt den Konzedenten für das Nutzungsrecht (Fließwasserkonzession) jährlich den Wasserzins gemäss der jeweils geltenden Rechtsordnung der Konzedenten. Reduziert ein Konzedent den Wasserzins, gilt dieser Entscheidung nur für seinen Anteil an den Wasserzinsen.

#### Übergangsbestimmung:

Während des Umbaus des Etzelwerks schuldet die Konzessionärin den maximalen Wasserzins gemäss Bundesrecht, der sich nach der tatsächlichen Nutzung richtet.

- 39.3 Die Konzessionärin bezahlt dem Kanton Schwyz für die Pumpkonzession eine jährliche Entschädigung (Pumpabgabe), die sich wie folgt berechnet: 3/4 des maximalen Wasserzinses gemäss der jeweils geltenden Rechtsordnung des Bundes.

#### Übergangsbestimmung:

Während des Umbaus des Etzelwerks schuldet die Konzessionärin die Pumpabgabe, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richtet.

- 39.4 Die wiederkehrenden Zahlungen sind im Folgejahr auf Rechnung der Konzedenten hin fällig.

## 6. Kapitel: Das Ende der Konzessionen

### 1. Abschnitt: Das Erlöschen der Konzessionen

40. Das Erlöschen
- 40.1 Die Konzessionen erlöschen
- durch Ablauf ihrer Dauer,
  - durch Verzicht der Konzessionärin, oder
  - durch Verwirkung.
- 40.2 Erlöschen die Konzessionen, können die Konzedenten gemeinsam
- den Heimfall erklären, oder
  - die Konzessionärin verpflichten, die Massnahmen nach Ziffer 44 zu treffen.
41. Die Verwirkung  
Die Konzedenten können die Konzessionen als verwirkt erklären, wenn
- die Konzessionärin ihr auferlegte Fristen versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden dürfte,
  - die Konzessionärin den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
  - die Konzessionärin wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt, oder
  - die Konzessionärin gesetzlichen Vorgaben trotz Mahnung nicht nachkommt.

### 2. Abschnitt: Der Heimfall

42. Der Heimfall
- 42.1 Üben die Konzedenten ihr Heimfallsrecht nach Ziffer 40.2 Buchstabe a aus, fallen alle Anlagen, Grundstücke, Rechte und die für den Betrieb des Kraftwerks und die für die Ableitung der Energie vorhandenen Anlagen entschädigungslos an die Konzedenten.
- 42.2 Die Schaltanlagen gemäss
- Plan Nr. 20151120-SBB-132kV-15kV-Netzknotten Etselwerk.pdf in Anhang 10 und
  - Plan Nr. 20151120-Kraftwerksgelände Aufteilung Kraftwerk-Netzteil SBB.pdf in Anhang 10 gehören nicht zu den Gegenständen, an denen das Heimfallsrecht besteht.

### 3. Abschnitt: Die Restwertvergütung

43. Die Restwertvergütung
- 43.1 Die Konzessionärin hat das Recht, Investitionen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG zu tätigen. Diese haben die Konzedenten beim Heimfall zum vereinbarten Restwert zu vergüten.
- 43.2 Will die Konzessionärin die Möglichkeit nach Ziffer 43.1 in Anspruch nehmen, meldet sie die Investitionen bei den Konzedenten an. Die Parteien sprechen sich dann über die Investition und deren branchenübliche Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts ab.

### 4. Abschnitt: Die Massnahmen beim Erlöschen der Konzessionen

44. Die Massnahmen
- 44.1 Erlöschen die Konzessionen ohne Heimfall oder ohne weitere Nutzung der Anlagen, ist der Sihlsee zu erhalten.
- 44.2 Die Konzessionärin ist verpflichtet, die für die Gefahrenabwehr notwendigen Massnahmen zu treffen, namentlich
- die für den oder wegen dem Weiterbestand des Sihlsees erforderlichen Anlagen (wie Staumauer, Entwässerungsgräben, Pumpwerke) so herzustellen oder neu zu bauen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen und eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren aufweisen;
  - bei allen übrigen Anlagen die mit den Konzedenten vereinbarten Sicherungs-, Umbau- oder Rückbauarbeiten auszuführen, und
  - die ausgeführten Arbeiten gemäss Buchstaben a und b den örtlich zuständigen Konzedenten zur Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts zu melden; die Gewährleistungspflicht richtet sich nach der dannzumaligen Übung.
- 44.3 Im Zeitraum von 10 bis 5 Jahren vor Ablauf der Konzession vereinbaren die Konzedenten und die Konzessionärin die Massnahmen gemäss Ziffer 44.2 und halten diese in einem separaten Lastenheft schriftlich fest. Einigen sich die Parteien nicht, gilt das Verfahren nach Artikel 71 Absatz 2 WRG.
- 44.4 Die Kosten für Studien, Vorprojekte, Bauprojekte und Ausführungsprojekte nach Ziffer 44.2

Buchstabe a, die ausgeführten Arbeiten und die Kosten der Abnahme, gehen zu Lasten der Konzessionärin.

- 44.5 Bis zur Eigentumsübertragung nach Ziffer 44.6 trägt die Konzessionärin die Werkeigentümerhaftpflicht.
- 44.6 Die Konzessionärin überträgt innert 2 Jahren seit Ende der Konzession das Eigentum an allen ihr gehörenden Grundstücken und Anlagen sowie die Berechtigung aus Personaldienstbarkeiten im Konzessionsgebiet des Kantons Schwyz – mit Ausnahme der Grundstücke, die das Heimfallsrecht nicht umfasst – unentgeltlich den Konzedenten. Diese bestimmen, wer und allenfalls zu welchen Miteigentumsquoten Erwerber sein wird.

## 5. Abschnitt: Der Rückkauf

45. Der Rückkauf
- 45.1 Den Konzedenten steht nach zwei Dritteln der Konzessionsdauer jederzeit das Recht zum Rückkauf zu. Der Rückkauf ist mindestens fünf Jahre zum Voraus anzumelden. Die Konzedenten können alle für den Betrieb des Werkes nötigen Anlagen und Rechte zu ihrem Sachzeitwert erwerben.
- 45.2 Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts (auch Tagesneuwert genannt) unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustands ermittelte Restwert der Anlagen.
- 45.3 Die Konzedenten verzichten auf die Ausübung des Rückkaufrechts nach Ziffer 45.1, solange der Konzessionärin das Recht zur Inanspruchnahme nach Artikel 12 WRG zusteht.

## 7. Kapitel: Die weiteren Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Die Akteneinsicht; das Zutrittsrecht

46. Die Akteneinsicht; das Zutrittsrecht
- 46.1 Die Konzessionärin gewährt den Vertretern der Konzedenten auf erste Aufforderung hin Einsicht in die Bücher und ermöglicht den Konzedenten, die Anlagen der Konzessionärin zu betreten.
- 46.2 Die Konzessionärin stellt den Konzedenten, als aktuelle Echtzeitdaten, hydrologische Betriebsdaten als Rohdaten auf einer Plattform zur Verfügung. Die Konzedenten tragen die Kosten für die Vorkehren, die für den Datenbezug ab der Plattform der Konzessionärin nötig sind.

- 46.3 Die Daten dienen einzig der Wahrung öffentlicher Interessen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere dem Hochwasserschutz.
- 46.4 Die Konzessionärin leistet keine Garantie für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr bereitgestellten Daten.
- 46.5 Die Konzedenten wahren das Amtsgeheimnis.

### 2. Abschnitt: Das Enteignungsrecht

47. Das Enteignungsrecht  
Die Konzedenten gewähren der Konzessionärin das Enteignungsrecht nach dem massgebenden Recht.

### 3. Abschnitt: Die Fristen

48. Die Fristen und die Betriebspflicht
- 48.1 Die Konzessionärin hat innert zwei Jahren seit der rechtskräftigen Bewilligung für die Bau- und anderen Massnahmen mit den Bauarbeiten für das Neue Etzelwerk zu beginnen und dieses gemäss der Zeitplanung der Konzessionärin (Anhang 11) in Betrieb zu nehmen. Ausnahmen gelten für Bau- und andere Massnahmen, für deren Verwirklichung die Bewilligung längere Fristen einräumt.
- 48.2 Die Betriebspflicht nach Ziffer 19.2 gilt nicht, soweit Betriebsunterbrüche für die Erstellung des neuen Werks oder für Instandsetzungsarbeiten notwendig sind.
- 48.3 Auf begründetes Gesuch hin können die Konzedenten die Fristen verlängern.

### 4. Abschnitt: Die Entwicklungsklausel

49. Die Entwicklungsklausel
- 49.1 Die Konzessionärin ist verpflichtet, auf Verlangen der Konzedenten und auf eigene Kosten Massnahmen zur Steigerung der Energieproduktion zu prüfen und darüber umfassend Bericht zu erstatten, wenn dadurch Vorteile für die Stromversorgung des öffentlichen Verkehrs zu erwarten sind sowie die ökonomischen und regulatorischen Bedingungen für solche Massnahmen günstig erscheinen. Die Konzedenten können diese Prüfung frühestens 15 Jahre seit 1. Januar 2023 und höchstens drei Mal innerhalb der Konzessionsdauer mit jeweiligem Abstand von mindestens 15 Jahren verlangen.

49.2 Die Konzedenten können auf eigene Kosten Massnahmen zur Steigerung der Energieproduktion prüfen, wenn sie dadurch Vorteile für die Stromversorgung der Schweiz erwarten.

## 8. Kapitel: Die Schlussbestimmungen

50. Der sogenannte Grüngürtel

50.1 Die Grundstücke im sogenannten Grüngürtel des Sihlsees (Seegrundstücke gemäss Vermessungswerk abzüglich tatsächliche Seefläche auf Kote 889.34) verwendet die Konzessionärin in erster Linie zur Erfüllung Ihrer Pflicht zu ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, oder als Realersatz dafür.

50.2 Für die verbleibenden Grundstücke muss die Konzessionärin Regelungen ausserhalb der Konzession vorlegen, mit denen sich die Konzessionärin verpflichtet, die Grundstücke

- a. in erster Priorität den heutigen Mietern und Pächtern,
- b. in zweiter Priorität dem Bezirk Einsiedeln, oder
- c. in dritter Priorität weiteren Interessenten

zu marktüblichen Bedingungen zu verkaufen oder ihnen Baurechte einzuräumen.

50.3 Die Konzessionärin wird dem Bezirk Einsiedeln im Grüngürtel die für die Realisierung des geplanten Sihlseerundwegs gemäss «Entwicklungskonzept Sihlsee» (Anhang 12) notwendigen Fusswegrechte einräumen.

51. Die Anhänge und die Zusatzvereinbarungen

51.1 Die Anhänge bilden Bestandteil dieser Konzession. Bei Widersprüchen zwischen Anhang und Konzession geht die Konzession vor.

51.2 Zusatzvereinbarungen sind Verträge, deren Parteien mindestens ein Konzedent und die Konzessionärin sind. Bei Widersprüchen zwischen Zusatzvereinbarung und Konzession geht die Konzession vor.

52. Das Inkrafttreten

Die vorliegende Konzession tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

53. Die Anhänge

Zu dieser Konzession gehören folgende Anhänge:



<b>Zu Ziffer 3.3 Buchstabe b.</b>	VEREINBARUNG vom 20. April 2021 zur innerkantonalen Verteilung der Abgeltungen aus der Etselwerk Konzession	Anhang 1
<b>Zu Ziffer 5.2</b>	Anlagen-Elemente des neuen Etselwerks mit Werksumschreibung, Dokumenten und Plänen	Anhang 2
	Plan Nr. 041-3164	Anhang 3
<b>Zu Ziffer 8.6</b>	ZUSATZVERTRAG über das Halten der minimalen Staukote 887.34 m.ü.M. vom 1. Juni bis zum 31. Oktober bei Trockenheit gemäss Ziffer 8.6 der Etselwerk-Konzession	Anhang 4
<b>Zu Ziffer 9</b>	Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen der Konzessionärin und WWF Schweiz, WWF Schwyz, Aqua Viva, Pro Natura, Pro Natura Schwyz, Fischereiverband Schwyz und Fischereiverband Zürich	Anhang 13
<b>Zu Ziffer 10.6 Buchstabe b.</b>	ZUSATZVERTRAG über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etselwerk gemäss Artikel 24 der Etselwerk-Konzession	Anhang 5
<b>Zu Ziffer 20.3</b>	ZUSATZVERTRAG über die Steuerung des Sihlsees bei Hochwassergefahr	Anhang 6
<b>Zu Ziffer 23.2</b>	Reglement für die Fachkommission Etselwerk	Anhang 7
<b>Zu Ziffer 24.5</b>	ZUSATZVERTRAG über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etselwerk gemäss Artikel 24 der Etselwerk-Konzession	Anhang 5
<b>Zu Ziffer 25.3</b>	Plan Nr. 041-3164	Anhang 3
<b>Zu Ziffer 27</b>	Plan Nr. 041-3164	Anhang 3
<b>Zu Ziffer 28.1</b>	Plan Nr. 041-3164	Anhang 3
<b>Zu Ziffer 29.4</b>	Plan Nr. 041-3164	Anhang 3
<b>Zu Ziffer 34.2</b>	VEREINBARUNG zwischen SBB AG und Kanton Zürich, AWEL, über die Planung und Realisierung der ökologischen Aufwertung der Sihl bei Sihlwald	Anhang 8
<b>Zu Ziffer 42.2 Buchstabe a.</b>	Plan Nr. 20151120-SBB-132kV-15kV-Netzknotten Etselwerk.pdf	Anhang 9
<b>Zu Ziffer 42.2 Buchstabe b.</b>	20151120-Kraftwerksgelände Aufteilung Kraftwerk-Netzteil SBB.pdf	Anhang 10
<b>Zu Ziffer 48.1</b>	Zeitplanung der Konzessionärin	Anhang 11
<b>Zu Ziffer 50.3</b>	Entwicklungskonzept Sihlsee	Anhang 12

Die in der Tabelle grau gedruckten Anhänge sind für den Bezirk Höfe nicht relevant. Die kompletten Konzessionsunterlagen sind auf der Website des Bezirks Höfe unter [www.hoefe.ch/etzelwerk](http://www.hoefe.ch/etzelwerk) einsehbar.

Ort

Datum

Unterschriften

## ZUSATZVERTRAG ÜBER DIE STEUERUNG DES SIHLSEES BEI HOCHWASSERGEFAHR

zwischen

- a. Kanton Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, vertreten durch xxx,
- b. Bezirk Einsiedeln, Hauptstrasse 78, 8840 Einsiedeln, vertreten durch xxx,
- c. Bezirk Höfe, Bahnhofstr. 4, 8832 Wollerau, vertreten durch xxx,

und

Schweizerische Bundesbahnen SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (nachfolgend: Die Konzessionärin), Hilfikerstrasse 1, 3014 Bern, handelnd durch SBB Infrastruktur Energie, Anlagemanagement Energie, Industriestrasse 1, Postfach CH-3052 Zollikofen.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Basierend auf der Etzelwerk-Konzession betreibt die Konzessionärin in Altendorf ein Elektrizitätswerk zur Produktion von Bahnstrom.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung regelt Art und Umfang der Massnahmen im Interesse des Hochwasserschutzes und die Entschädigungspflicht gemäss Ziffer 20 der Etzelwerkkonzession. Die Massnahmen im Interesse des Hochwasserschutzes haben zum Ziel, das Hochwasserrisiko, insbesondere das Risiko an Personen- und Sachschäden durch Hochwasser entlang der Sihl zu reduzieren. Alle Massnahmen müssen im Sinne des Hochwasserschutzes verhältnismässig sein.
- 1.3 In der Etzelwerk-Konzession ist festgelegt:
  - a. Ziffer 20.1.  
Die Parteien gehen davon aus, dass das Etzelwerk und sein Betrieb die Hochwassergefährdung insbesondere der Unterlieger gegenüber dem Zustand vor der Erstellung des Etzelwerks nicht verschlechtern. Ändern die Parteien diese Beurteilung der Hochwassergefährdung, insbesondere, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, oder weil neue Erkenntnisse vorliegen, vereinbaren sie Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit, die der Verursacher trägt.
  - b. Ziffer 20.2.  
Jeder Konzedent kann die Konzessionärin auffordern, verhältnismässige Massnahmen im Interesse des Hochwasserschutzes zu treffen, insbesondere den Seespiegel innert einem bestimmten

- c. Zeitraum auf eine bestimmte Kote abzusenken. Ziffer 20.3.  
Die Parteien, seitens der Konzedenten insbesondere die Bezirke Einsiedeln und Höfe, regeln das Weitere, insbesondere auch die Entschädigungspflicht für die Absenkung des Seespiegels im ZUSATZVERTRAG über die Steuerung des Sihl-sees bei Hochwassergefahr (Anhang –11-).

### 2. Grundlagen

- [1] Etzelwerk-Konzession vom XX. xxxxxxxxxxxx XXXX.
- [2] Etzelwerk AG / Stauanlage Sihlsee; Wehrreglement V1.0 vom 23.2.2018
- [3] Scherrer (2020) Ergänzung zum «Factsheet Sihlsee» hinsichtlich der verwendeten Niederschlags-Szenarien in Scherrer AG (2013) und WSL (2014) vom Juli 2020
- [4] Scherrer (2013) Hochwasser Hydrologie der Sihl (12/159)
- [5] WSL (2018) Einfluss des Sihl-sees auf den Abfluss der Sihl, Nachrechnungen mit PREVAH
- [6] SBB (2020) Factsheet «Hochwasserschutz Sihl / Egg, Schwammwirkung Moorfläche ohne Sihlsee» vom 14. Mai 2020
- [7] beffa tognacca gmbh (2019) Hochwasserrisiko Sihl SZ, Vorstudie vom 11.1.2019 (mit Stellungnahmen SBB vom 14 Mai 2020 und Scherrer vom Juli 2020
- [8] TK Consult AG (2021), Fließzeiten Sihl, vom 14.12.2021

### 3. Hochwasserabflüsse und Haftung

- 3.1 Als massgebende Hochwasser (Basis ohne Stauanlage) werden folgende Abflüsse definiert:

Wiederkehrperiode in Jahren	Natürlicher Abfluss bei In den Schlägen in m <sup>3</sup> /s
10	160
30	200
100	260
(300)	(320) Länge der vorliegenden Datenreihe gemäss gängiger Hochwasserstatistik ungenügend

Tabelle 1 Massgebende Abflüsse

- 3.2 Die Abflüsse gemäss Tabelle 1 entsprechen den Hochwasserabflüssen vor dem Bau des Stausees.
- 3.3 Für den Hochwasserschutz im Unterlauf gelten die Schutzziele gemäss Naturgefahrenstrategie des Kantons Schwyz. Die SBB muss sich an den baulichen Massnahmen nicht beteiligen.
- 3.4 Die Haftung der Parteien richtet sich nach dem Gesetz.
- 3.5 Bei Wehrabflüssen grösser als 260 m<sup>3</sup>/s (natürliches Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren, vgl. Ziffer 3.1) hält die SBB die Unterlieger schadlos, sofern der Abfluss aufgrund der Bewirtschaftung des Sihlsees grösser ist als die massgebenden Hochwasserabflüsse ohne Stausee. Die Beweispflicht liegt bei der SBB.
4. Wehrreglement und aktive Sihlseesteuerung
- 4.1 Das Wehrreglement regelt die Handhabung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen der Stauanlage Sihlsee im Falle eines Hochwassers. Die vorliegende Vereinbarung ergänzt das Wehrreglement. Grundlage ist das Wehrreglement von 2018 mit der aktiven Sihlseesteuerung.
- 4.2 Die aktive Sihlseesteuerung steuert den Abfluss aus dem Sihlsee bei einem Hochwasser unter Einbezug der Abflüsse von Alp und Biber. Ziel ist es, den Abfluss von Sihl, Alp und Biber im Gebiet «Dreiwässern» auf max. 220 m<sup>3</sup>/s zu limitieren. Während der Abfluss von Alp und Biber nicht beeinflusst werden kann, ist der Überlauf bei der Staumauer in den Schlagen regulierbar. Die aktive Sihlseesteuerung ist beizubehalten. Der Betrieb, die Instandhaltung, die Instandstellung und ein allfälliger Rückbau der Anlageteile der aktiven Sihlseesteuerung gehen zulasten der SBB.
- 4.3 Im Normalbetrieb wird der Sihlsee durch die Konzessionärin bis zum Stauziel bei 889.34 m.ü.M bewirtschaftet.
- 4.4 Der Normalbetrieb gemäss Wehrreglement 2018 wird eingestellt, wenn
- a. der Sihlsee oberhalb einer Kote von 888.70 m.ü.M mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2 cm innerhalb einer halben Stunde ansteigt. In diesem Fall tritt die vorsorgliche Entlastung (Phase 1 gemäss Wehrreglement, Ziff. 6.1ff) in Kraft.
- b. der Sihlsee über das Stauziel (889.34 m. ü. M) steigt, und es tritt Phase 2 gemäss Wehrreglement Ziff. 6.2.2 in Kraft. Die Entlastung wird unter Einhaltung der 3-Wässernbedingung erhöht, mit dem Ziel, den Seestand wieder auf das Stauziel (889.34 m.ü.M) zu bringen.
- c. der Seestand 889.59 m.ü. M. übersteigt, und es tritt die Phase 3 Stauanlagensicherheit in Kraft. Die Entlastung erfolgt gemäss Reguliertabelle des Wehrreglements. In dieser Phase nimmt die Entlastungsmenge bei einem Pegelanstieg aufgrund der Stauanlagensicherheit stark zu. Die 3-Wässernbedingung wird nicht mehr eingehalten. Um das Hochwasserrisiko entlang der Sihl zu minimieren, ist die Phase 3 möglichst zu vermeiden.
- 4.5 Einstellung des Normalbetriebs aufgrund von Prognosen  
Bei Prognosen, die ohne vorsorgliche Entlastung einen Seestand über 889.59 m.ü.M voraussagen, tritt eine vorsorgliche Entlastung gemäss dieser Vereinbarung (Ziffer 5) in Kraft.
- 5. Seeabsenkung bei Hochwassergefahr und Entschädigung**
- 5.1 Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Entwicklung der Zuflüsse, des Seepiegels und des Wehrabflusses durch geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Werkzeuge vorherzusagen.
- 5.2 Ergibt eine Dreitagesprognose, trotz 100% Turbineneinsatz und Verzicht auf einen Pumpeinsatz, einen Pegelanstieg von über 889.59 m.ü. M., ist der See vorsorglich abzusenken. Der Umfang der Vorabsenkung hat das Ziel, die Phase 3 des Wehrreglements zu vermeiden.
- 5.3 Während der Seeabsenkung bei Hochwassergefahr aufgrund dieser Vereinbarung dürfen weder die Bevölkerung gefährdet werden noch grössere Schäden entstehen. Dazu gilt es insbesondere zu beachten, dass sich die Wellenform mit zunehmender Gewässerlauflänge verändern kann, wenn grössere Abflüsse – aufgrund der höheren Fliessgeschwindigkeit – die kleineren Abflüsse einholen und es dadurch zu einem Anstieg der Abflussänderungsraten Richtung Zürich kommen kann (=Aufstellen der Schwallfront. Die Entlastung über die Entlastungs- und Ablassvorrichtungen hat maximal auf Basis folgender Vorgaben zu erfolgen, unter Vorbehalt anderslautender Regelungen gemäss Wehr- oder Notfallreglement:

Entlastungsmenge	Max. Änderung der Entlastungsmenge
< 100 m <sup>3</sup> /s	0.1 m <sup>3</sup> /s pro Minute
> 100 m <sup>3</sup> /s	1.0 m <sup>3</sup> /s pro Minute

Rückgangsrate gemäss Wehrreglement

- 5.4 Der Abfluss an der Staumauer in den Schlägen im Rahmen der Vorabsenkung im Sinne von Ziffer 5.2 darf maximal 150 m<sup>3</sup>/s betragen.
- 5.5 Entstehen aufgrund der Entlastungen gemäss 5.2 bei der Energieproduktion Verluste, sind diese von den Vertragspartnern (Kanton Schwyz und Bezirke Einsiedeln und Höfe) nicht zu entschädigen.
- 5.6 Werden die Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen in der Bundesgesetzgebung so angepasst, dass Energieverluste im Sinne von Entlastungen von Speicherseen zu Gunsten des Hochwasserschutzes entschädigungsberechtigt werden, wird die Konzessionärin ihre Ansprüche anmelden. Die Vertragsparteien sichern der Konzessionärin ihre Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen zu, z.B. bei der Integration der Vorabsenkung beim planerischen Hochwasserschutz und bei der Anmeldung von Bundesbeiträgen.
- 5.7 Können künftig mittels «einfachen» Mitteln Personen im Bereich der Sihl gezielt informiert bzw. alarmiert werden (z.B. Cell Broadcast), prüfen der Kanton Schwyz bzw. die Bezirke zusammen mit dem Werksbetreiber deren Einsatz. Der Kanton Schwyz stellt im Anwendungsfall die überkantonale Koordination der Massnahme sicher.

## 6. Vereinbarungsdauer und -übertragung

- 6.1 Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum Ablauf der Etzelwerk-Konzession am 31. Dezember 2102.

## 7. Mitteilungspflicht gegenüber Dritten

- 7.1 Für die Seeabsenkung bei Hochwassergefahr gemäss Ziffer 5 gilt die Mitteilungspflicht gemäss Notfallreglement Etzelwerk AG / Stauanlagen Sihlsee.
- 7.2 Es ist eine Kontaktstelle zu definieren und allen involvierten Parteien bekannt zu geben.

## 8. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Genehmigung der Kantone Zürich und Zug sowie der Unterzeichnung durch die schwyzerischen Parteien und die SBB.

## 9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt nach Eintreten folgender Bedingungen in Kraft:
- nach Unterzeichnung durch den Kanton Schwyz, den Bezirk Einsiedeln, den Bezirk Höfe sowie die SBB,
  - nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Konzession und
  - nach der Beendigung des Vertrages «Vorabsenkung des Sihlsees im Hochwasserfall» zwischen Kanton Zürich und der Etzelwerk AG vom 08.01.2016.

## 10. Ausfertigungen

- 10.1 Die vorliegende Vereinbarung wird 5-fach ausfertigt. Der Bezirk Einsiedeln, der Bezirk Höfe, der Kanton Schwyz, die Etzelwerk AG und die SBB erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.
- 10.2 Die weiteren Konzedenten Kanton Zug und der Kanton Zürich erhalten je eine Kopie der Vereinbarung.



Einsiedeln,

### Bezirk Einsiedeln

Franz Pirker  
Bezirksammann

Dr. Patrick Schönbächler  
Landschreiber

Wollerau,

### Bezirk Höfe

Yolanda Fumagalli  
Bezirksammann

Claudia von Euw  
Ratschreiberin

Schwyz,

### Kanton Schwyz

Sandro Patierno  
Regierungsrat

Dr. Mathias Brun  
Staatschreiber

Zollikofen,

### SBB AG

Joelle Hars  
Leiterin Energie

Michael Wieser  
Leiter Projekte und Engineering

## ANHANG

Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich an die nachstehend aufgeführten Adressen oder an eine andere Adresse, die der Adressat dem Adressierten mitteilen muss.

Mitteilungen an die SBB:

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG  
Infrastruktur I-EN-DAE  
Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen  
Telefon: +41 31 xxx xxx xxx (Zentrale SBB)  
Email: xxx@sbb.ch

Mitteilungen an den Bezirk Einsiedeln:

Bezirk Einsiedeln  
Ressort Präsidiales  
Hauptstrasse 78  
8840 Einsiedeln  
Telefon: +41 55 418 41 21)  
Email: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch

Bezirk Höfe  
Ressort Volkswirtschaft  
Verenastrasse 4b  
Telefon: +41 44 786 73 21  
Email: bezirkskanzlei@hoefe.ch

Bild: Screenshot aus map.geo.admin.ch



## ZUSATZVERTRAG ÜBER DIE AUSÜBUNG DES ENERGIEBEZUGSRECHTS

### der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etzelwerk gemäss Artikel 24 der Etzelwerk-Konzession

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (nachfolgend: Die SBB) Hilfikerstrasse 1, 3014 Bern, handelnd durch SBB Infrastruktur Energie, Anlagemanagement Energie, Industriestrasse 1, Postfach, 3052 Zollikofen

und

Kanton Schwyz, Bezirk Einsiedeln, Bezirk Höfe, Kanton Zürich und Kanton Zug, vertreten durch EW Höfe AG, Schwerzistrasse 37, 8807 Freienbach

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Basierend auf der Etzelwerk-Konzession betreiben die SBB in Altendorf ein Elektrizitätswerk zur Produktion von Bahnstrom. Die Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie die Bezirke Höfe und Einsiedeln verfügen im Rahmen dieser Konzession über ein Energiebezugsrecht (Gratis- und Selbstkostenenergie).

1.2 In Artikel 24.5 der Etzelwerk-Konzession ist festgelegt, dass die näheren Einzelheiten zur Abwicklung des Energiebezugsrechts in einem Lieferprogramm separat geregelt werden. Diese Vereinbarung definiert die Ausübung dieses Rechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie der Bezirke Einsiedeln und Höfe und den dazugehörigen Prozess für die Abwicklung.

#### 2. Grundlage für die Bemessung der Abgeltung

2.1 Die Konzedenten (Kanton Schwyz, Bezirke Einsiedeln und Höfe, Kanton Zürich und Kanton Zug) haben gemeinsam Anrecht auf Gratisenergie von jährlich 1 % der erzeugten Jahresproduktion an Energie.

2.2 Der Kanton Schwyz und die Bezirke Einsiedeln und Höfe haben gemeinsam Anrecht auf 15 % der erzeugten Jahresproduktion an Energie zum Selbstkostenpreis (Selbstkostenenergie).

2.3 Grundlage für die Bemessung der Gratisenergie ist die effektive Produktion (Produktionsprofil) des Etzelwerks.

2.4 Grundlagen für die Bemessung der Selbstkostenenergie sind die effektive Produktion (Produktionsprofil) des Etzelwerks und die Selbstkosten der produzierten Energie. Die Selbstkosten werden aus den ordentlichen Jahreskosten des Kraftwerks Etzelwerk aus dem System SAP ermittelt. Die Jahreskosten werden gemäss Branchenempfehlung VSE (Kostenrechnungsschema Gestehungskosten – KRSG), Vorgaben BAV und Rechnungslegungsstandards der SBB AG (Swiss GAAP FER) ermittelt (z.B. ist der ausgewiesene Jahresgewinn nicht in den Jahreskosten enthalten). Vertretern der Konzedenten gewährt die SBB gemäss Etzelwerk Konzession Ziffer. 46.1 auf erste Aufforderung hin Einsicht in die Bücher.

#### 3. Ablauf und Bestimmung des Energiewertes und der Abgeltung

Die SBB entschädigt die Kantone und die Bezirke auf den Grundlagen gemäss Ziffer 2 dieser Vereinbarung und den Bestimmungen der Etzelwerk-Konzession in Ziffer 24.1 (Gratisenergie) und 24.3 (Selbstkostenenergie).

##### 3.1 Bestimmung des Energiewertes

Grundlage für die Bestimmung des Energiewertes der Gratis- und Selbstkostenenergie ist die Bewertung der effektiven Produktion zu Referenzmarktpreisen. Zu deren eindeutigen Bestimmung legen die Konzedenten und die SBB in Anhang 1 den eindeutigen Referenzmarktpreis und die Referenzproduktion fest. Grundsätzlich sind die Gratisenergie und die Selbstkostenenergie als Anteile der effektiven Produktion (Produktionsprofil) zu übergeben. Die Parteien einigen sich in dieser Vereinbarung auf die Übergabe der Energie in Form von vier Quartalbaseloads.

Im Sinne des Interessenausgleichs wird bei der Gratis- und bei der Selbstkostenenergie die Wertdifferenz zwischen der Referenzproduktion und dem Wert der Quartalbaseloads ausgeglichen. Die Wertdifferenz wird gemäss dem Anteil nach Anhang 1 Ziff. 5 seitens SBB den Konzedenten in Form eines Geldbetrages in CHF gutgeschrieben (im Falle einer positiven Wertdifferenz) bzw. in Rechnung gestellt (im Falle einer negativen Wertdifferenz). Die Parteien können sich im gegenseitigen Einverständnis auch auf eine andere Form der Abgeltung einigen.

### 3.2 Gratisenergie

Die Abgeltung der Gratisenergie kann auf zwei Arten erfolgen: in Form einer physischen Abgeltung oder in Form einer finanziellen Abgeltung. Die Konzedenten legen gemäss der Konzession Ziffer 24.2 bis im Juni des Vorjahres (J-1) fest, ob sie die physische oder die finanzielle Abgeltung wünschen und teilen dies der SBB bis spätestens Ende Juni des Vorjahres (J-1) mit. Für die jeweilige Form der Abgeltung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

#### Physische Abgeltung Gratisenergie

Das Energiebezugsrecht (1 %) der Kantone und der Bezirke wird über eine jährliche Energielieferung physisch abgegolten. Das Lieferprogramm wird im Juni des Vorjahres (J-1) für das folgende Jahr (J) festgelegt. Das Lieferprogramm wird als vier Quartalbaseloads definiert, welche auf Basis der erzeugten Produktion des vorvergangenen Kalenderjahres (J-2) festgelegt werden. Die Energiemengen der zu liefernden Quartalbaseloads im Lieferjahr J entsprechen dabei den jeweiligen Quartalsproduktionsmengen im Jahr J-2. Die Wertdifferenz wird gemäss Ziffer 3.1 festgelegt und abgerechnet. Die SBB liefert die Gratisenergie einschliesslich HKN an die EW Höfe AG.

#### Finanzielle Abgeltung Gratisenergie

Das Energiebezugsrecht der Kantone und der Bezirke wird über eine jährliche Zahlung finanziell abgegolten. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Abgeltung der Gratisenergie ist der Energiewert. Dieser wird anhand des gemeinsam festgelegten Referenzmarktes, der Referenzproduktion und dem Referenzwechsellkurs im Sinne von Anhang 1 ermittelt.

Die Abrechnung für ein bestimmtes Jahr (J) erfolgt jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres im darauffolgenden Januar des Jahres (J+1). Die SBB erstellt dazu die entsprechenden Abrechnungen und stellt diese bis zum 30. Januar unaufgefordert der EW Höfe zu. Nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 28. Februar wird der geschuldete Betrag von der SBB an die EW Höfe AG überwiesen und durch die EW Höfe AG den Konzedenten gutgeschrieben.

### 3.3 Selbstkostenenergie

Das Energiebezugsrecht (15 %) des Kantons Schwyz und der Bezirke wird über eine jährliche Energielieferung physisch abgegolten. Das Lieferprogramm wird im Juni des Vorjahres (J-1) für das folgende Jahr (J) festgelegt. Das Lieferprogramm wird als vier Quartalbaseloads definiert, welche auf Basis der erzeugten Produktion des vorvergangenen Kalenderjahres (J-2) festgelegt werden. Die Energiemengen der zu liefernden Quartalbaseloads im Lieferjahr J entsprechen dabei den jeweiligen Quartals-Produktionsmengen im Jahr J-2. Die Wertdifferenz wird gemäss Ziffer 3.1 festgelegt und abgerechnet.

Die SBB liefert die Selbstkostenenergie einschliesslich HKN an die EW Höfe AG. Diese zahlt der SBB dafür einen Preis gemäss Jahreskosten. Die SBB erstellt dazu die entsprechenden Abrechnungen und stellt diese bis zum 30. Januar unaufgefordert der EW Höfe zu. Nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 28. Februar wird der geschuldete Betrag von der EW Höfe an die SBB überwiesen. Die SBB stellt der EW Höfe AG und den Bezirken den revidierten Jahresabschluss zu. Ergibt sich daraus eine Differenz gegenüber der im Januar erfolgten Abrechnung, erstellt die SBB eine Ausgleichsrechnung und rechnet die Differenz mit der EW Höfe AG ab. Die Details über die Zahlungsmodalitäten werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

Die Konzedenten haben das Recht, auf die Lieferung der Selbstkostenenergie zu verzichten. Die Modalitäten für einen Verzicht sind in Ziffer 24.4 der Konzession geregelt.

### 3.4 Übergabestelle der Energielieferung

Die Details über die energiewirtschaftliche Lieferung werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

Allfällige Änderungen der Bilanzgruppen oder Bilanzgruppenbezeichnungen durch eine Partei werden der Gegenpartei durch die ändernde Partei mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen mitgeteilt.

### 3.5 Herkunftsnachweise

Die Qualität der Herkunftsnachweise wird als Wasserkraft Schweiz definiert.

Massgebend für die Anzahl der zu liefernden Herkunftsnachweise ist die Summe der während eines Jahres gelieferten Gratis- und Selbstkostenenergie. Im Falle einer finanziellen Abgeltung der Gratisenergie liefert die SBB die gleiche Menge HKN an die EW Höfe AG wie im Falle einer physischen Abgeltung. Allfällige zukünftige gesetzliche Änderungen werden entsprechend berücksichtigt und führen nicht zur Beendigung dieser Vereinbarung.

Die Details über die Abwicklung und den Transfer der Herkunftsnachweise werden im Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

#### 4. **Vereinbarungsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum Ablauf der Etzelwerk-Konzession am 31.12.2102.

#### 5. **Kommunikation und vertragliche Abwicklung**

Die EW Höfe AG sind der einzige Ansprechpartner für die SBB in Zusammenhang mit der Erfüllung, Anpassung oder Änderung dieser Vereinbarung.

#### 6. **Wesentliche Änderungen**

Verändern sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen in nicht voraussehbarer und nicht vermeidbarer Weise, kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Vereinbarung verlangen.

Dies geschieht in einem ersten Schritt durch eine Einigungsverhandlung, welche die verhandlungswillige Partei von der anderen Partei verlangen kann und innert drei Monaten nach der Aufforderung stattzufinden hat. Erklärt eine Partei die Verhandlungen als gescheitert, kann jede Partei das ordentliche Gerichtsverfahren einleiten.

Bei den Bezirken liegt die Zuständigkeit für Vertragsanpassungen bei den Bezirksräten.

#### 7. **Schriftlichkeit**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

#### 8. **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung

durch die EW Höfe AG und die SBB mit dem Eintritt der Rechtskraft der Konzession gültig.

Die vorliegende Vereinbarung wird 8-fach ausgefertigt. Der Kanton Schwyz, der Kanton Zug, der Kanton Zürich, der Bezirk Einsiedeln, der Bezirk Höfe, die Kraftwerk Etzelwerk AG, die EW Höfe AG und die SBB erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

#### 9. **Übergangsbestimmung**

9.1 Der von der SBB und den Berechtigten im Jahre 2016 vereinbarte Verzicht auf den Bezug von Selbstkostenenergie gilt auch nach Inkrafttreten der neuen Konzession, wenn und solange der Kanton Schwyz und die Bezirke Einsiedeln und Höfe (nachfolgend „Die Berechtigten“) nicht vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Konzession der SBB erklären, die Selbstkostenenergie beziehen zu wollen.

9.2 Die Berechtigten können ihr Bezugsrecht durch gemeinsame Erklärung an die SBB und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr, frühestens per 1. Januar 2024 ausüben, auch wenn die neue Konzession voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Mit dieser Lösung erhalten sowohl die SBB wie auch das EW Höfe, welches die Selbstkostenenergie verwendet wird, genügend Planungssicherheit und Vorbereitungszeit. Wollen die Berechtigten das Bezugsrecht per 1.1.2024 ausüben, haben sie dies der SBB somit bis spätestens am 31.12.2022 anzukündigen. Kann die Konzession - zum Beispiel aufgrund von Beschwerden gegen die Konzessionsverfügung – bis am 01.01.2024 nicht in Rechtskraft erwachsen, fällt das ausgeübte Bezugsrecht dahin. Die Berechtigten können in diesem Fall das Bezugsrecht unter Einhaltung der Ankündigungsfrist von einem Jahr frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der neuen Konzession ausüben.

9.3 Üben die Berechtigten das Bezugsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konzession nicht aus, können sie es jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Jahres ausüben.

9.4 Nach der erstmaligen Ausübung des Bezugsrechts gilt die Regelung des Konzessionsvertrags, wonach die Selbstkostenenergie zu liefern ist, wenn die Berechtigten nicht mit einer Ankün-

digungsfrist von 1 Jahr (auf ein Jahresende) für eine dreijährige Periode darauf verzichten.

## 10. Vertragserklärung

Die Parteien erklären, mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden zu sein.

Freienbach, den

### EW Höfe AG

Arne Kähler  
Vorsitzender der  
Geschäftsleitung

Jürg Müller  
Leiter Markt und Kunden /  
Mitglied der Geschäftsleitung

Zollikofen, den

### SBB AG

Joelle Hars  
Leiterin Energie

Simon Krüttli  
Leiter Energie Operations



Bild: © EW Höfe



Bild: © SBB CFF FFS

## ANHANG 1

### 1. Referenzmarkt und Referenzmarktpreis

1.1 Zur eindeutigen Bestimmung der monetären Bewertung der erzeugten Jahresproduktion des Etzelwerks verständigen sich die Konzedenten und die SBB auf einen Referenzmarkt. Der gewählte Referenzmarkt soll eine Bewertung der effektiven Produktion (Produktionsprofil) erlauben. Folgende Kriterien werden bei der Festlegung des Referenzmarktes speziell berücksichtigt:

- a. Der Referenzmarkt bezieht sich auf das geografische Marktgebiet, in dem sich das Etzelwerk befindet
- b. Der Referenzmarkt ist transparent in dem Sinne, als dass die Preisgestaltung für die Konzedenten und die SBB nachvollziehbar und frei zugänglich ist
- c. Der Referenzmarkt ist liquide in dem Sinne, als dass ein hohes Handelsvolumen an diesem Markt vorherrscht und die Preisgestaltung weder durch die Konzedenten noch durch die SBB beeinflusst werden kann

1.2 Der Referenzmarktpreis bezeichnet den Preis bzw. die Preiskurve, welche für eine bestimmte Lieferperiode (in der Regel ein Kalenderjahr) erzielt wurde.

Als Referenzmarkt wird per 10.04.2021 folgender Markt festgelegt:

EPEX SPOT Day-Ahead Auktion für das Marktgebiet Schweiz in EUR/MWh (Hourly Day-Ahead auction (CH))

### 2. Referenzproduktion

2.1 Die Referenzproduktion bezieht sich auf die am Referenzmarkt relevante Produktion. Insbesondere bezieht sich die zeitliche Basis der Referenzproduktion auf dieselbe zeitliche Basis wie jene des Referenzmarktes.

Korrespondierend mit dem oben festgelegten Referenzmarkt, wird die Referenzproduktion per 10.04.2021 folgendermassen festgelegt:

- Produktionsprofil, das sich ergibt aus der mittleren stündlichen Produktionsleistung des Etzelwerks in Megawatt

2.2 Bei der Referenzproduktion sind nur positive Werte zu berücksichtigen, der Einsatz der Pumpen wird nicht miteinbezogen.

### 3. Referenzwechselkurs

Tagesschlusskurs (1 EUR in CHF) der Schweizerischen Nationalbank

### 4. Berechnung der Wertdifferenz zwischen Referenzproduktion bewertet zu Referenzmarktpreisen und den gelieferten Quartalbaseloads, bewertet zu Referenzmarktpreisen

- 4.1 Die Wertdifferenz zwischen der Referenzproduktion, bewertet zu Referenzmarktpreisen und den gelieferten Quartalbaseloads wird unter Anwendung der nachstehenden Formel berechnet. Bei einer allfälligen späteren Änderung der Übergabeform der Energie wird diese Formel überprüft und gegebenenfalls sinngemäss auf die neue Übergabeform angepasst.
- 4.2 Die Herleitung der Wertdifferenz x der Quartalbaseloads für das Lieferjahr J erfolgt über die nachstehende Formel:

$$x_q = \sum_{h=0}^{n_q} l_q(h) \times p_q(h) - bl_q(h) \times a_q$$

wobei

$$a_q = \frac{\sum_{h=0}^{n_q} p_q(h)}{n_q}$$

- $x_q$  = Wertdifferenz der Referenzproduktion bewertet zu Referenzmarktpreisen ggü. den gelieferten Quartalbaseloads bewertet zu Referenzmarktpreisen im Quartal q
- q = Quartal
- h = Stunde
- n = Anzahl Stunden (in diesem Quartal)
- $l(h)$  = Produktionsleistung in Stunde h
- $bl(h)$  = Leistung des Quartalbaseloads in Stunde h
- $p(h)$  = Referenzmarktpreis in Stunde h
- a = Durchschnittspreis aller Stunden am Referenzmarkt für das betreffende Quartal (= Baseloadpreis für dieses Quartal)

### 5. Anteil der Konzedenten an der Wertdifferenz

Die Wertdifferenz, welche gemäss Anhang 1 Ziffer 4 resultiert, wird seitens SBB den Konzedenten bei der Selbstkostenenergie zu einem Anteil von 50% und bei der Gratisenergie zu 100% gut-

geschrieben (im Falle einer positiven Wertdifferenz) bzw. in Rechnung gestellt (im Falle einer negativen Wertdifferenz). Die Wertdifferenz wird per 31.01. des auf das Lieferjahr folgenden Jahres ausgeglichen.

## ANHANG 2

### 1. Energielieferung

Die Energie wird aus der Bilanzgruppe SBB (BG\_EIC\_Code: 11XSBB-----H) in die Bilanzgruppe Ompex (BG\_EIC\_Code: 12XOMPEX-----F) im 50 Hertz-Netz transferiert.

### 2. Herkunftsnachweise

- 2.1 Die Herkunftsnachweise werden auf das Konto 32XEWHOEF9 bei der Pronovo AG transferiert.
- 2.2 Die Lieferung der Herkunftsnachweise erfolgt jeweils spätestens bis zum 30. März des folgenden Jahres.

### 3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Rechnungsstellung für die Energielieferung erfolgt halbjährlich. Der Betrag setzt sich zusammen aus der gelieferten Energiemenge, bewertet mit den ermittelten Selbstkosten und der allfälligen Wertdifferenz im Sinne von Ziffer 3.1 sowie Anhang 1.

Die SBB stellt hierzu der EW Höfe AG am 15. Juli des Lieferjahres sowie am 30. Januar des Folgejahres eine Rechnung für die Lieferungen in den sechs Monaten zuvor. Der final resultierende Betrag wird der EW Höfe AG in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Die Zahlungsfrist dauert nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 15. August bzw. 28. Februar. Bei Zahlungsverzug durch die EW Höfe AG ist die SBB berechtigt, ab dem Fälligkeitszeitpunkt dem Kunden zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

- 3.2 Alle genannten Preise verstehen sich in CHF/MWh und zuzüglich MWST.

**Rechnungsstellung an SBB:**

Etzelwerk AG  
SSO Finanzen Kreditoren  
Poststrasse 6  
3000 Bern 65

Referenz: beat.stucki@sbb.ch  
Bestellnummer: wie jährlich festgelegt

**Rechnungsstellung an die Konzedenten:**

EW Höfe AG  
Energiewirtschaft  
Schwerzistrasse 37  
8807 Freienbach

Referenz: buchhaltung@ewh.ch  
Referenz: EWAG

**4. Kontakte**

Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich an die nachstehend aufgeführten Adressen oder an eine andere Adresse, die der Adressat dem Adressierten mitteilen muss.

Mitteilungen an die SBB:

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG  
Infrastruktur I-EN-EOP-HUV  
Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen  
Telefon: +41 79 xxx xx xx  
Email: xxx@sbb.ch

Mitteilungen an die EW Höfe:

EW Höfe AG  
Schwerzistrasse 37  
8807 Freienbach  
Telefon: +41 55 415 31 11  
Email: energiewirtschaft@ewh.ch



## ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DIE INNERKANTONALE VERTEILUNG DER ABGELTUNGEN AUS DER ETZELWERKKONZESSION

zwischen

Bezirk Einsiedeln, Hauptstrasse 78, 8840 Einsiedeln, handelnd durch den Bezirksrat, dieser vertreten durch Bezirksammann Franz Pirker und Landschreiber Dr. Patrick Schönbächler

und

Bezirk Höfe, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau, handelnd durch den Bezirksrat, dieser vertreten durch Bezirksammann Yolanda Fumagalli und Ratschreiberin Claudia von Euw

und

Gemeinde Altendorf, Dorfplatz 3, 8852 Altendorf, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch NAME

und

Gemeinde Unteriberg, Waagtalstrasse 27, 8842 Unteriberg, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch NAME

und

Der Kanton Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, vertreten durch Landammann André Rüegsegger und Staatsschreiber Dr. Mathias Brun

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Entsprechend Artikel 48 Abs. 1 i.V.m. Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, SR 721.80, WRG) werden in der Etzelwerkkonzession der Umfang des Nutzungsrechts sowie die Leistungen und Bedingungen, gegen die dem Konzessionär das Nutzungsrecht erteilt wird, geregelt.
- 1.2 Zusätzlich wird in der Etzelwerkkonzession, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und den interkantonalen Verhandlungen die Verteilung der Abgeltungen der Konzessionärin an die Konzedenten zwischen den Kantonen festgelegt. Dabei kommen folgende Verteilungen zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Kanton Zürich	Kanton Zug	Konzession
Konzessionsgebühr	10.0 %	67.5 %	22.5 %	Ziff. 3.2
Pumpgebühr	100.0 %	0.0 %	0.0 %	Ziff. 2
Verwaltungsgebühr	55.0 %	25.0 %	20.0 %	Ziff. 2.3
Wasserzins	37.2 %	47.1 %	15.7 %	Ziff. 3.1
Pumpabgabe	100.0 %	0.0 %	0.0 %	Ziff. 2
Selbstkostenenergie	100.0 %	0.0 %	0.0 %	Ziff. 3.2
Gratisenergie	68.5 %	23.6 %	7.9 %	Ziff. 3.2

- 1.3 Die Verteilung unter den beitragsberechtigten Schwyzer Gemeinwesen ist in der Etzelwerkkonzession nicht geregelt. Gemäss Ziffer 3.3 der Etzelwerkkonzession richtet sich die interne Verteilung unter den schwyzerischen Konzedenten:
  - a. nach der Gesetzgebung des Kantons Schwyz;
  - b. nach der vorliegenden Vereinbarung.
- 1.4 Die vorliegende Vereinbarung regelt die innerkantonale Verteilung der Abgeltungen aus der Etzelwerkkonzession unter den Schwyzer Konzedenten und den weiteren beitragsberechtigten Gemeinwesen.

### 2. Grundlagen

Diese Vereinbarung basiert auf folgenden Grundlagen:

- a. Etzelwerkkonzession vom xx.xx.xxxx,
- b. Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020 (RRB Nr. 470/2020),
- c. Bezirksratsbeschluss Einsiedeln vom April 2020 (BRB Nr. 2020.90),
- d. Bezirksratsbeschluss Höfe vom 12. Mai 2020 (BRB Nr. 91),
- e. Gemeinderat Altendorf, Auszug aus dem Protokoll, 5. Juni 2020,
- f. Gemeinderat Unteriberg, Auszug aus dem Protokoll, 9. Juni 2020 (GRB Nr. 2020-0217).

### 3. Verteilung der Konzessionsgebühr aus der Fließwasserkonzession

- 3.1 Gemäss Ziffer 37.1 i.V.m. Ziffer 3.2 der Etzelwerkkonzession haben die Schwyzer Konzedenten einen gemeinsamen Anspruch auf eine einmalige Konzessionsgebühr (Fließwasserkonzession) von CHF 800'000.–.

- 3.2 Gemäss § 28 Abs. 1 i.V.m. § 38 des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100, KWRG) erteilen die Bezirke die Fliessgewässerkonzession und setzen für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr fest.
- 3.3 Bei Konzessionen, welche von zwei Bezirken gemeinsam erteilt werden, ist die Verteilung zwischen den beitragsberechtigten Bezirken gesetzlich nicht vorgegeben.
- 3.4 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen Bezirksräte (vgl. Ziffer 2) wird die Konzessionsgebühr zu zwei Drittel an den Bezirk Einsiedeln und zu einem Drittel an den Bezirk Höfe verteilt. Es kommt folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe
Konzessionsgebühr	66.7 % (CHF 533 333.30)	33.3 % (CHF 266 666.70)

#### 4. Verteilung der Konzessionsgebühr aus der Pumpkonzession

- 4.1 Gemäss Ziffer 37.3 der Etselwerkkonzession beträgt die einmalige Pumpgebühr (Konzessionsgebühr) zur Erteilung der Pumpkonzession CHF 500 000.–.
- 4.2 Gemäss § 29 Absatz 1 i.V.m. § 25 KWRG erteilt der Regierungsrat die Pumpkonzession und legt eine einmalige Pumpgebühr fest. Ein Fünftel fällt an die Gemeinden, in denen sich die Wasserwerkenanlagen befinden. Mehrere beteiligte Gemeinden verständigen sich über ihre Anteile (§ 25 Abs. 3 KWRG).
- 4.3 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen schwyzerischen Gemeinwesen (vgl. Ziffer 2) kommt bei der Verteilung der Pumpgebühr folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Gemeinde Altendorf
Pumpgebühr	80.0 % (CHF 400'000.00)	12.0 % (CHF 60'000.00)	8.0 % (CHF 40'000.00)

#### 5. Verteilung der Verwaltungsgebühr

- 5.1 Gemäss Ziffer 38.1 i.V.m. Ziffer 3.2 der Etselwerkkonzession hat die Konzessionärin den Schwyzer Konzedenten zusätzlich zum Aufwand für die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Verwaltungsgebühr von 1.1 Mio. Franken zu bezahlen.

- 5.2 Jedem Schwyzer Konzedenten sind die effektiven externen Kosten zurückzuerstatten, welche bisher angefallen sind und bis zur Konzessionserteilung noch anfallen.
- 5.3 Als anrechenbare Kosten gelten:
- Aufträge/Expertisen und Sekretariat der Verhandlungen, Projektgruppe und Vorbereitungsgruppe;
  - Aufträge/Expertisen und Leitung der Fachgruppen;
  - Aufwände für die gemeinsame Kommunikation.
- 5.4 Der Restbetrag hat die internen Aufwände der Schwyzer Konzedenten gleichmässig zu decken (je ein Viertel). Der Kanton Schwyz erhält eine Zulage für die Projektleitung (plus ein Viertel). Es kommt folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe
Verwaltungsgebühr (Restbetrag)	50.0 %	25.0 %	25.0 %

#### 6. Verteilung des Wasserzinses

- 6.1 Gemäss Ziffer 39.2 der Etselwerkkonzession bezahlt die Konzessionärin den Konzedenten für das Nutzungsrecht (Fliesswasserkonzession) jährlich den Wasserzins gemäss der jeweils geltenden Rechtsordnung.
- 6.2 Gemäss § 40 KWRG wird der Wasserzins zu vier Neunteln an die Bezirke, welche die Fliessgewässerkonzession erteilen, zu einem Drittel an den Kanton und zwei Neunteln an die Gemeinden, in welchen Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden, verteilt.
- 6.3 Die Verteilung unter den Bezirken und den Gemeinden ist gesetzlich nicht geregelt.
- 6.4 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen schwyzerischen Gemeinwesen (vgl. Ziffer 2) wird der Wasserzinsanteil abzüglich des gesetzlichen Anteils des Kantons Schwyz zu zwei Drittel an den Bezirk Einsiedeln und zu einem Drittel an den Bezirk Höfe verteilt. Es kommt folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe
Wasserzins	33.3 %	44.4 %	22.2 %

6.5 Der Bezirk Höfe hat gemäss § 40 KWRG rund einen Drittel seines Anteils an die Gemeinden Wolterau und Feusisberg weiterzuleiten, an denen die Sihl genutzt wird. Die Verteilung zwischen den Gemeinden ist Aufgabe des Bezirks Höfe und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## 7. Verteilung der Pumpabgabe

- 7.1 Gemäss Ziffer 39.3 der Etzelwerkkonzession bezahlt die Konzessionärin dem Kanton Schwyz für die Pumpkonzession eine jährliche Entschädigung (Pumpabgabe).
- 7.2 Ein Fünftel der jährlichen Pumpabgabe fällt gemäss § 25 Absatz 3 KWRG an die Gemeinden, in denen sich die Wasserwerkanlagen befinden. Mehrere beteiligte Gemeinden verständigen sich über ihre Anteile.
- 7.3 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen schwyzerischen Gemeinwesen (vgl. Ziffer 2) wird der Anteil der Gemeinden zu drei Fünftel an den Bezirk Einsiedeln und zu zwei Fünftel an die Gemeinde Altendorf verteilt. Es kommt folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Gemeinde Altendorf
Pumpabgabe	80.0 %	12.0 %	8.0 %

## 8. Verteilung der Gratisenergie

- 8.1 Gemäss Ziffer 24.1 i.V.m. Ziffer 3.2 der Etzelwerkkonzession haben die Schwyzer Konzedenten einen gemeinsamen Anspruch auf die Lieferung von 0.685% Gratisenergie der erzeugten Jahresproduktion.
- 8.2 Die Ausübung des Energiebezugsrechts inklusive den Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Konzessionärin und den bezugsberechtigten Konzedenten in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 8.3 Die Verteilung zwischen den bezugsberechtigten Schwyzer Gemeinwesen ist gesetzlich nicht vorgegeben.

8.4 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen schwyzerischen Gemeinwesen (vgl. Ziffer 2) wird die Gratisenergie zu zwei Drittel an den Bezirk Einsiedeln und zu einem Drittel an den Bezirk Höfe verteilt. Es kommt folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe
Gratisenergie	0.0 %	66.7 %	33.3 %

## 9. Verteilung der Selbstkostenenergie

- 9.1 Gemäss Ziffer 24.3 i.V.m. Ziffer 3.2 der Etzelwerkkonzession haben die Schwyzer Gemeinwesen gemeinsam Anspruch auf die Lieferung von 15 % Selbstkostenenergie der erzeugten Jahresproduktion.
- 9.2 Die Ausübung des Energiebezugsrechts inklusive den Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Konzessionärin und den bezugsberechtigten Konzedenten in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 9.3 Die Verteilung zwischen den bezugsberechtigten Schwyzer Gemeinwesen ist gesetzlich nicht vorgegeben.
- 9.4 Gemäss den Beschlüssen der zuständigen schwyzerischen Gemeinwesen (vgl. Ziffer 2) kommt bei der Verteilung der Selbstkostenenergie folgende innerkantonale Verteilung zur Anwendung:

Leistung	Kanton Schwyz	Bezirk Einsiedeln	Bezirk Höfe	Gemeinde Altendorf	Gemeinde Unteriberg
Selbstkostenenergie	0.0 %	71.0 %	25.0 %	0.0 %	4.0 %

## 10. Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Gemäss Ziffer 37.2 der Etzelwerkkonzession werden die einmaligen Konzessionsgebühren (Ziffer 3 und Ziffer 4) in zehn Jahresraten zur Zahlung fällig. Die Raten basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am Tag der rechtskräftigen Konzessionserteilung. Die Raten sind dem Index anzupassen.

Die beitragsberechtigten Gemeinwesen der Gebühr für die Fliessgewässerkonzession (Bezirke Einsiedeln und Höfe, vgl. Ziffer 3) stellen ihren Anteil an der Gebühr gemeinsam mit dem Anteil an den Wasserzins der Konzessionärin direkt in Rechnung.

- Die beitragsberechtigten Gemeinwesen der Gebühr für die Pumpkonzession (Bezirk Einsiedeln und Gemeinde Altendorf, vgl. Ziffer 4) stellen ihren Anteil an der Gebühr gemeinsam mit dem Anteil an der Pumpabgabe der Konzessionärin direkt in Rechnung.
- 10.2 Gemäss Ziffer 38.2 der Etzelwerkkonzession wird die Verwaltungsgebühr 30 Tage nach Inkrafttreten der Konzessionen zur Zahlung fällig.
- Der Kanton Schwyz stellt den Anteil der Schweizer Konzedenten der Konzessionärin in Rechnung und bezahlt die Anteile den übrigen beitragsberechtigten Gemeinwesen (Bezirke Einsiedeln und Höfe, vgl. Ziffer 5) aus. Die Parteien haben ihre externen Aufwände zu belegen.
- 10.3 Die Abrechnung des jährlichen totalen Wasserzinses des Etzelwerks wird von der Konzessionärin dem Kanton Schwyz zugestellt. Dieser kontrolliert die Abrechnung und stellt sicher, dass die nutzbare Wassermenge nach den bundesrechtlichen Bestimmungen ermittelt worden ist.
- Nach der Prüfung der Abrechnung und nach Abzug des schwyzerischen Anteils am «Landschaftsfranken» gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG werden die Bezirke Einsiedeln und Höfe über die Höhe ihres Wasserzinsanteil informiert. Der Kanton und die Bezirke Einsiedeln und Höfe stellen ihre Anteile der Konzessionärin direkt in Rechnung.
- 10.4 Die Abrechnung der jährlichen Pumpabgabe des Etzelwerks wird von der Konzessionärin dem Kanton Schwyz zugestellt. Dieser kontrolliert die Abrechnung und stellt sicher, dass die nutzbare Wassermenge nach den bundesrechtlichen Bestimmungen ermittelt worden ist.
- Nach der Prüfung der Abrechnung werden der Bezirk Einsiedeln und die Gemeinde Altendorf (vgl. Ziffer 7) über die Höhe ihres Anteils an der Pumpabgabe informiert. Der Kanton, der Bezirk Einsiedeln und die Gemeinde Altendorf stellen ihre Anteile der Konzessionärin direkt in Rechnung.
- 10.5 Die Zahlungsmodalitäten zur Gratisenergie (Ziffer 8) und Selbstkostenenergie (Ziffer 9) werden in den separaten Vereinbarungen zur Ausübung des Energiebezugsrechts zwischen der Konzessionärin und den bezugsberechtigten Konzedenten geregelt.
- 10.6 Die Vertragsparteien beauftragen das zuständige Amt des Kantons, die jährlichen Kontrollen vorzunehmen.
- 11. Vorbehalt**
- 11.1 Der Vereinbarung vorbehalten sind Änderungen an den gesetzlich begründeten Anteilen.
- 11.2 Sofern sich die gesetzlich begründeten Anteile ändern und die Vereinbarung nicht im gemeinsamen Einverständnis angepasst wird, sind die nicht gesetzlich vorgegebenen Anteile im gleichen Verhältnis anzupassen.
- 12. Vereinbarungsdauer und –übertragung**
- 12.1 Die vorliegende Vereinbarung gilt längstens bis zum Ablauf der Etzelwerk-Konzession am xx. Dezember xxxx.
- 12.2 Die in der vorliegenden Vereinbarung verbrieften Rechte dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Parteien nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- 13. Schriftlichkeit**
- Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Parteien.
14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand  
Zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte im Kanton Schwyz.
- 15. Inkrafttreten**
- 15.1 Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch den Bezirk Einsiedeln, den Bezirk Höfe, die Gemeinde Altendorf, die Gemeinde Unteriberg und den Kanton Schwyz am Datum des Inkrafttretens der Konzession gültig.
- 15.2 Die vorliegende Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt. Der Bezirk Einsiedeln, der Bezirk Höfe, die Gemeinde Altendorf, die Gemeinde Unteriberg und der Kanton Schwyz erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.
- 15.3 Die weiteren Konzedenten, nämlich der Kanton Zug und der Kanton Zürich, sowie die Konzessionärin erhalten je eine Kopie der Vereinbarung.

Einsiedeln, den

**Bezirk Einsiedeln**

Franz Pirker  
Bezirksammann

Dr. Patrick Schönbächler  
Landschreiber

Unteriberg, den

**Gemeinde Unteriberg**

XXX XXX  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber

Wollerau, den

**Bezirk Höfe**

Yolanda Fumagalli  
Bezirksammann

Claudia von Euw  
Ratschreiberin

Schwyz, den

**Kanton Schwyz**

André Rüeeggger    Dr. Mathias Brun  
Landammann    Staatsschreiber

Altendorf, den

**Gemeinde Altendorf**

XXX XXX  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber



## KONZESSIONSENTSCHEID

### Bezirksgemeinde Höfe

Wollerau, ..., 2022

### Konzessionsentscheid Etzelwerkkonzession

#### Sachverhalt

#### 1. Konzedenten/Verleihungsbehörden

- Bezirk Einsiedeln, Bezirksgemeinde Einsiedeln;
- Bezirk Höfe, Bezirksgemeinde Höfe;
- Kanton Schwyz, Regierungsrat Kanton Schwyz;
- Kanton Zürich, Regierungsrat Kanton Zürich;
- Kanton Zug, Regierungsrat Kanton Zug.

#### 2. Konzessionärin/Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB (spezialgesetzliche Aktiengesellschaft; SBB AG)

#### 3. Wichtigste Rechtsgrundlagen

##### 3.1 Bundeserlasse

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG, SR 721.100)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)

##### 3.2 Kantonale Erlasse

#### Schwyz

- Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100)
- Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100)
- Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (KWRV, SRSZ 451.111)
- Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzUSG, SRSZ 711.111)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110)
- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100)
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz) vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110)

#### Zürich

- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11)
- Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG, LS 724.111)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2)

#### Zug

- Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG, BGS 731.1)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1)

#### 4. Konzessionsgesuch

- 4.1 Gegenstand des vorliegenden Konzessionsentscheids ist die Neuerteilung einer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Sihl, da die geltende Übergangskonzession am 31. Dezember 2022 endet. Dabei soll - wie bisher - das bis zur Staumauer in den Schlagen zufließende Wasser der Sihl gestaut (Sihlsee), durch einen Stollen und eine Druckleitung nach Altendorf abgeleitet und dort zur Produktion von elektrischer Energie (Bahnstrom) genutzt werden. Neben dieser Fliess-

wasserkonzession soll auch eine Nutzung des Zürichsees zu Pumpspeicherzwecken konzessioniert werden. Dazu soll - ebenfalls wie bisher - aus dem schwyzerischen Teil des Zürichsees (Obersee) Wasser in den Sihlsee gepumpt und dort gespeichert werden, um den für den Bahnbetrieb erforderlichen Bahnstrom zu erzeugen (Pumpkonzession). Ein gleichzeitiger Energieproduktions- und Pumpbetrieb ist jedoch nicht möglich. Die Werksanlagen sind auf eine (Ausbau-)Wassermenge von 34.5 m<sup>3</sup>/s ausgelegt. Mittels Pumpen kann im heutigen Zustand eine Wassermenge von 10m<sup>3</sup>/s in den Sihlsee befördert werden.

4.2 Das Konzessionsgesuch wurde am 17. Juni 2021 mit folgenden Unterlagen eingereicht:

Schachtel B	- Grundeigentümergeinverständniserklärungen
Schachtel 0 (übergeordnete Dokumente)	- Begleitschreiben - Dokumentenverzeichnis - Konzessionsgesuch - Vereinbarung Umweltschutzorganisationen - Bestätigung der UVB-Vollständigkeit
Schachtel 1 (Technische Planung)	- Synthesebericht Konzessionsprojekt - Variante Erneuerung V134 (Konzessionsvariante) - Erdbebenstudie bestehendes Maschinenhaus
Schachtel 2 (UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe)	- Umweltverträglichkeitsbericht - Restwasserbericht - Fachbericht Moorhydrologische Untersuchungen - Fachberichte Grundwasser Sihl
Schachtel 3 (Planung der Umweltmassnahmen)	- Fischaufstiegshilfe Sihlhölzli - Aufwertungskonzept Sihl - Abschnitt Sihlwald - Ökologische Aufwertungen Region Sihlsee - Reaktivierung Flachmoore Ibergereg - Bericht zum partizipativen Verfahren im Bereich Umwelt
Schachtel 10 (Dokumente zur Information)	- Rückbau und ökologische Aufwertung Bahntrasse Rüti b. Büren - Büren a. A.

## 5. Verfahrensablauf

5.1 Das Gesuch um Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft der Sihl wurde im Kan-

ton Schwyz vom 9. Juli bis 9. September 2021 öffentlich aufgelegt (Amtsblatt Nr. 27 vom 9. Juli 2021, S. 1913). In den Kantonen Zug und Zürich erfolgte die öffentliche Auflage bis zum 9. August 2021. Gleichzeitig wurde auch der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), inklusive Restwasserbericht und Ersatzmassnahmen, öffentlich aufgelegt.

5.2 Innert der Auflagefrist sind die folgenden Einsprachen eingegangen:

5.2.1 Schönbächler Kaspar, Seestrasse 37, 8846 Willerzell

Die Einsprache vom 8. September 2021 richtet sich gegen die geplanten Umweltmassnahmen betreffend ökologische Aufwertung in der Region Sihlsee (Schachtel 3 der Gesuchsakten). Der Einsprecher bringt vor:

*«Ich Kaspar Schönbächler mache Einsprache zum Konzessionsvertrag Etzelwerk. Schachtel 3. Planung der Umweltmassnahmen. Ökologische Aufwertung Region Sihlsee. Objekt Nr. 1. Da bei der Überflutung des Sihlsees unser ganzer ebener Boden zum Opfer fiel und uns die Strasse so nahe an das Haus gebaut wurde, finde ich es nicht in Ordnung, dass nun der Rest der ebenen Matte zerstört wird. Ich weiss, dass wir als Landwirte keine Rechte mehr haben. Doch auch meine Tiere fressen lieber gutes Gras.»*

Mit Stellungnahme vom 10. November 2021 äusserte sich die SBB AG wie folgt:

*«Die von der Einsprache gegen die Massnahme I in Bericht 3.3 betroffene Parzelle 1660 befindet sich im Eigentum der Etzelwerk AG. Herr Kaspar Schönbächler ist Pächter des von der Massnahme I betroffenen Wiesenabschnitts entlang des Sihlsees.*

*Die SBB als Gesuchstellerin für die Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft der Sihl kann mittels der Konzessionsverfügung zu Umweltmassnahmen verpflichtet werden, wozu sie einen Teil der betroffenen Parzelle benötigt. Die genauen Umsetzungspläne der allfälligen Umweltmassnahmen sind Bestandteil des Verfahrens 2. Stufe. Eine entsprechende Einsprache gegen ein konkretes Vorhaben kann dannzumal im Baugenehmigungsverfahren eingereicht werden. Die SBB als Konzessionsnehmerin wie auch die Etzelwerk AG anerkennen die betrieblichen*

*Einschränkungen der Pächter und sind als Pachtgeberin bestrebt, mit den Pächtern in der Umsetzungsplanung eine einvernehmliche Lösung zu finden.*

*Somit stellen wir Antrag auf Nichteintreten, beziehungsweise Abweisung der Einsprache und Fortführung des Verfahrens.»*

Am 26. Januar 2022 fand unter Leitung des Bezirksammans von Einsiedeln und im Beisein der Parteien eine Einspracheverhandlung statt. Der Einsprecher hält an seiner Einsprache fest, weshalb darüber in diesem Konzessionsentscheid zu befinden ist (§ 14 Abs. 3 KWRG-SZ, vgl. Erwägung Ziff. 2.3).

5.2.2 Hansruedi Gyr, Bodenmattli 1, 8846 Willerzell und Baumgartner Cornell, Hompelistrasse 14, 9008 St. Gallen (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roger Brändli)

Die Einsprache vom 17. August 2021 richtet sich ebenfalls gegen die geplanten Umweltmassnahmen betreffend ökologische Aufwertung in der Region Sihlsee. Die Einsprecher wehren sich gegen Massnahmen auf den Grundstücken KTN 1645 und KTN 1644. Mit Stellungnahme vom 5. November 2021 beantragte die SBB AG, auf die Einsprache nicht einzutreten. Am 26. Januar 2022 fand unter Leitung des Bezirksammans von Einsiedeln und im Beisein der Parteien eine Einspracheverhandlung statt. Die Einsprecher hielten an ihrer Einsprache fest.

Nach weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien und dem Bezirk Einsiedeln zogen die Einsprecher am 20. Juni 2022 ihre Einsprache zurück.

5.2.3 Genossame Gross, 8841 Gross

Die Einsprache der Genossame Gross vom 8. bzw. 14. September 2021 richtet sich ebenfalls gegen geplante Umweltmassnahmen betreffend ökologische Aufwertung in der Region Sihlsee.

Am 26. Januar 2022 fand unter Leitung des Bezirksammans von Einsiedeln und im Beisein der Parteien eine Einspracheverhandlung statt. Nach dieser Verhandlung zog die Genossame Gross am 4. März 2022 ihre Einsprache zurück.

5.2.4 Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Postfach, 8022 Zürich

Mit Einsprache vom 9. September 2021 beantragte die Einsprecherin verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Waldhal-

de bzw. dem Teufenbachweiher.

Nach Besprechungen zwischen Vertretern des EKZ und Vertretern des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zog die EKZ am 31. Januar 2022 ihre Einsprache zurück.

5.2.5 Die Konzedenten haben sich darauf geeinigt, dass der Kanton Schwyz die nicht zurückgezogene Einsprache von Kaspar Schönbächler behandelt, da sich der Inhalt dieser verbliebenen Einsprache ausschliesslich auf das Gebiet des Kantons Schwyz bezieht.

5.2.6 Zusätzlich ging vom Schweizerischen Kanu-Verband (swisscanoe) eine Stellungnahme vom 17. August 2021 ein. Dieser verzichtete ausdrücklich auf eine Einsprache. Die Stellungnahme wurde den Konzedenten zur Kenntnisnahme zugestellt.

6. Nach der Vollständigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) haben die kantonalen Umweltschutzfachstellen am 19. November 2021 eine koordinierte Stellungnahme gemäss Art. 13 Abs. 3 und 4 UVPV abgegeben. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich am 1. März 2022 ebenfalls zum Projekt geäussert (Art. 12 Abs. 3 UVPV, Anlagetyp Nr. 21.3 Bst. b).

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat am 1. September 2020 und am 8. Oktober 2021 generell zum Konzessionsgesuch Stellung genommen. Am 22. Dezember 2021 hat sie zusätzlich zur Ersatzmassnahme Fischeaufstieg Sihlhölzliwehr und zur Schutzwürdigkeit der Platanenallee in der Stadt Zürich eine Stellungnahme abgegeben.

7. Auf die Ausführungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten wird, soweit für die Beurteilung erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

## **Erwägungen**

### **1. Verfahren und Zuständigkeit**

1.1 Das Konzessionsverfahren richtet sich nach den Art. 38 ff. WRG sowie den §§ 12 ff. KWRG-SZ, §§ 36 ff. WWG-ZH und §§ 38 ff. GewG-ZG. Im Kanton Schwyz sind Verleihungsbehörden für die Fliesswasserkonzession die Stimmberechtigten der Bezirke Einsiedeln und Höfe (§ 28 Abs. 2 KWRG-SZ). Sie stimmen über die Konzessionser-

teilung nach der vorberatenden Bezirksgemeinde an der Urne ab (§ 12 Abs. 1 Bst. j GOG-SZ). Die Bezirksgemeinde entscheidet gleichzeitig mit der Konzessionserteilung über die unerledigten Einsprachen (§ 14 Abs. 3 KWRG-SZ).

- 1.2 Die von den beiden Bezirken erteilte Konzession ist vom Regierungsrat des Kantons Schwyz zu genehmigen (§ 34 KWRG-SZ). Gleichzeitig ist der Regierungsrat des Kantons Schwyz allein zuständig, die für das Etzelwerk notwendige Pumpkonzession zu erteilen (§ 29 Abs. 1 KWRG-SZ), da diese Anlageteile ausschliesslich schwyzerisches Hoheitsgebiet betreffen.  
Im Kanton Zürich ist der Regierungsrat zuständig, über Konzessionen für Anlagen von mehr als 300 kW Bruttoleistung zu entscheiden (§ 65 WWG-ZH). Im Kanton Zug ist ebenfalls der Regierungsrat Konzessionsbehörde beim Wasserbezug für Kraftwerke (§ 39 Abs. 1 GewG-ZG).
- 1.3 Die für die Nutzung der Wasserkraft massgebenden Rechte und Pflichten der Konzessionärin werden in einer Konzessionsurkunde zusammengefasst. Die Konzessionsurkunde ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Entscheids und wird zusammen mit diesem Entscheid der Konzessionärin eröffnet.

## 2. Einsprachenbeurteilung

- 2.1 Die Stellungnahme von swisscanoe, die ausdrücklich auf eine Einsprache verzichtete, wurde von den Konzedenten zur Kenntnis genommen. Sie hat keine rechtlichen Auswirkungen auf das Konzessionsverfahren.
- 2.2 Die Einsprachen der Genossenschaft Gross, des Elektrizitätswerks EKZ Zürich sowie von Hansruedi Gyr und Cornell Baumgartner haben sich infolge Rückzugs erledigt.
- 2.3 Einsprache Schönbächler Kaspar:  
Die Einsprache bezieht sich auf das Dokument 3.3 „Ökologische Aufwertungen Region Sihlsee“ der Infraconsult vom 26. April 2021, Objekt Nr. I (Öko-Bericht S. 26). Die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen (u.a. Neue Flutmulden, Rückführung in artenreiche, extensive Feuchtwiese) befinden sich auf GB 1660 (Sihlsee). Dieses Grundstück steht im Eigentum der SBB AG. Der Einsprecher ist unmittelbarer Nachbar (GB 2488) und Pächter

des im Objektblatt aufgeführten Grundstücksteils von GB 1660.

In der Einleitung zum Dokument 3.3 der Infraconsult vom 26. April 2021 (S. 4) wird festgehalten, dass mit dem vorliegenden Bericht die Massnahmen aus dem Grobkonzept Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen vom 1. Oktober 2018 verfeinert und in der nächsten Planungsphase weiter konkretisiert werden sollen (UVB 2. Stufe bzw. Plan-genehmigungs- oder Baubewilligungsverfahren). Mit dem Bericht selbst werden aber keine Massnahmen definitiv oder sogar grundeigentü-merverbindlich (zu Lasten Dritter) festgelegt. Im vorliegenden Konzessionsverfahren wird dementsprechend noch nicht definitiv über entsprechende Massnahmen auf dem vom Einsprecher gepachteten Grundstücksteil entschieden. Auch aus der Vereinbarung zwischen der SBB AG und den Umweltorganisationen (USO) vom 9. Juni 2021 ergibt sich, dass die „Ökologischen Aufwertungen Region Sihlsee gemäss Bericht 3.3 (Anhang 3) vom 17.6.2021“ in der zweiten Verfahrensstufe zu konkretisieren und im Rahmen separater Verfahren zu bewilligen lassen seien. Auch die SBB AG weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die genauen Umsetzpläne der allfälligen Umweltmassnahmen Bestandteil des Verfahrens 2. Stufe sind. Die betroffenen Pächter können sich gegen ein konkretes Vorhaben dannzumal im entsprechenden Verfahren mit einer Einsprache wehren, sofern nicht im Rahmen des Pachtverhältnisses mit der SBB AG eine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Die SBB AG hat denn auch in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2021 zur Einsprache anerkannt, dass sie als Verpächterin bestrebt sei, mit den Pächtern in der Umsetzungsplanung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Da einerseits die SBB AG selbst Grundeigentümerin des betroffenen Grundstückes ist und andererseits allfällige ökologische Aufwertungen noch nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens bilden, ist auf die Einsprache im vorliegenden Konzessionsverfahren mangels Rechtsschutzinteresse bzw. Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

## 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

- 3.1 Gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV bzw. des Anhangs 1 der VVzUSG-SZ unterstehen Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW ei-

ner zweistufigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Das vorliegende Konzessionsverfahren bildet die 1. Stufe, das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren die 2. Stufe. Das Bundesamt für Umwelt ist anzuhören (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

- 3.2 Die Umweltfachstellen der Kantone Schwyz, Zug und Zürich haben, gestützt auf die Stellungnahmen ihrer verschiedenen kantonalen Fachstellen, je einzeln mit Stellungnahmen vom 20. September 2021 (ZH), vom 1. Oktober 2021 (ZG) und vom 6. Oktober 2021 (SZ) materiell den Umweltverträglichkeitsbericht der Konzessionärin geprüft und beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). In einem umfassenden und koordinierten Bericht vom 19. November 2021 (nachfolgend: UVP-Bericht) kommen die drei kantonalen Umweltschutzfachstellen in ihrer Gesamtbeurteilung gemäss Art. 10c Abs. 1 USG und Art. 12 Abs. 1 UVPV zu folgendem Schluss (Ziff. 4, S. 30):

*Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Mitberichte und unter Einhaltung der aufgeführten Anträge, Hinweise und Vorbehalte der UVP 2. Stufe, beurteilen die Umweltschutzfachstellen die Neukonzessionierung des Etzelwerks als umweltverträglich.*

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung werden hinsichtlich der Umweltverträglichkeit verschiedene Anträge im Sinne von Auflagen und Bedingungen gemäss Art. 13 Abs. 4 UVPV an die zuständigen Behörden (Konzedenten) gestellt. Nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 UVPV haben die Konzedenten das Prüfergebnis der kantonalen Umweltschutzfachstellen zu berücksichtigen und zu entscheiden, ob die Konzession mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden kann.

Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 (nachfolgend: BAFU-Stellungnahme) seinerseits einzelne Anträge gestellt.

- 3.3 Im UVP-Bericht vom 19. November 2021 stellen die kantonalen Umweltschutzfachstellen die folgenden Anträge an die Entscheidbehörden, welche wie folgt beurteilt werden:

■ **Antrag 1:**

*Das Hochwasserrisiko rund um den Sihlsee und entlang der Sihl ist durch verhältnismässige Massnahmen, insbesondere durch eine Absenkung des Seepegels,*

*zu minimieren. Die Massnahmen sind mittels einer Vereinbarung zwischen der Konzessionärin, den Bezirken und dem Kanton Schwyz vor Konzessionserteilung zu vereinbaren (UVP-Bericht Ziff. 3.5, S. 3).*

**Beurteilung:** Dafür besteht bereits der Zusatzvertrag über die Steuerung des Sihlsees bei Hochwassergefahr. Dieser Zusatzvertrag gehört als Anhang zur Konzession (Konzessionsurkunde Ziff. 53, Anhang 6).

■ **Antrag 2:**

*Im Rahmen des Projektes «Neubau Unterwerk Etzelwerk» (Rückbau der Freiluftschaltanlage und Neubau der Innenraumschaltanlage) ist der genaue Verlauf des Talbächlis darzustellen und es ist zu prüfen, ob eine Umlegung und Ausdolung notwendig ist (UVP-Bericht Ziff. 3.6, S. 6).*

**Beurteilung:** Dies wird als Auflage in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.9).

■ **Antrag 3:**

*Die Revitalisierung des 1.8 km langen Sihlabschnitts bei Sihlwald und die Realisierung des Fischaufstiegs Sihlhölzli in der Stadt Zürich bilden einen integrierenden Bestandteil der Konzession und sind als verbindliche Massnahmen in den Restwasserbeschluss der Kantone aufzunehmen bzw. zu verfügen (UVP-Bericht Ziff. 3.7, S. 6).*

**Beurteilung:** Der Antrag 3 deckt sich mit dem gemäss Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen der SBB AG und den USO gemeinsam an die Konzessionsbehörden gestellten Antrag betreffend einer in die Konzession aufzunehmenden Umsetzungspflicht hinsichtlich dieser Massnahmen (Revitalisierung bei Sihlwald und Fischaufstieg bei Sihlhölzli). Ferner werden im UVB Teil 2.1 vom 17. Juni 2021 unter Punkt 4.4.2 diese beiden Aufwertungsmassnahmen als Ersatz für die durch die Wasserentnahme tangierten aquatischen Lebensräume aufgeführt. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist somit zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Betriebs zwingend erforderlich und mit der Konzession zu verlangen. Die Revitalisierung des Sihlabschnitts bei Sihlwald ist als integrierender Bestandteil in Ziff. 34.2 der Konzessionsurkunde aufzunehmen. Zudem ist die Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen SBB AG und Umweltschutzorganisationen (USO) betreffend «Einigung Restwasser und ökologische Massnahmen» einerseits im Konzessionsentscheid als verbindlich zu erklären, soweit die ökologischen Massnahmen betroffen sind (vgl. Dispositiv Ziff. 1.3) und andererseits die Revitalisierung und die Realisierung der Fischaufstiegshilfe als Auflage in den Konzessionsentscheid (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.5 und 1.1.8) aufzunehmen.

■ **Antrag 4** (entspricht Antrag 3 der BAFU-Stellungnahme vom 1. März 2022):

*Der Umweltverträglichkeit vorbehalten ist die Bewilligung und Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts gemäss Art. 43a GSchG. Die Sanierungsmassnahme ist mit den Massnahmen der Konzessionserneuerung zeitlich und inhaltlich abzustimmen. Kommt es im Sanierungsverfahren aus Gründen der Verhältnismässigkeit zu keiner Sanierung (oder nur einer Teilsanierung), so sind ohne triftige Gründe auch bei der Konzessionserneuerung keine Massnahmen erforderlich. Entscheidend, ob eine neue Konzession trotz fehlender Sanierung erteilt werden kann, ist die Gesamtinteressenabwägung im Rahmen der Konzessionserneuerung.*

*Die Planung und Durchführung von künstlichen Hochwassern hat in Absprache mit dem Kanton Zürich (AWEL, Abteilung Wasserbau) zu erfolgen.*

*Die Geschiebesanierung darf nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit führen (Auflandungen und/oder künstliche Hochwasser). Andernfalls sind alle erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Hochwassersicherheit durch die SBB AG zu planen und realisieren (UVP-Bericht Ziff. 3.8, S. 7).*

**Beurteilung:** In Dispositiv Ziff. 1.2 wird die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gemäss Konzession und den Massnahmen zum Geschiebehaushalt verlangt. Dazu kann auf die Anhörungsversion der Massnahmenverfügung Sanierung Geschiebehaushalt vom 25. Juni 2021 verwiesen werden (Abl. 2021 S. 1914). Dort wird festgehalten, dass sich bei der Umsetzung der Massnahme keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ergeben dürfen und die künstlichen Hochwasser vor Beginn mit dem Amt für Gewässer des Kantons Schwyz, dem Bezirk Einsiedeln und allfälligen Dritten abzusprechen sind.

■ **Antrag 5:**

*Fallen aufgrund der eingegangenen Einsprachen Massnahmen zur ökologischen Aufwertung am Sihlsee weg, ist zu prüfen, ob die vom AfG-SZ in Betracht gezogenen Uferabschnitte für eine Revitalisierung als Ersatz berücksichtigt werden können.*

*Im Rahmen des UVB 2. Stufe ist zu prüfen, ob der Geschwister und Eigentümer des Sihlsees die derzeit in Betracht gezogenen Uferabschnitte revitalisieren kann (UVP-Bericht Ziff. 3.9, S. 8).*

**Beurteilung:** Dies wird als Auflage für den UVB 2. Stufe in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.1).

■ **Antrag 6:**

Die Stützdotation sowie die baulichen ökologischen Massnahmen stellen zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 33 Abs. 4 Bst. b GSchG zum Schutz und Erhalt der aquatischen Lebensräume und Biozönosen dar (Art. 33 Abs. 3 Bst. b GSchG). Sie sind im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG zu berücksichtigen (UVP-Bericht Ziff. 3.10, S. 14).

**Beurteilung:** Diese zusätzlichen Massnahmen werden in der Interessenabwägung berücksichtigt. Ein Hinweis im Dispositiv des Konzessionsentscheids ist nicht erforderlich.

■ **Antrag 7:**

*Die künstliche Änderung des Wasserabflusses (Abflussänderungsrate bei der Kompensationsdotierung) ist so zu definieren, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Konzessionärin erarbeitet einen Vorschlag und reicht diesen nachträglich zur Bewilligung bei den zuständigen Stellen ein. Darin ist die Änderungsrate zu definieren (UVP-Bericht Ziff. 3.10, S. 15).*

**Beurteilung:** Für das Restwasserregime ist Ziff. 9 der Konzessionsurkunde massgebend.

■ **Antrag 8, 9 und 10:**

*Das Vorgehens- und Massnahmenkonzept ist zeitlich und inhaltlich mit dem Betriebskonzept zu den künstlichen Hochwassern der Geschiebesanierung abzustimmen.*

*Das Vorgehens- und Massnahmenkonzept hat die Reproduktion der Salmoniden zu berücksichtigen. Der Nutzen der Zusatzdotierungen (Module 1-3) sind im Rahmen der Überprüfung deren Wirksamkeit zu dokumentieren (UVP-Bericht Ziff. 3.10, S. 17/18).*

**Beurteilung:** Für das Restwasserregime ist Ziff. 9 der Konzessionsurkunde massgebend.

■ **Antrag 11:**

*Dem gemeinsamen Antrag der SBB AG und den USO, dass die Dotiervariante V5-Plus als massgebende Dotiervariante festgelegt werden soll, kann stattgegeben werden.*

*Wird von den Bewilligungsbehörden im Restwasserbeschluss die Variante V5-Plus festgelegt, so hat die Konzessionärin (SBB AG) in der Betriebsphase des Restwasserregimes durch eine Wirkungskontrolle den Nachweis zu erbringen, dass diese Variante den erwarteten gewässerökologischen Mehrwert schafft. Ein entsprechend detailliertes Untersuchungskonzept inkl.*

Konzept der Wirkungskontrolle ist den zuständigen Behörden zur Bewilligung einzureichen. Zeigt die Wirkungskontrolle keinen erwarteten Mehrwert, kann die Behörde mittels anfechtbarem Entscheid lenkend eingreifen (Anpassung am Restwasserregime; UVP-Bericht Ziff. 3.10, S. 19).

**Beurteilung:** Für das Restwasserregime, insbesondere die Dotiervariante V5-Plus, ist Ziff. 9 der Konzessionsurkunde massgebend.

#### ■ Antrag 12:

Die Dotierung über das Tiefenwasser aus dem Grundablass an der Staumauer des Sihlsees und die erforderlichen baulichen Massnahmen sind Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit der Konzessionserneuerung. Dies ist entsprechend der Konzessionärin im Rahmen der Konzession zu verfügen.

Die Messkonzepte und die Ergebnisse der Messungen sind der zuständigen Behörde zur Bewilligung einzureichen.

Die Einrichtung und der Betrieb einer hydrometrischen Messstation bei Sihlwald ist im Restwasserbeschluss zu verlangen. Die Pegel/Abfluss-Beziehung muss mit Abflussmessungen hergeleitet werden.

Die hydrometrische Messstation Sihlwald darf nach einem Betrieb von fünf bis zehn Jahren nur dann aufgegeben werden, wenn die Einhaltung der Restwasseranforderungen bei Sihlwald über die Steuerung der Wasserdotierung mit Daten der Messstation Blattweg nachgewiesen werden kann (UVP-Bericht Ziff. 3.10, S. 19/20).

**Beurteilung:** Für das Restwasserregime ist Ziff. 9 der Konzessionsurkunde massgebend.

#### ■ Antrag 13:

Der ökologische Ist-Zustand ist bei der Fischaufstiegshilfe Sihlhölzli im Detail aufzuzeigen.

Die relevanten Fachstellen des Kantons Zürich sind in die Detailplanung der Fischaufstiegshilfe einzubeziehen.

Arbeiten im und am Gewässer sind für die Monate Mai bis September vorzusehen.

Für den Bau der Fischaufstiegshilfe ist eine Wasserhaltung einzuplanen.

Für die FAH ist je ein Alarmierungskonzept für die Bauphase zu erstellen und zu betreiben. Das Alarmierungskonzept ist dem zuständigen Kanton Zürich (AWEL bzw. Hochwasserfachstelle) im Vorfeld der Bauarbeiten zur Stellungnahme einzureichen.

Es ist sicherzustellen, dass die Hochwassersicherheit

nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die weitere Planung der FAH hat unter Einbezug des AWEL, Abteilung Wasserbau bzw. der Sektion Bau und dem Gewässerunterhalt zu erfolgen (UVP-Bericht Ziff. 3.11, S. 20/21).

**Beurteilung:** Dies wird als Auflage in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.8).

#### ■ Antrag 14:

Der ökologische Ist-Zustand ist beim Revitalisierungsabschnitt Sihl, Sihlwald, im Detail aufzuzeigen.

Die relevanten Fachstellen des Kantons Zürich sind in die weitere Planung der Sihl, Bereich Sihlwald eng einzubeziehen.

Es ist nachzuweisen bzw. das Projekt so umzuplanen, dass der Wanderweg auch mit der neuen Linienführung rollstuhlgängig bzw. hindernisfrei ist.

Über die Gemeinden Horgen bzw. Oberrieden ist eine Anpassung des regionalen Richtplans Zürich hinsichtlich des Wander- und Velowegnetzes zu beantragen. Analog zu anderen Verfahren (z.B. Wanderweg in Adliswil) kann die Bewilligung der Wander- und Veloweganpassung erst erfolgen, wenn der Wanderweg rechtskräftig im regionalen Richtplan Zimmerberg eingetragen ist.

Für die Aufwertung der Sihl ist je ein Alarmierungskonzept für die Bauphase zu erstellen und zu betreiben. Das Alarmierungskonzept ist dem zuständigen Kanton Zürich (AWEL bzw. Hochwasserfachstelle) im Vorfeld der Bauarbeiten zur Stellungnahme einzureichen. Es ist sicherzustellen, dass die Hochwassersicherheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die weitere Planung der Aufwertung Sihl, Sihlwald hat unter Einbezug des Kantons Zürich (AWEL, Abteilung Wasserbau bzw. der Sektion Bau und dem Gewässerunterhalt) zu erfolgen.

Allfällige bauliche Massnahmen während der Bauzeit (2.8. Baustellenzufahrt, Installationen, Abschränkungen, Materialablagerungen etc.) an der Staatsstrasse sind im Einvernehmen mit der Strassenregion II zu treffen.

Vor Baubeginn ist zwecks Abklärung der Bauzufahrt, der Bauinstallation, der Signalisation, des Fussgängerschutzes etc. mit der Strassenregion II Kontakt aufzunehmen. Deren Anordnungen sind verbindlich.

Allfällig durch Transportfahrzeuge verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbauamt Zürich angeordnet (S 27 Abs. 1 Strassengesetz Zürich, StrG, LS 722.1). Fehlbare können überdies mit Busse bestraft werden (S 42 StrG) (UVP-Bericht Ziff. 3.11, S. 22-24).

**Beurteilung:** Dies wird als Auflage in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.5). Das im Konzessionsverfahren festgelegte Restwasserregime inklusive künstlichen Hochwassern, sowie die parallel zum Konzessionsverfahren laufende Sanierung des Geschiebehauhalts bei der Staumauer «In den Schlägen» führen zu Veränderung in der Hydrologie und der Morphologie der Sihl. Um diese Veränderungen zu berücksichtigen, können die detaillierten Erhebungen zum Aufzeigen des ökologischen Ist-Zustands auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber vor Umsetzung des Bauprojekts zur Revitalisierung des Sihlwalds, erfolgen (beispielsweise im Rahmen der Wirkungskontrolle).

#### ■ Antrag 15:

*Im Rahmen des Entscheids über die Konzessionserneuerung ist durch die Entscheidbehörde zu klären, ob die zusätzlichen Massnahmen [gemäss Vereinbarung SBB/USO] die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts berühren und, ob und in welcher Form die zusätzlichen Massnahmen mit dem Konzessionsentscheid zu berücksichtigen sind (Art. 12d NHG) (UVP-Bericht Ziff. 3.11, S. 24).*

**Beurteilung:** Die gemeinsamen Anträge gemäss Ziff. 5.a. und b. der Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen SBB AG und USO werden bei der Konzessionserteilung berücksichtigt (vgl. Dispositiv Ziff. 1.3 betreffend die ökologischen Massnahmen sowie Dispositiv Ziff. 2 und Konzessionsurkunde Ziff. 9 betreffend Restwasserregime).

#### ■ Antrag 16:

*Es ist darauf zu achten, dass die Geländeänderungen möglichst gering und naturnah gehalten werden. Die Kunstbauten haben sich gut in die Landschaft einzuordnen. Auf reflektierende Materialien und auffällige/kontrastreiche Farben ist zu verzichten. Es ist darauf zu achten, dass der Betrieb des Campingplatzes (Sihlwald) keine grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat als bisher (UVP-Bericht Ziff. 3.13, S. 27).*

**Beurteilung:** Dies - ausgenommen Betrieb Campingplatz, da die SBB AG nicht Betreiber ist - wird als Auflage in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.6).

#### ■ Antrag 17:

*Im Rahmen des UVB 2. Stufe ist eine detaillierte altlastenrechtliche Beurteilung zu der Belastungssituation resp. zu den im Untergrund verbleibenden Korrosionsschutzbandagen durchzuführen (UVP-Bericht Ziff. 3.15, S. 27).*

**Beurteilung:** Wird als Auflage für den UVB 2. Stufe in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.2).

#### ■ Antrag 18:

*Im Rahmen des UVB 2. Stufe ist eine detaillierte altlastenrechtliche Beurteilung bei den offen geführten Druckleitungen notwendig (UVP-Bericht Ziff. 3.15, S. 28).*

**Beurteilung:** Wird als Auflage für den UVB 2. Stufe in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.2).

#### ■ Antrag 19:

*1 Der Umschwung um die Schutzobjekte (Kulturdenkmäler, archäologische Stätte, historische Verkehrswege) trägt einen erheblichen Beitrag zu dessen Identität und Erscheinungsbild bei. Terrainverschiebungen um Schutzobjekte sollten aus diesem Grund unterlassen werden.*

*2 Die kantonale Denkmalpflege ist bei sämtlichen baulichen Massnahmen im Nahbereich und in der Nachbarschaft der Schutzobjekte in die Planung und Ausführung mit einzubeziehen.*

*3 Die Bausubstanz erfordert einen sorgfältigen Umgang und einen besonderen Schutz. Die beteiligten Handwerker sind darüber zu informieren und entsprechende bauliche Sicherungsmassnahmen sind zu treffen (UVP-Bericht Ziff. 3.17, S. 29).*

**Beurteilung:** Teilantrag 1 ist bereits im Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe festgehalten. Die Teilanträge 2 und 3 werden als Auflage für den UVB 2. Stufe in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.3).

#### ■ Antrag 20:

*1 Im Rahmen des UVB 2. Stufe muss eine qualitative und quantitative Bodenbilanz mit ausgewiesenen temporär und permanent beanspruchten Flächen (inkl. Fruchtfolgeflächen [FFF]) erstellt werden. Gemäss UVB sind vom Projekt höchstens randliche Bereiche der FFF betroffen.*

*2 Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Betriebszustand rekultiviert und der grösste Teil des beanspruchten Bodens wird somit wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Im Rahmen der Erstellung der Aufwertung Sihl im Abschnitt Sihlwald und der Erstellung der Stillgewässer werden Wald- sowie Landwirtschaftsböden definitiv beansprucht. Es entstehen dabei Flächenverluste. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste sind möglichst klein zu halten.*

*3 Die aufgewerteten Flächen müssen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verbleiben.*

<sup>4</sup> Die Extensivierung der Bewirtschaftung der für eine Aufwertung vorgesehenen Flächen darf für die Bewirtschaftenden ökonomisch nicht nachteilig sein.

<sup>5</sup> Die Auswirkungen auf die Nährstoff- und Futersituation von Betrieben, die flächenmässig stark von den ökologischen Massnahmen betroffen sind (viele Extensivierungsflächen im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche), müssen berücksichtigt und mit den Bewirtschaftern besprochen werden. Allenfalls müssen die Massnahmen entsprechend angepasst werden.

<sup>6</sup> Für einen allfälligen Verlust an FFF ist nach Vorgaben der Sachplanung FFF zwingend Ersatz zu leisten. Die Kompensationsfläche ist im UVB 2. Stufe korrekt auszuweisen (UVP-Bericht Ziff. 3.18, S. 29/30).

**Beurteilung:** Teilantrag 1 ist bereits im Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe festgehalten. Die übrigen Teilanträge werden als Auflage für den UVB 2. Stufe in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. Dispositiv Ziff. 1.1.4).

#### ■ Antrag 21:

Auch wenn die Minster-Brücke Rüti im Zuge der Konzessionserneuerung an den Kanton Schwyz übergeht, ist der Ersatz der Brücke im Zusammenhang mit dem Projekt „Revitalisierung Minster“ durch die SBB AG und auf deren Kosten zu erneuern (UVP-Bericht Ziff. 3.19, S. 30).

**Beurteilung:** Die Planung und die Finanzierung des Projekts «Revitalisierung Minster» inklusive Beteiligung der SBB AG ist Bestandteil von Ziff. 26 der Konzessionsurkunde.

3.4 In seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 stellt das BAFU die folgenden Anträge:

#### ■ Antrag 1:

Allfällige wesentliche Änderungen der Seepegelverläufe bzw. der Bewirtschaftung des Sihlsees sind genehmigungspflichtig und vorgängig in Bezug auf ihre Auswirkungen auf besonders schützenswerte Lebensräume, insbesondere Moorlandschaften und Biotope von nationaler Bedeutung, sowie auf national prioritäre Arten eingehend zu prüfen. Dabei sind Verschlechterungen der Standortverhältnisse zu vermeiden und die Behebung von Beeinträchtigungen (u.a. im Sinne von Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) ist anzustreben.

**Beurteilung:** Wie in der BAFU-Stellungnahme selbst ausgeführt wird, wird die Bewirtschaftung des Sihlsees wie bisher weitergeführt. Dies ergibt sich auch aus den Konzessionsbedingungen (Ziff. 6 und 8), so dass aufgrund der Seepegelschwankungen im heutigen Rah-

men keine Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft zu erwarten sind. Sollte eine Effizienzsteigerung beabsichtigt werden, die sich auf die Seepegelschwankungen über das bisherige Mass auswirken könnte, muss die Konzessionärin ohnehin entsprechende Abklärungen treffen, um eine allfällige Anpassung der Konzession zu erreichen.

#### ■ Antrag 2 (Hinweis):

Falls die Rodungsfläche bei einem (parallel laufenden / zusätzlichen) das Vorhaben betreffenden, kantonalen Verfahren grösser als 5000 m<sup>2</sup> ist, sind dem BAFU, Abt. Wald, durch die zuständige kantonale Behörde zu gegebener Zeit die erforderlichen Unterlagen zur Rodungsanhörung gemäss Art. 6 Abs. 2 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) zuzustellen.

**Beurteilung:** Dieser Hinweis ergänzt den Hinweis in Ziff. 3.12 des UVP-Berichts für das nachfolgende Plan-genehmigungsverfahren. Geltende gesetzliche Anforderungen sind nicht als Auflagen aufzunehmen. Im Übrigen kann generell auf die verschiedenen Hinweise und Empfehlungen im UVP-Bericht verwiesen werden.

#### ■ Antrag 3:

Mögliche Synergien zwischen den Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts nach Art. 43a GSchG und den gemäss UVP 1. Stufe geplanten Massnahmen im Rahmen der Konzessionserneuerung sind zu nutzen.

**Beurteilung:** Dieser Antrag deckt sich mit Antrag 4 des UVP-Berichts und wird in Dispositiv Ziff. 1.2 aufgenommen.

#### ■ Antrag 4:

Für die in der Tabelle genannten Gewässer, welche an den Bezirk Einsiedeln übergehen, sind für den Fall, dass Instandstellungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen erforderlich sind, bei deren Planung künftige Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer bestehenden wesentlichen Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts bzw. der Fischgängigkeit (Massnahmen nach Art. 83a GSchG bzw. nach Art. 10 BGF) zu berücksichtigen, allenfalls sogar bereits zu integrieren.

**Beurteilung:** Da einzelne Abschnitte der Gewässer Sihl, Eubach, Steinbach, Grossbach, Rickenbach und Dimmerbach in die Zuständigkeit des Bezirks Einsiedeln übergehen, wird dieser für die zukünftige Planung und die Berücksichtigung der genannten Interessen zuständig und verantwortlich sein. Die Konzessionärin trifft diese Angelegenheit nur insoweit, als sie in ihrem Verantwortungsbereich (Bewirtschaftung der Sammler,

Mündung der Fließgewässer in den Sihlsee und Unterhalt der Brücken) solche künftig möglichen Massnahmen nicht negativ präjudizieren darf. Es gelten Dispositiv Ziff. 1.1.1 und im Übrigen Ziff. 25 der Konzessionsurkunde.

Soweit, ohne ausdrücklichen Antrag zu stellen, weitere Hinweise und Empfehlungen durch das BAFU erfolgen, decken sich diese mit Auflagen, die gestützt auf Anträge der Umweltschutzfachstellen in den Konzessionsentscheid aufgenommen werden, und es kann im Übrigen generell auf diese Hinweise und Empfehlungen verwiesen werden.

#### 4. Interessenabwägung

- 4.1 Ausgangspunkt der umfassenden Interessenabwägung bildet in rechtlicher Hinsicht:
- Art. 39 WRG, wonach die Behörde bei ihrem Entscheid über eine Konzession das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen berücksichtigt.
  - Art. 33 GSchG, wonach die Behörde die Mindestwassermenge in dem Masse erhöht, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.
  - Art. 3 NHG, wonach die Kantone bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe dafür sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Die Erteilung einer Konzession ist eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b NHG und die Sihl liegt zudem innerhalb des BLN-Objekte Nr. 1306.
  - Art. 12 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 8. Abs. 4 EnV: Hat eine Behörde über die Konzessionierung eines Pumpspeicherkraftwerks mit einer installierten Leistung von mindestens 100 MW zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

In tatsächlicher Hinsicht ist zu beachten, dass es sich beim Etzelwerk um ein seit über 80 Jahren bestehendes und betriebenes Wasserkraftwerk handelt. Gegenstand der Konzessionierung ist nicht eine Neunutzung von Wasserkraft mit der Errichtung neuer Werksanlagen, sondern die Konzessionserneuerung für ein bestehendes Werk, auch wenn Teile davon vollständig erneuert oder geändert werden. Es sind jedoch keine so wesentlichen Ausbauten wie z.B. Erhöhung des Stauziels, Vergrößerung der Turbinenschluck- bzw. Pumpfähigkeit usw. vorgesehen, so dass von einem vollständig neuen Werk gesprochen werden müsste. Es steht eine Konzessionserneuerung im Sinne von Art. 58a WRG zur Diskussion.

- 4.2 Im Rahmen dieser umfassenden Interessenabwägung sind die folgenden Interessenlagen zu berücksichtigen:

##### A. Versorgungssicherheit/Klimaschutz

Das Pumpspeicherkraftwerk Etzelwerk - mit seinen zwischen Sihlsee und Zürichsee angeordneten Anlagen - ist ein wichtiger Träger der Bahnstromversorgung der Schweiz, insbesondere der Region Zürich-Ostschweiz. Die Erneuerung des Etzelwerkes steht damit im Dienste der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Sicherung der Stromversorgung des Bahnverkehrs. Mit dieser Werkserneuerung und der Verleihung einer neuen Konzession wird die Verwendung von erneuerbarer Energie gefördert und das Ziel der SBB AG gestützt, zukünftig Bahnstrom zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen. Mit zunehmender Steigerung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere im S-Bahn- und Pendlerbereich, ist eine sichere Stromversorgung durch ein Pumpspeicherkraftwerk - gerade bei erhöhtem Bedarf in Spitzenzeiten - unabdingbar. Auch wenn beim Etzelwerk die Versorgung mit Bahnstrom im Vordergrund steht, haben die Konzedenten das Recht zum Bezug von Vorzugsenergie (Ziff. 24 der Konzessionsurkunde). Dieser mögliche Bezug von erneuerbarer Energie durch die Konzedenten ist im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes, die einerseits den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie vorsieht und andererseits den Ausbau der Wasserkraft und von neuen erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz notwendig macht. Auch die Energiestrategie des Kantons Schwyz zielt auf

eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung, die verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen beruhen soll (Baudepartement Kanton Schwyz, Grundlagen zur energiepolitischen Strategie des Kantons Schwyz, Schlussbericht vom 18. Mai 2011; RRB Nr. 839 vom 17. November 2020 [Bericht zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes], Ziff. 2.3).

## B. Umwelt

Die Wasserkraftnutzung steht im Spannungsfeld des Gewässer-, Arten- und Landschaftschutzes und der Nutzung als erneuerbare und CO<sub>2</sub>-freie Energiequelle. In diesem Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen beim Ausbau von Wasserkraftwerken haben das UVEK, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, die Regierungskonferenz der Gebirgskantone sowie verschiedene Interessenverbände (Fischerei, Wasserwirtschaft, Umwelt) und Energieproduzenten («Runder Tisch Wasserkraft») am 13. Dezember 2021 eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Die Erklärung enthält Wasserbauprojekte zur Erhöhung der saisonalen Speicherproduktion sowie Ausgleichsmassnahmen und allgemeine Empfehlungen zum Schutz der Biodiversität und Landschaft. Auch wenn das Etzelwerk kein Ausbau plant und nicht zu den gemäss Anhang 1 der Gemeinsamen Erklärung ausgewählten Wasserkraftprojekten gehört, können die allgemeinen Empfehlungen gemäss Anhang 2 sinngemäss in der vorliegenden Interessenabwägung berücksichtigt werden. Diese allgemeinen Empfehlungen beziehen sich auf die Vereinbarkeit des Ausbaus der Wasserkraft, was zwar beim Etzelwerk nicht ansteht, mit den Zielen des Biodiversitäts- und Landschaftsschutzes.

Bereits von Gesetzes wegen sind die Gewässerschutzanliegen, insbesondere die Sicherstellung von angemessenen Restwassermengen gemäss Art. 29 ff. GSchG zu berücksichtigen. Ebenso ist unter dem Umweltaspekt die Wahrung der Schönheit der Landschaft einzubeziehen (Art. 5 ff. NHG), insbesondere dann, wenn wie beim Etzelwerk einzelne Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung betroffen sind, insbesondere das BLN-Objekt Nr. Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau» sowie im Nahbereich das Objekt

Nr. 1306 «Albiskette – Reppischtal». Weiter sind zu berücksichtigen der Arten- und Biotopschutz gemäss Art. 18 ff. NHG.

## C. Wirtschaft

Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 WRG dürfen die Leistungen, die einem Konzessionär auferlegt werden wie Gebühren, Wasserzins usw., die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren. Das wirtschaftliche Interesse der Konzessionärin besteht darin, dass ihr eine betriebswirtschaftlich rentable Produktion möglich sein muss. Dabei ist auch der Aspekt des Weiterbetriebs eines bestehenden, bereits ausgebauten Kraftwerkes zu berücksichtigen.

Unter diesem Aspekt sind auch die wirtschaftlichen Interessen der Konzedenten (Kantone, Bezirke) einzubeziehen, die einerseits in einmaligen und wiederkehrenden fiskalischen Einnahmen sowie Energielieferung bestehen, aber andererseits auch die Abgeltung der Nachteile aufgrund der Existenz des Sihlsees umfassen. Letzteres besteht in der Mitfinanzierung und im Unterhalt an Infrastrukturanlagen um den Sihlsee (z.B. Unterhalt des Wilerzellerviadukts durch die Konzessionärin usw.). Letzteres betrifft auch die wirtschaftlichen Interessen Dritter bzw. Privater, indem diese einerseits zu Lasten der Konzessionärin vom Unterhalt und der Finanzierung von Infrastrukturanlagen um den Sihlsee entbunden werden. Andererseits sind für den Unterhalt der in den Sihlsee fliessenden Gewässer nicht mehr die Konzessionärin, sondern Private und Wuhrkorporationen und subsidiär der Bezirk Einsiedeln zuständig, wobei der Bezirksrat Einsiedeln am 15. Juni 2022 beschlossen hat, ein den Stimmbürgern vorzulegendes Wuhrreglement zu erarbeiten, welches gestützt auf § 42b Abs. 1 Bst. a KWRG-SZ die Übernahme der Wuhrplichten durch den Bezirk vorsieht.

## D. Gesellschaft/Soziales

Das Etzelwerk mit dem Sihlsee dient auch als Rückhaltebecken gegen Hochwasser. Damit entspricht es unter diesem Aspekt der Zielsetzung von Art. 1 WRG, wonach dieses Gesetz den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen bezweckt. Verbunden mit der Erneuerung des Etzelwerks ist

auch die Revitalisierung der Minster, die unter anderem ebenfalls dem Hochwasserschutz dient. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass das Etzelwerk auch eine kantonale und regionale Wertschöpfung generiert. Einerseits hängen direkt und indirekt mit dem Kraftwerk Arbeitsplätze zusammen und andererseits werden auch einmalig oder wiederkehrend Drittaufträge in der Region platziert. Nicht zu unterschätzen ist, dass der Sihlsee mit seinen Brücken neben der Gewährleistung von direkten Verkehrsverbindungen eine Attraktivität in der Region für den Tourismus und Erholungssuchende darstellt. Durch die Erneuerung des Etzelwerks können auch private Grundeigentümerinteressen tangiert werden. Diese Interessen sind zu wahren und können durch Eigentumserwerb oder angemessene Entschädigung ausgeglichen werden.

4.3 Im Folgenden ist aufgrund einer *umfassenden Abwägung der Interessen* zu prüfen, ob und wenn ja mit welchen Auflagen die Konzession erteilt werden kann. Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Art. 12 Abs. 2 EnG zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen (Art. 12 Abs. 3 EnG). Das Ergebnis der Interessenabwägung ist somit gesetzlich nicht vorgegeben, sondern die Abwägung ist in jedem Einzelfalle vorzunehmen. Ziel der Interessenabwägung ist es, das Projekt so zu optimieren, dass alle Interessen möglichst umfassend berücksichtigt werden (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 1 lit. c RPV). Zwar kann es bei Unvereinbarkeiten dazu kommen, dass ein Interesse bevorzugt und das andere zurückgestellt wird; anzustreben ist jedoch eine ausgewogene Lösung, die den beteiligten Interessen ein Maximum an Geltung einträgt und ein Minimum an Wirkungsverzicht aufnötigt (BGE 1C\_573/2018 vom 24.11.2021, E. 13.5.).

4.3.1 Die Modernisierung des Etzelwerks bzw. die Erneuerung der Konzession wird *von keiner Seite bestritten*. Weder in den eingegangenen Einsprachen noch in der „Vereinbarung zwischen den Umweltschutzorganisationen und den Schweizerischen Bundesbahnen betreffend Einigung Restwasser und ökologische Massnahmen“

vom 9. Juni 2021 werden grundsätzliche Einwände gegen eine Konzessionserneuerung erhoben. Auch im Richtplan des Kantons Schwyz (Richtplantext vom 26. Juni 2020, S. 144 ff., W-2.2.2) wird die Bedeutung des Etzelwerks unterstrichen, indem die Neukonzessionierung als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen wurde.

4.3.2 Nach der Energiestrategie 2050 des Bundes muss der Anteil der erneuerbaren Energien in der Schweiz ausgebaut werden, einerseits um den Ausstieg aus der Kernenergie zu ermöglichen, andererseits um den Treibhausgasausstoss der Schweiz zu reduzieren und die globale Klimaerwärmung zu begrenzen. Dem *Ausbau erneuerbarer Energien* kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine herausragende Bedeutung zu. In Art. 12 Abs. 1 EnG wird deshalb der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich nationale Bedeutung zugesprochen. Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Pumpspeicherkraftwerke, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 EnG). Nach Art. 8 Abs. 4 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) sind *Pumpspeicherkraftwerke von nationalem Interesse*, wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen. Dies ist beim Etzelwerk mit einer Gesamtleistung von 140 MW der Fall. Kommt hinzu, dass ein Pumpspeicherkraftwerk im Sinne von Art. 12 Abs. 5 EnG zeitlich flexibel und bedarfsgerecht Strom produzieren kann, was insbesondere für den Bahnverkehr mit Taktfahrplan von grossem Vorteil ist.

Das Etzelwerk ist ein wichtiger und nachhaltiger Träger der Bahnstromversorgung der Schweiz, insbesondere für die Ost- und Zentralschweiz sowie den Grossraum Zürich. Mit einer installierten Gesamtleistung von 140 MW produziert das Etzelwerk im langfristigen Mittel rund 249 GWh pro Jahr, was rund einem Zehntel des schweizerischen Jahresverbrauchs an Bahnstrom entspricht. Gemäss der eigenen Energiestrategie will die SBB AG per 2025 auf Bahnstrom aus 100 % erneuerbarer Energie umsteigen. Zur Zeit beträgt der Anteil bereits beachtliche 90%. Damit unterstützt die SBB AG bzw. die Etzelwerk AG die Energiestrategie des Bundes. Wichtiges Kriterium beim Bezug von erneuerbaren und neu-

en erneuerbaren Energien ist, dass der benötigte Bahnstrom jederzeit und bedarfsgerecht geliefert werden kann, so dass es zu keinen Zugsausfällen kommt. Diese jederzeitige Verfügbarkeit bzw. Lieferbarkeit ist gerade bei einem Pumpspeicherwerk wie dem Etzelwerk in optima forma vorhanden, welches der SBB AG erlaubt, Lastspitzen auszugleichen und Bahnstrom bei Bedarf schnell zu- oder abzuschalten.

Die SBB AG plant keinen Ausbau des Etzelwerks, sondern lediglich eine Sanierung gewisser Anlagenteile und eine damit verbundene leichte Effizienzsteigerung. Unter den obigen Ausführungen wäre ein Kraftwerksausbau, insbesondere durch eine Erhöhung der Pumpkapazität oder der Pumpspeicherung, energietechnisch mit Sicherheit in Betracht zu ziehen und eine Erneuerung der Konzession der ideale Zeitpunkt dafür. Ein solcher Ausbau wurde von der SBB AG denn auch eingehend geprüft, aber hauptsächlich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit wieder verworfen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine Aufstockung der Staumauer zur Erhöhung des Speichervolumens beim Sihlsee aufgrund der zu einschneidenden Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet, die Landschaft und die ökologischen Bedingungen rund um den Sihlsee nicht in Frage kommt. Eine Erhöhung der Pumpleistung wiederum könnte zur Netzstabilität beitragen. Da das Etzelwerk 16.7Hz-Bahnstrom produziert, ist es jedoch nicht darauf ausgerichtet, in grossem Masse 50Hz Haushaltsstrom zu produzieren. Zudem würde eine Intensivierung des Pumpbetriebs starke Seepegelschwankungen zur Folge haben. Eine Erhöhung der Pumpleistung erhöht auch die jährliche Energieproduktion letztendlich nicht. Eine Entwicklungsklausel in der Konzessionsurkunde (Ziff. 49) ermöglicht es den Konzedenten, unter gewissen Bedingungen noch während der laufenden Konzession Massnahmen zur Steigerung der Energieproduktion durch die Konzessionärin prüfen zu lassen.

Unter diesen Aspekten entspricht die Modernisierung des Etzelwerks und die Erneuerung der Konzession einem erheblichen nationalen Interesse, stellt sie doch die Stromversorgung für einen wesentlichen Teil des Eisenbahnnetzes u.a. im wirtschaftlich bedeutenden Grossraum Zürich sicher und steht die Weiterproduktion erneuerbarer Energie durch das Etzelwerk im Einklang

mit der Energiestrategie des Bundes und der SBB AG.

4.3.3 Auf der anderen Seite besteht auch ein berechtigtes Interesse am *Schutz der Umwelt*, sei es das Interesse am Gewässerschutz (Sicherung angemessener Restwassermengen), am Landschaftsschutz sowie am Arten- und Biotopschutz (Art. 76 Abs. 3 und 78 BV). Bei den nachfolgenden Überlegungen muss vorangestellt werden, dass es sich beim Etzelwerk um ein seit über 80 Jahren bestehendes Pumpspeicherwerk handelt. Die Werksanlagen mit Staumauer, Dämmen, Druckleitungen/-stollen sowie Wasserschloss und Kraftwerksareal prägen bereits seit deren Errichtung die Region Sihlsee punktuell. Der Sihlsee selbst ist auch ein bestehender künstlicher Eingriff in die vormalige Landschaft. Soweit überhaupt Änderungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen geplant sind, sind diese keine Eingriffe in eine unberührte Natur, sondern sie würden im Einzelfall und räumlich eng begrenzt höchstens die technische Prägung einer seit Jahrzehnten kulturell veränderten Landschaft marginal verändern.

**a.** Bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern oder Seen (Art. 29 ff., 31 und 34 GSchG) muss eine *Mindestrestwassermenge* in Abhängigkeit der Abflussmenge Q347 gewährleistet werden. Diese Mindestrestwassermenge kann oder muss unter verschiedenen gesetzlichen Voraussetzungen erhöht werden (Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 GSchG). Die zuständige Behörde bestimmt im Einzelfall die Dotierwassermenge und die anderen Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer unterhalb der Entnahmestelle notwendig sind.

**aa.** Die SBB AG und die USO haben über die Restwasservarianten und die Restwassermenge eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung vom 9. Juni 2021 wurde von beiden Parteien als gemeinsamer Antrag im Sinne von Art. 55c USG bzw. Art. 12d NHG den zuständigen Konzessionsbehörden (Konzedenten) eingereicht. Darin regeln sie das grundsätzliche Restwasserregime gemäss Dotiervariante V5-Plus. Diese besteht aus der im Restwasserbericht vom 17. Juni 2021 beschriebene Dotiervariante V5-Basis ergänzt durch drei Zusatzdotierungen zur Schaffung künstlicher Hochwasser (Modul 1), zur

Gewährleistung eines temporär erhöhten Mindestabflusses im Sihlwald (Modul 2) und zur Ermöglichung der Fischwanderung Lachs und/oder Fluss-/Seeforelle (Modul 3). Gemäss den gemeinsamen Anträgen an die Konzedenten (Ziff. 5.a. der Vereinbarung) soll die SBB AG verpflichtet werden, neben der Umsetzung der Dotiervariante V5-Basis zusätzliche Pflichten hinsichtlich des Restwasserregimes zu übernehmen (Restwasservariante V5-Plus). Im Gegenzug sichern die Umweltschutzorganisationen der SBB AG einen Beschwerdeverzicht zu, sofern die neue Konzession und/oder die damit zusammenhängenden Spezialbewilligungen die beantragten Auflagen enthalten.

**ab.** Wie bereits dargestellt ist diese Vereinbarung als gemeinsamer Antrag der Gesuchstellerin und der Umweltorganisationen im Sinne von Art. 55c USG bzw. Art. 12d NHG an die entscheidende Behörde zu behandeln. Diese hat das Ergebnis dieser Vereinbarung bzw. die entsprechenden Anträge in ihrer Entscheidung bzw. in ihrer Verfügung zu berücksichtigen. Die entscheidende Behörde hat zu überprüfen, ob die Vereinbarung rechtskonform ist und auf einer korrekten und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruht. Wo hingegen Ermessensspielräume bestehen, soll sie nicht ohne Not in die übereinstimmende Beurteilung der Parteien eingreifen. Dies heisst aber nicht, dass sie im Ermessensbereich strikt an den Vereinbarungsinhalt gebunden ist (Griffel Alain/Rausch Heribert, in: Vereinigung für Umweltrecht [VUR, Hrsg.], Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich - Basel - Genf 2011, Art. 55c N 5).

Die Vereinbarung über die Restwassermenge schafft im Hinblick auf die geltenden Rechtsgrundlagen einen ökologischen Mehrwert, indem gestützt auf die verschiedenen Dotiervarianten (Module 1-3) dem Gewässer zeitweise mehr Wasser zugeführt wird, als dies allein mit der Dotiervariante V5-Basis der Fall wäre. Aus dieser Sicht spricht nichts gegen die Übernahme der gemeinsamen Anträge in den vorliegenden Konzessionsentscheid (Dispositiv Ziff. 1.3).

**ac.** Die kantonalen Umweltschutzfachstellen haben in ihrer materiellen Beurteilung vom 19. November 2021, S. 8-19 (Ziff. 3.10.1), umfasst

send zum Bereich «Mindestrestwassermenge» Stellung genommen. Sie kommen dabei zum Schluss, dass die Dotiervarianten V4a, V5-Basis und V5-Plus allesamt die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die kantonalen Umweltschutzfachstellen stellen den Antrag, dass die Dotiervariante V5-Plus gemäss dem gemeinsamen Antrag als massgebende Dotiervariante festgelegt werden soll. Die eingehenden Beurteilungen durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen sind nachvollziehbar und plausibel. Auch das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme die Dotiervariante V5-Basis und V5-Plus und stellt fest, dass dadurch eindeutige ökologische Mehrwerte geschaffen werden. Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht seien die Zusatzmodule gemäss Variante V5-Plus zu favorisieren.

**ad.** Gegen eine Berücksichtigung der beantragten Dotiervariante V5-Plus spricht namentlich das Interesse einer möglichst hohen Energieproduktion. Insbesondere der Umstand, dass bei den vorausgehenden Verhandlungen auch von Seite der Umweltschutzorganisationen eingestanden wurde, dass die Wirksamkeit der geforderten zusätzlichen Wasserabgaben nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, spricht gegen eine Übernahme dieser Anträge in die Konzession. Wiederum für eine Zustimmung spricht jedoch die ebenfalls bei den Vordiskussionen von den Umweltverbänden vertretene Haltung, dass nur Wasser für nachweislich ökologisch wirkungsvolle Abflusserhöhungen abgegeben werden müsse. Solange mittels Monitoring der erhoffte ökologische Nutzen infolge der von Dotiervariante V5-Basis zu V5-Plus erhöhten Wasserabgaben nachgewiesen werden kann, kann die Minderproduktion an Energie hingenommen werden und die entsprechende Restwasserregelung akzeptiert werden. Dementsprechend sind die Restwasservorgaben in Ziff. 9.4 der Konzessionsurkunde basierend auf der Dotiervariante V5-Plus der Vereinbarung vom 9. Juni 2021 zwischen SBB AG und Umweltschutzorganisationen betreffend "Einigung Restwasser und ökologische Massnahmen" unter Auflagen festgeschrieben worden (vgl. Dispositiv Ziff. 2). In Ziff. 9 der Konzessionsurkunde wird das gesamte Restwasserregime für die Wasserentnahme gemäss Art. 29 ff. GSchG umfassend und detailliert festgelegt.

**b.** Zu berücksichtigen ist ferner das Interesse am *Landschaftsschutz*. Die diesbezüglichen Aspekte wurden in der materiellen Beurteilung durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen ebenfalls eingehend geprüft und beurteilt. Die Fachstellen weisen vorab daraufhin, dass gemäss Art. 58a WRG hinsichtlich der Schutzziele der aktuelle Zustand des Etzelwerks mit der bereits beeinträchtigten Flussschutzzone den Referenzzustand bildet. Das Etzelwerk bestand bereits seit mehreren Jahrzehnten als die betreffenden Landschaften und Biotop im Jahre 1977 bzw. später vom Bundesrat als Schutzobjekte von nationaler Bedeutung bezeichnet und in die Inventare aufgenommen wurden.

Vom Konzessionsvorhaben sind hauptsächlich folgende Schutzobjekte von nationaler Bedeutung direkt betroffen:

- BLN-Objekt Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu» gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- Objekte SZ 40 (Lachen/Steinegg - Schwändi) und SZ 10.0.3 (Luegeten) des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Indirekt betroffen sein können
- BLN-Objekt Nr. 1306 «Albiskette – Reppischtal»,
- Moorlandschaften Nr. 3 „Schwantenu“ und Nr. 10 „Breitried/Unteriberg“,
- acht Flachmoore, zwei Hochmoore und vier Amphibienlaichgebiete,
- zwei kantonale Naturschutzgebiete sowie sieben Naturschutzzonen des Bezirks Einsiedeln.

**ba.** Die kantonalen Umweltschutzfachstellen kommen in ihrem Prüfbericht (UVP-Bericht Ziff. 3.13, S. 25 f.) zum Schluss, dass im UVB 1. Stufe die für die genannten Schutzobjekte relevanten Eingriffe ausreichend beschrieben und die ökologischen sowie landschaftlichen Auswirkungen zutreffend beurteilt seien. Da die Pegelverläufe am Sihlsee durch das künftige Wasserregime nicht wesentlich verändert werden und die Restwassermenge in der Sihl gemäss der Dotiervariante V5-Plus gegenüber heute leicht erhöht und damit zu Gunsten der aquatischen Fauna verbessert werde, würden sich mit der Konzessionserneuerung weder Beeinträchtigungen von Lebensräumen noch unerwünschte landschaftliche Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich des BLN-Objektes

Nr. 1307 wird darauf hingewiesen, dass das Etzelwerk schon bestand, als die betreffende Landschaft im Jahr 1977 vom Bundesrat als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung bezeichnet wurde. Die kantonalen Umweltschutzfachstellen stellen keine Widersprüche zu den massgebenden gesetzlichen Vorgaben fest und beurteilen das Konzessionsprojekt als mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

**bb.** Gestützt auf Art. 7 NHG hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK am 1. September 2020 und am 8. Oktober 2021 je ein Gutachten zum Konzessionsgesuch erstattet. Ein weiteres Gutachten wurde am 22. Dezember 2021 zu den Ersatzmassnahmen Fischaufstieg Sihlhölzliwehr und zur Schutzwürdigkeit der Platanenallee in der Stadt Zürich abgegeben. In ihrem Gutachten vom 1. September 2020 kam die Kommission zum vorläufigen Schluss, dass das Vorhaben aufgrund der stark gestörten natürlichen Dynamik im Abschnitt zwischen dem Eintritt in das BLN-Objekt Nr. 1307 und Dreiwässern zu einer schweren Beeinträchtigung im Hinblick auf das Schutzziel 3.2 («Die natürliche Dynamik der Flusslandschaften von Lorze und Sihl sowie die Urtümlichkeit der nicht erschlossenen Flusslandschaften erhalten») führt. Für eine gesamthafte Beurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzziele seien zusätzliche bzw. vertiefte Untersuchungen erforderlich. Die Eingriffe in das IVS-Objekt SZ 40 seien als schwere Beeinträchtigung zu bewerten. In Bezug auf das IVS-Objekt SZ 10.0.3 können die Auswirkungen beim vorliegenden Projektstand noch nicht beurteilt werden.

Nach Durchführung zusätzlicher Abklärungen kommt die ENHK im zweiten Gutachten vom 8. Oktober 2021 zum Schluss, dass die im BLN-Objekt Nr. 1307 gelegenen Abschnitte der Sihl in ihrer natürlichen Dynamik stark gestört seien, weshalb eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes vorliege. Ob die landschaftlichen Auswirkungen auch zu einer solchen Beeinträchtigung führen, könne nicht abschliessend beurteilt werden. Hinsichtlich der beiden IVS-Objekte kommt die ENHK zur Beurteilung, dass nach aktuellem Planungsstand eine schwere Beeinträchtigung bestehe, sie aber dem Vorgehen zustimme, dass im Rahmen des UVB 2. Stufe nochmals

Massnahmen bzw. Varianten zur grösstmöglichen Schonung der IVS-Objekte aufgezeigt werden.

**bc.** Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 wurde die ENHK vom Vorsteher des Umweltdepartements des Kantons Schwyz darüber informiert, dass als Ausgangszustand (Referenzzustand) zur Beurteilung der Schutzziele, insbesondere des Schutzziels 3.2 des BLN-Objekts Nr. 1307, die heutigen Gegebenheiten (bei Gesuchseinreichung) zu betrachten seien, was der neue Art. 58a Abs. 5 WRG verlange. Daraus würden sich auch die Anforderungen an zusätzliche Sachverhaltsabklärungen und deren Dokumentierung reduzieren. Dazu hielt die ENHK im Schreiben vom 8. Oktober 2021 fest, dass sie sich nicht zu rechtlichen Fragen äussere. Sie weise jedoch darauf hin, dass sie sich in ihren Beurteilungen nicht auf einen bestimmten Ausgangszustand beziehe. Vielmehr analysiere sie die konkreten Auswirkungen des aktuellen bzw. des geplanten Zustandes auf die in der VBLN festgelegten rechtsgültigen Schutzziele und stelle basierend darauf das Ausmass der bestehenden bzw. künftigen Beeinträchtigungen fest.

Von Gesetzes wegen ist jedoch als Referenzzustand für die Beurteilung einer Beeinträchtigung gemäss dem erst jüngst eingefügten Art. 58a Abs. 5 WRG ausdrücklich der Zustand bei Gesuchseinreichung massgebend. Dies ist insofern von Bedeutung, als bereits heute das bestehende Etzelwerk die natürliche Dynamik der Sihl im Unterlauf des Stauwerkes beeinflusst. Allfällige bereits bestehende Beeinträchtigungen durch das bereits bestehende Werk sind deshalb 'auszublenken'. Massgebend können nur Beeinträchtigungen sein, die durch die aktuelle Konzessionserneuerung zusätzlich entstehen könnten. Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Inventarobjektes sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes. Wie bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber in Art. 12 Abs. 1 EnG die Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Ausbau als nationales Interesse deklariert. Dazu gehören gemäss Art. 8 Abs. 4 EnV Pumpspeicherwerke wie das Etzelwerk. Besteht somit ein nationales Interesse am Projekt, so ist dieses gemäss Art. 12 Abs. 3 EnG bei der Interessenab-

wägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen, insbesondere darf bei BLN-Objekten ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG und Art. 6 VBLN in Erwägung gezogen werden. Der nationale Rang des Nutzinteresses öffnet damit das Tor für eine Interessenabwägung im Einzelfall, ohne das Ergebnis in die eine oder andere Richtung zu präjudizieren (BGE 147 II 164 ff., 179).

**bd.** Auch das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 zum Schutz des BLN-Objekts Nr. 1307 bzw. zur Betroffenheit der spezifischen Schutzziele. Dabei kommt es zum Schluss, dass die mit der vorgesehenen Dotation (V5-Plus) verbundenen Anpassungen zwar nicht für eine bessere (naturnähere) Klasse gemäss der BAFU-Vollzugshilfe «Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer» (Bern 2011) ausreichen, aber auch nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand und damit zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Schutzzieles Nr. 3.2 führen. Weiter wird aus der Tatsache, dass an der Nutzung der Wasserkraft mit dem Etzelwerk unstreitig ein nationales Eingriffsinteresse besteht, abgeleitet, dass eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG vorgenommen werden kann (BAFU-Stellungnahme, S. 4).

**be.** Da wie bereits dargestellt vom aktuellen Zustand der Flussdynamik im betreffenden Abschnitt der Sihl (innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1307) auszugehen ist, und mit dem Restwasserregime V5-Plus eine wenn nicht teilweise verbesserte, immerhin nicht verschlechterte natürliche Dynamik (vgl. oben Ziff. 4.3.3. a) gegenüber dem heutigen Zustand erreicht wird, überwiegt das Interesse an der Wasserkraftnutzung allfällige (neue) Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Nr. 1307. Kommt hinzu, dass allfällig verbleibende Beeinträchtigungen durch weitere Ersatzmassnahmen kompensiert werden (vgl. nachfolgend und auch UVB-Prüfbericht vom 19. November 2021, E. 3.13, S. 25). Nicht zuletzt sei auch noch darauf hingewiesen, dass sich das Schutzziel ausdrücklich auf die «dynamische Landschaft» und nicht auf einen «dynamischen aquatischen Bereich» bezieht. Die ENHK stellt dies selber in ihrem Gutachten vom 20. September 2020 so fest: «...erscheint es erstaunlich, dass das BLN kein spezifisches Schutzziel für die Gewässerlebens-

räume der Sihl als bedeutenden Voralpenfluss formuliert.». Somit ist das im BLN-Inventar formulierte öffentliche Interesse an einer dynamischen Sihl-Landschaft weit weniger vom Etzelwerk betroffen, als der von der ENHK ins Visier genommene (aber eben nicht vom BLN-Thema umfassten) aquatische Lebensbereich. Dies führt bei der Interessenabwägung zu einer deutlich weniger hohen Gewichtung der betroffenen BLN-Anliegen, als das nationale Interesse an einer Stromproduktion.

**c.** Soweit durch die Neukonzessionierung Anliegen des Arten- und Biotopschutzes beeinträchtigt werden (Art. 78 und 79 BV, Art. 18 ff. NHG), wird durch die Gesuchstellerin für angemessenen Ersatz bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume gesorgt. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe vom 17. Juni 2021 soll als Massnahme zur Kompensation der Wassernutzung Sihl die Fischaufstiegshilfe Sihlhölzli sowie ein Aufwertungsprojekt für die Sihl im Bereich Sihlwald realisiert werden. Zudem verpflichtet sich die Gesuchstellerin im gemeinsamen Antrag mit den Umweltschutzorganisationen zur Umsetzung zahlreicher ökologischer Massnahmen innert zehn Jahren ab Rechtskraft der neuen Etzelwerkkonzession (vgl. Vereinbarung, Ziff. 5.b.). Es betrifft dies u.a. die Revitalisierung der Minsster, ökologische Aufwertung Region Sihlsee, Reaktivierung Flachmoore Ibergereg. Diese umfassenden und weitreichenden ökologischen Massnahmen gleichen allfällige, zusätzliche Beeinträchtigungen der Objekte von nationaler Bedeutung (BLN, IVS) durch die Neukonzessionierung des Etzelwerkes aus. Zudem ist festzuhalten, dass gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG (e contrario) die Erneuerung von bestehenden Anlagen in Biotopen nach Art. 18a NHG nicht von vornherein ausgeschlossen sind, denn ausgeschlossen sind explizit nur neue Anlagen.

4.3.4 Im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung sind auch die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Parteien zu gewichten. Das wirtschaftliche Interesse der Gesuchstellerin deckt sich teilweise mit dem Interesse der Energieversorgung und des Klimaschutzes. Sie ist einerseits als Bahnbetreiberin vor allem für den Grossraum Zürich an einer sicheren Energieversorgung interessiert. Andererseits muss ihr auch

eine betriebswirtschaftlich rentable Produktion zugestanden werden. Insofern besteht ein erhebliches allgemeines und individuelles Interesse daran, dass die Wasserkraft der Sihl und ihrer Zuflüsse optimal genutzt werden kann. Ein weiteres individuelles Interesse der Konzessionärin besteht in der Abgabe der Unterhaltungspflicht an bestimmten Bächen in Verbindung mit einer Eigentumsübertragung dieser Bachgrundstücke an den Bezirk. Auf der anderen Seite fallen die wirtschaftlichen Interessen der Konzedenten an einmaligen und wiederkehrenden fiskalischen Einnahmen (Konzessionsgebühr, Wasserzins) sowie Energielieferungen, an der Abgeltung der Nachteile aufgrund der Existenz des Sihlsees und an der Mitfinanzierung und Unterhaltsübernahme bei Infrastrukturanlagen durch die Konzessionärin (Strassen, Brücken, Felssicherungen, Fluss- und Bachverbauungen) ins Gewicht.

4.3.5 Nicht vernachlässigt werden darf, dass das Etzelwerk mit seinen Anlagen, insbesondere dem Sihlsee, einen bedeutenden Beitrag zum Hochwasserschutz leistet. Der Sihlsee in seiner Funktion als Rückhaltebecken und das Projekt «Revitalisierung Minsster» sind effektive Hochwasserschutzmassnahme. Berücksichtigt man, dass im Unterlauf der Sihl (bis zur Stadt Zürich) durch ein unkontrolliertes Hochwasser erheblich Menschenleben und Sachwerte gefährdet werden könnten, ist offensichtlich, dass durch die Neukonzessionierung in Verbindung mit den ökologischen Aufwertungen weiterhin ein wichtiger Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden kann (Art. 76 Abs. 1 BV, Art. 1 WBG; vgl. auch Baudirektion Kanton Zürich, Hochwasserschutz an Sihl, Zürichsee und Limmat, Oktober 2017). Gemäss technischem Bericht zur Sanierung des Geschiebehaushaltes beim Etzelwerk kann zudem ausgeschlossen werden, dass die Sanierungsmassnahmen den Hochwasserschutz beeinträchtigen.

4.3.6 Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass dem Etzelwerk mit dem Sihlsee auch in volkswirtschaftlicher und touristischer Hinsicht ein grosser Stellenwert zukommt. Nicht nur generiert das Etzelwerk mit seinen Betriebsanlagen direkte und indirekte Arbeitsplätze, sondern fördert auch durch Drittaufträge das kantonale und lokale Gewerbe. Das Werk steht somit auch im Interesse

der kantonalen und regionalen Wertschöpfung. Letztere wird auch erheblich dadurch beeinflusst, dass insbesondere der Sihlsee Freizeitmöglichkeiten bietet und einen überregional bekannten Erholungsraum darstellt. Damit wird die Region für den Tourismus und als Erholungsraum ausgezeichnet.

Soweit Grundeigentümer durch die geplante Erneuerung des Etzelwerks oder durch Ausgleichsmassnahmen betroffen sind, kann dies als Beeinträchtigung deren Eigentumsinteressen wahrgenommen werden. Diese allfälligen Beeinträchtigungen können jedoch durch Eigentumserwerb einerseits oder Entschädigungsausgleich gemildert werden.

- 4.4 Zusammenfassend zeigt sich, dass das nationale Interesse am Fortbestand des Etzelwerks aus Gründen der Versorgungssicherheit mit Bahnstrom aus erneuerbarer Energie sowie die betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Gesuchstellerin wie der Konzedenten die geltend gemachten Bedenken hinsichtlich Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes, insbesondere der natürlichen Dynamik der Sihl, überwiegen. Diese Schlussfolgerung wird dadurch bestärkt, dass es sich nicht um eine Neuanlage, sondern um die Erneuerung und den Weiterbetrieb eines bestehenden Pumpspeicherkraftwerkes handelt. Allfällig neu hinzukommende Beeinträchtigungen werden zudem durch die Auflagen aus dem UVP-Bericht vom 19. November 2021, den Anträgen aus der BAFU-Stellungnahme sowie den Massnahmen gemäss der Vereinbarung vom 6. Juni 2021 zwischen der SBB AG und den USO betreffend das Restwasserregime und die ökologischen Massnahmen ausgeglichen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Die gesetzlichen Vorschriften sind eingehalten und die Konzession kann erteilt werden.

- 4.5 Neben der Konzession für die Nutzung der Wasserkraft sind gestützt auf die Spezialgesetzgebung wie das Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung, das Raumplanungsgesetz und dessen Verordnung, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Bundesgesetz über die Fischerei, das

Bundesgesetz über den Wald, das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz und dessen Verordnung weitere (Ausnahme-)Bewilligungen erforderlich.

Diese weiteren Bewilligungen werden jedoch noch nicht im Konzessionsverfahren, sondern im nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren erteilt, da dafür auch die entsprechenden, detaillierten Gesuchsunterlagen ausgearbeitet sein müssen. Wie im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe vom 17. Juni 2021, Ziff. 2.1 und 2.2, ausgeführt, werden die sämtlichen weiteren nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen mit der Plangenehmigung gemäss dem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren erteilt (Art. 18 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, SR 742.101). Die bereits vorgenommene umfassende Interessenabwägung in Erw. Ziff. 4.1 - 4.4 zeigt, dass die in den nachfolgenden Verfahren 2. Stufe erforderlichen Bewilligungen im Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich erteilt werden können. In den Konzessionsentscheid ist jedoch ein Vorbehalt zu Gunsten dieser weiteren Bewilligungen im Rahmen des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens aufzunehmen (Dispositiv Ziff. 1). Das Amt für Gewässer des Kantons Schwyz hat gestützt auf Art. 43a GSchG entschieden, dass die Sanierung des Geschiebehaushalts einem separaten Bewilligungsverfahren unterliegt, dieses aber mit dem Verfahren der Konzessionserneuerung zu koordinieren ist. Diesbezüglich ist auf die erforderliche Koordination hinzuweisen, was auch dem Antrag 3 der BAFU-Stellungnahme vom 1. März 2022 entspricht (Dispositiv Ziff. 1.2). Nicht Gegenstand dieses Konzessionsverfahrens und des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens sind die Bewilligungsverfahren für den Bau einer neuen Dotieranlage und das Revitalisierungsprojekt Minster.

- 4.6 Gleichzeitig mit der Konzession ist jedoch die Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG für die Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung zu erteilen (Restwasserbewilligung, Erw. Ziff. 4.3.3.a). Die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft ist naturgemäss eng verbunden mit der Restwasserbewilligung, so dass letztere nicht einem Folgeverfahren vorbehalten werden kann. Die Bewilligung zur Wasserentnah-

me mit den Restwasserbestimmungen wird deshalb in Ziff. 9 der Konzessionsurkunde integriert (vgl. auch Dispositiv Ziff. 2).

## 5. Dauer und Inkrafttreten

- 5.1 Die geltende Übergangskonzession vom 28. Februar 2016 (SRSZ 452.240) läuft am 31. Dezember 2022 aus. Die neue Fliesswasserkonzession wird auf eine Dauer von 80 Jahren ab 1 Januar 2023 bis 31. Dezember 2102 erteilt (vgl. Ziff. 15 der Konzessionsurkunde).
- 5.2 Um den weiteren Betrieb des Etzelwerks vom 1. Januar 2023 bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession rechtlich zu ermöglichen, werden die Konzedenten bzw. die mit der Vorbereitung des Konzessionsverfahren beauftragten Instanzen im Dezember 2022 die geltende Übergangskonzession für einen befristeten Zeitraum verlängern, sofern die neue Konzession bis dahin nicht rechtskräftig erteilt werden kann.

## 6. Abgaben und Gebühren

- 6.1 Der Konzessionsgebühr und der Wasserzins richten sich nach den Ziff. 37 und 39 der Konzessionsurkunde.
- 6.2 Die Verwaltungsgebühren und Auslagen für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Abklärungen bis zum Konzessionsgesuch, inkl. der verschiedenen Zusatzvereinbarungen, sowie für die Bearbeitung des Konzessionsgesuchs und den Erlass dieses Konzessionsentscheids richten sich nach Ziff. 38 der Konzessionsurkunde. Dazu werden zusätzlich die Aufwendungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Umweltsachstelle des Kantons Schwyz von Fr. 20'000.– in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der Verwaltungsgebühr und der Kosten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich nach Ziff. 38.2 der Konzessionsurkunde.

## 7. Entscheidkoordination und Rechtsmittelbelehrung

- 7.1 Das Etzelwerk wird von fünf Konzedenten konzessioniert, was ein koordiniertes Vorgehen in

Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen verlangt.

Dementsprechend entscheiden gemäss § 28 Abs. 2 KWRG-SZ zuerst die Stimmberechtigten der Bezirke Einsiedeln und Höfe über die Erteilung der Fliesswasserkonzession an der Urne. Die Erteilung der Fliesswasserkonzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz gemäss § 34 Abs. 1 KWRG. Gleichzeitig entscheidet der Regierungsrat auch über die erforderliche Pumpkonzession (§ 29 KWRG-SZ). In den beiden Kantonen Zürich und Zug wird das Konzessionsverfahren so vorbereitet, dass die Konzessionsentscheide zeitnah mit dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz gefällt und eröffnet werden können. Mit einer möglichst zeitgleichen Eröffnung der Konzessionsgenehmigung bzw. -erteilung durch die drei Regierungen kann ein allenfalls zeitgleicher Weiterzug dieser Konzessionsentscheide (bzw. -genehmigung) mittels Beschwerde an die kantonalen Verwaltungsgerichte gewährleistet werden.

- 7.2 Gegen den vorliegenden Konzessionsentscheid können die Verfahrensbeteiligten des Einspracheverfahrens, die durch den Konzessionsentscheid besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung desselben haben (§ 37 VRP), innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Verwaltungsbeschwerde erheben (§ 30 Abs. 3 KWRG-SZ). Ein allfälliges Beschwerdeverfahren wird mit dem Genehmigungsverfahren zu koordinieren sein (§ 30a Abs. 1 KWRG-SZ).

### Beschluss:

1. Der SBB AG wird das Recht zur Nutzung der Sihl und ihrer Zuflüsse in den Sihlsee zur Produktion von elektrischer Energie gemäss separater Konzessionsurkunde vom [Datum] und unter nachstehenden Nebenbestimmungen verliehen (Etzelwerkkonzession). Vorbehalten bleiben die im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren (UVP 2. Stufe) zu erteilende Bewilligung.
- 1.1 Für den Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe und das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren sind die folgenden Auflagen verbindlich:

### 1.1.1 Aquatisches Ökosystem

■ Soweit möglich hat die SBB AG einerseits die derzeit in Betracht gezogenen Uferabschnitte zu revitalisieren und andererseits die vom AfG-SZ in Betracht gezogenen Uferabschnitte für eine Revitalisierung als Ersatz zu berücksichtigen (UVP-Bericht Ziff. 3.9, S. 8).

■ Allfällige durch die SBB AG vor Übergabe der Bachgrundstücke Sihl, Eubach, Steinbach, Grossbach, Rickenbach und Dimmerbach in die Zuständigkeit des Bezirks Einsiedeln auszuführenden Instandstellungsmassnahmen einerseits und die weiterhin in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben (Bewirtschaftung der Sammler, Mündung der Fliessgewässer in den Sihlsee und Unterhalt der Brücken) andererseits dürfen künftige Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer bestehenden wesentlichen Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts bzw. der Fischgängigkeit (Massnahmen nach Art. 83a GSchG bzw. Art. 10 BGF) nicht negativ präjudizieren. Sollte dies der Fall werden, hat die SBB AG die nötigen Massnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.

### 1.1.2 Altlasten

■ Es ist eine detaillierte altlastenrechtliche Beurteilung zur Belastungssituation resp. zu den im Untergrund verbleibenden Korrosionsschutzbandagen der Druckleitungen durchzuführen (UVP-Bericht Ziff. 3.15, S. 27).

■ Es ist eine detaillierte altlastenrechtliche Beurteilung bei den offen geführten Druckleitungen notwendig (UVP-Bericht Ziff. 3.15, S. 28).

### 1.1.3 Denkmalschutz

■ Die zuständigen kantonalen Denkmalpfleger sind bei sämtlichen baulichen Massnahmen im Nahbereich und in der Nachbarschaft der Schutzobjekte in die Planung und Ausführung mit einzubeziehen.

■ Die Bausubstanz erfordert einen sorgfältigen Umgang und einen besonderen Schutz. Die beteiligten Handwerker sind darüber zu informieren und entsprechende bauliche Sicherungsmassnahmen sind zu treffen (UVP-Bericht Ziff. 3.17, S. 29).

### 1.1.4 Landwirtschaft

■ Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Betriebszustand rekultiviert und der grösste Teil des beanspruchten Bodens wird somit wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Im Rahmen der Erstellung der Aufwertung Sihl im Abschnitt Sihl-

wald und der Erstellung der Stillgewässer werden Wald- sowie Landwirtschaftsböden definitiv beansprucht. Es entstehen dabei Flächenverluste. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste sind möglichst klein zu halten.

■ Die aufgewerteten Flächen müssen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verbleiben.

■ Die Extensivierung der Bewirtschaftung der für eine Aufwertung vorgesehenen Flächen darf für die Bewirtschaftenden ökonomisch nicht nachteilig sein.

■ Die Auswirkungen auf die Nährstoff- und Futtersituation von Betrieben, die flächenmässig stark von den ökologischen Massnahmen betroffen sind (viele Extensivierungsflächen im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche), müssen berücksichtigt und mit den Bewirtschaftern besprochen werden. Allenfalls müssen die Massnahmen entsprechend angepasst werden.

■ Für einen allfälligen Verlust an FFF ist nach Vorgaben der Sachplanung FFF zwingend Ersatz zu leisten. Die Kompensationsfläche ist im UVB 2. Stufe korrekt auszuweisen.

### 1.1.5 Aufwertungskonzept Sihl

■ Der ökologische Ist-Zustand ist beim Revitalisierungsabschnitt Sihl, Sihlwald, im Detail aufzuzeigen (z.B. im Rahmen der Wirkungskontrolle zum Revitalisierungsprojekt).

■ Es ist nachzuweisen bzw. das Projekt so umzuplanen, dass der Wanderweg auch mit der neuen Linieneinführung rollstuhlgängig bzw. hindernisfrei ist.

■ Über die Gemeinden Horgen bzw. Oberrieden ist eine Anpassung des regionalen Richtplans Zürich hinsichtlich des Wander- und Velowegnetzes zu beantragen. Analog zu anderen Verfahren (z.B. Wanderweg in Adliswil) kann die Bewilligung der Wander- und Veloweganpassung erst erfolgen, wenn der Wanderweg rechtskräftig im regionalen Richtplan Zimmerberg eingetragen ist.

■ Für die die Aufwertung der Sihl ist je ein Alarmierungskonzept für die Bauphase zu erstellen und zu betreiben. Das Alarmierungskonzept ist dem zuständigen Kanton Zürich (AWEL bzw. Hochwasserfachstelle) im Vorfeld der Bauarbeiten zur Stellungnahme einzureichen.

■ Es ist sicherzustellen, dass die Hochwassersicherheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

■ Die weitere Planung der Aufwertung Sihl, Sihlwald hat unter Einbezug des Kantons Zürich (AWEL) zu erfolgen.

- Allfällige bauliche Massnahmen während der Bauzeit (z.B. Baustellenzufahrt, Installationen, Abschränkungen, Materialablagerungen etc.) an der Staatsstrasse sind im Einvernehmen mit der Strassenregion II zu treffen.

- Vor Baubeginn ist zwecks Abklärung der Bauzufahrt, der Bauinstallation, der Signalisation, des Fussgängerschutzes etc. mit der Strassenregion II Kontakt aufzunehmen. Deren Anordnungen sind verbindlich.

- Allfällig durch Transportfahrzeuge verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbauamt Zürich angeordnet (S 27 Abs. 1 Strassengesetz Zürich, StrG, LS 722.1). Fehlbare können überdies mit Busse bestraft werden (S 42 StrG) (UVP-Bericht Ziff. 3.11, S. 22-24).

### 1.1.6 Natur- und Landschaft

- Es ist darauf zu achten, dass die Geländeänderungen möglichst gering und naturnah gehalten werden.

- Die Kunstbauten haben sich gut in die Landschaft einzuordnen. Auf reflektierende Materialien und auffällige/kontrastreiche Farben ist zu verzichten.

### 1.1.7 Tiefbau

Auch wenn die Minster-Brücke Rüti im Zuge der Konzessionserneuerung an den Kanton Schwyz übergeht, ist der Ersatz der Brücke im Zusammenhang mit dem Projekt «Revitalisierung Minster» durch die SBB AG und im Rahmen des vereinbarten Kostendaches zu erneuern.

### 1.1.8 Fischaufstiegshilfe (FAH) Sihlhölzli

Die weitere Planung der FAH hat unter Einbezug des AWEL, Abteilung Wasserbau bzw. der Sektion Bau und dem Gewässerunterhalt zu erfolgen (UVP-Bericht Ziff. 3.11, S. 20/21), wobei die nachfolgenden Auflagen zu beachten sind:

- Der ökologische Ist-Zustand ist bei der FAH Sihlhölzli im Detail aufzuzeigen.

- Die relevanten Fachstellen des Kantons Zürich sind in die Detailplanung der FAH einzubeziehen.

- Arbeiten im und am Gewässer sind grundsätzlich für die Monate Mai bis September vorzusehen.

- Für den Bau der Fischaufstiegshilfe ist eine Wasserhaltung einzuplanen.

- Für die FAH ist je ein Alarmierungskonzept für die Bauphase zu erstellen und zu betreiben. Das Alarmierungskonzept ist dem zuständigen Kanton Zürich (AWEL bzw. Hochwasserfachstelle) im Vorfeld der Bauarbeiten zur Stellungnahme einzureichen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Hochwassersicherheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

#### 1.1.9 Projekt «Neubau Unterwerk Etzelwerk» (Rückbau der Freiluftschaltanlage und Neubau der Innenraumschaltanlage)

Im Rahmen der Gesuchsunterlagen ist der genaue Verlauf des Talbächlis darzustellen und es ist zu prüfen, ob eine Umlegung und Ausdolung notwendig ist.

#### 1.2 Die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG) bei der Staumauer «in den Schlagen» sind mit den Massnahmen der neuen Konzession zeitlich und inhaltlich abzustimmen.

#### 1.3 Die SBB AG wird verpflichtet, die gemeinsamen Anträge der Parteien betreffend die ökologischen Massnahmen gemäss Ziff. 5.b. der Vereinbarung "Einigung Restwasser und ökologische Massnahmen" vom 9. Juni 2021 zwischen SBB AG und Umweltschutzorganisationen umzusetzen.

#### 2. Die Bewilligung zur Wasserentnahme (Art. 29 ff. GSchG) und zur Regelung der Restwassermengen wird gemäss den Bestimmungen von Ziff. 9 der Konzessionsurkunde erteilt.

#### 3. Auf die Einsprachen von Kaspar Schönbächler wird nicht eingetreten.

## 4. Abgaben und Gebühren

### 4.1 Konzessionsgebühr

Die einmalige Konzessionsgebühr für die Fliesswasserkonzession bestimmt sich nach Ziff. 37 der Konzessionsurkunde.

### 4.2 Wasserzins

Der Wasserzins bestimmt sich nach Ziff. 39 der Konzessionsurkunde.

### 4.3 Verwaltungsgebühr und Auslagen

Die gesetzliche und vereinbarte Verwaltungsgebühr für alle Aufwendungen der Konzessanten und die Auslagen für den Konzessionsentscheid bestimmen sich nach Ziff. 38 der Konzessionsurkunde.

Die Auslagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz betragen Fr. 20 000.– und werden der Konzessionärin direkt in Rechnung gestellt.

### Bezirk Höfe

Yolanda Fumagalli  
Bezirksammann

Claudia von Euw  
Ratschreiberin

Angenommen an der Urnenabstimmung  
vom 27. November 2022

## 5. Rechtsmittelbelehrung

Dieser Konzessionsentscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 30a Abs. 1 KWRG-SZ).

## 6. Publikation und Eröffnung

### 6.1 Publikation gemäss Art. 20 UVPV

Der Umweltverträglichkeitsbericht, die Gesamtbeurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstellen, das Ergebnis der Anhörung des BAFU sowie der Konzessionsentscheid mit der Konzessionsurkunde sind öffentlich bekanntzumachen und können während 30 Tagen bei den entsprechenden Amtsstellen des Kantons Schwyz sowie der Bezirke Einsiedeln und Höfe eingesehen werden.

### 6.2 Zustellung (eingeschrieben):

- SBB AG, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen (mit Konzessionsurkunde)
- Schönbächler Kaspar, Seestrasse 37, 8846 Willerzell (erfolgt durch den Bezirk Einsiedeln)

### 6.3 Kenntnisgabe mit Konzessionsurkunde (per Mail):

- Kanton Zürich AWEL, Wasserbau, Gewässernutzung, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Kanton Zug, Baudirektion, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
- Kanton Schwyz, Umweltdepartement, Postfach 1210, 6431 Schwyz (mit dem Antrag, die Konzessionserteilung gemäss § 34 KWRG-SZ durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen)
- Umweltschutzorganisationen gemäss Vereinbarung vom 9. Juni 2021
- Bundesamt f. Umwelt BAFU (uvp@bafu.admin.ch)



## TERMINE

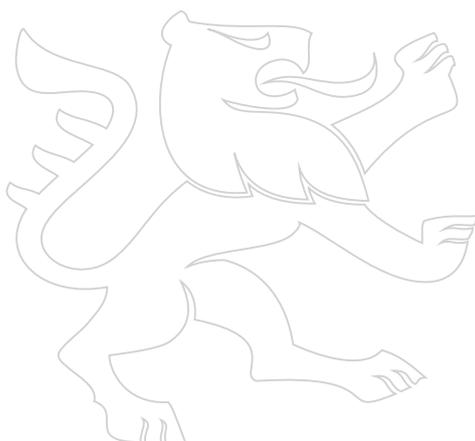
<b>Sonntag, 25. September 2022</b>	Abstimmung Sanierung & Optimierung Westtrakt Schulhaus Riedmatt
<b>Freitag, 30. September 2022</b>	Höfner Viehausstellung in Schindellegi
<b>Mittwoch, 23. November 2022</b>	Bezirksgemeinde (Voranschlag 2023)
<b>Sonntag, 27. November 2022</b>	Abstimmung Neukonzessionierung Etzelwerk (sofern an die Urne überwiesen)

**ABSTIMMUNG****SANIERUNG UND  
OPTIMIERUNG WESTTRAKT  
SCHULHAUS RIEDMATT**

SONNTAG, 25. SEPTEMBER 2022


[www.hoefe.ch/sanierung-riedmatt](http://www.hoefe.ch/sanierung-riedmatt)


BEZIRK HÖFE





**Bezirkskanzlei Höfe**

Verenastrasse 4b  
8832 Wollerau

Telefon 044 786 73 21  
bezirkskanzlei@hoefe.ch  
www.hoefe.ch